Stenographisches Protokoll.

127. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode. Freitag, 4. April 1930.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (3567).

Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Verkehr: Vorlage eines Exemplars der „Statistik des Auswärtigen Handels Österreichs im Monat Februar 1930" (3567).

Regierungsvorlagen: 1. Abänderung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (B. 478) (3567);

2. Einschränkung der Automatikbestimmungen hinsichtlich der Diensteinkommen und Ruhe(Versorgungs)genüsse der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schullehrerschaft in Steiermark sowie deren Hinterbliebenen für die Dauer des Jahres 1930 (B. 479) (3567).

Verhandlungen: 1. 3. Lesung der Zweiten Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle (B. 470) (3567);

2. 3. Lesung des Gesetzes, betr. den Schutz von Verbandsmarken (B. 471) (3567);

3. 3. Lesung des Gesetzes, betr. die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen (B. 472) (3568);

4. 3. Lesung des Gesetzes über die Veräußerung der Liegenschaften E. Z. 31, Grundbuch Draßnitz, und E. Z. 30, Grundbuch Draßnitzdorf (B. 473) (3568);

5. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 374): Bundesgesetz zum Schutz gegen Nötigung und die Störung von Versammlungen (B. 475) — Generaldebatte — Berichterstatter Dr. Kneußl (3568 u. 3621), Justizminister Dr. Slama (3575), Domes (3580), Dr. Kolb (3588), Baumgärtel (3592), Ammann (3595), Dr. Grailer (3596), Spalowsky (3604), Janecek (3611) — Spezialdebatte — Dr. Bauer (3621 u. 3628), Dr. Kienböck (3625 u. 3630).

Ausschüsse: Zuweisung der Anträge Nr. 266 und 267 an den Finanz- und Budgetausschuß (3632).

Wahl Pirchegger als Mitglied des Justizausschusses an Stelle Leskovar (3632).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Dr. Schönbauer, Bichl, Hartleb, Zangel, Dewaty, Strießnig u. Gen., betr. die Sicherung des Getreidebaues (270/A);

2. Dr. Buresch, Thaler, Buchinger, Wiesmaier, Pirchegger, Kroboth u. Gen. zum Schutze des heimischen Getreidebaues und der Mühlenindustrie (271/A);

3. Dr. Schönbauer, Dewaty, Thaler, Strießnig, Bichl, Tauschitz u. Gen., betr. den Schutz der inländischen Schweineproduktion (272/A);

4. Tauschitz, Dr. Schönbauer, Bichl, Strießnig, Zangel u. Gen., betr. die Spiritusbewirtschaftung in Österreich, Förderung der Viehmast und Absatz von Mastvieh (273/A).

Anfrage: Heinl, Klimann, Bundesminister Schumy, betr. Verkäufe neuer Waren im Wege freiwilliger Versteigerung durch das Dorotheum (206/I).

Verteilt wurden:

Berichte des Justizausschusses B. 475 und 476.

Tagesordnung: 3. Lesung der Zweiten Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle (B. 470).

3. Lesung des Gesetzes, betr. den Schutz von Verbandsmarken (B. 471).

3. Lesung des Gesetzes, betr. die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen (B. 472).

3. Lesung des Gesetzes über die Veräußerung der Liegenschaften E. Z. 31, Grundbuch Draßnitz, und E. Z. 30, Grundbuch Draßnitzdorf (B. 473).

Gesetz zum Schutz gegen Nötigung und die Störung von Versammlungen (B. 475).

Dritte Lehrerdienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich (B. 466).

Präsident Dr. **Gürtler** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 10 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 1. April als genehmigt.

Prodinger ist krank gemeldet.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr (Handelsstatistischer Dienst) legt ein Exemplar der „Statistik des Auswärtigen Handels Österreichs im Monat Februar 1930" vor. Dieses Exemplar wurde der Bibliothek des Nationalrates übermittelt, wo es von den Mitgliedern des hohen Hauses eingesehen werden kann.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: 1. Abänderung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 (B. 478); 2. Einschränkung der Automatikbestimmungen hinsichtlich der Diensteinkommen und Ruhe(Versorgungs)genüsse der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schullehrerschaft in Steiermark sowie deren Hinterbliebenen für die Dauer des Jahres 1930 (B. 479).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung der Zweiten Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle (B. 470).

Das Gesetz wird in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betr. den Schutz von Verbandsmarken (B. 471).

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 436) in dritter Lesung angenommen.

Der vom Ausschuß vorgeschlagene Entschließungsantrag wird abgelehnt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betr. die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf Bundesstraßen (B. 472).

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 463) in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Veräußerung der Liegenschaften E. Z. 31, Grundbuch Draßnitz, und E. Z. 30, Grundbuch Draßnitzdorf (B. 473).

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 442) in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 374): Bundesgesetz zum Schutz gegen Nötigung und die Störung von Versammlungen (B. 475).

Berichterstatter Dr. **Kneußl:** Hohes Haus! Die Vorlage, die ich namens des Justizausschusses zu vertreten habe, bedeutet zweifelsohne einen Fortschritt auf dem Gebiete der Rechtssicherheit, weil durch sie langjährige Forderungen eines großen Teiles unserer Arbeiterschaft erfüllt werden. Seit zehn Jahren zeigt sich die Notwendigkeit, daß den Arbeitern ein besonderer Schutz gewährt werde, und zwar denjenigen Arbeitern, welche unter den heutigen politischen Verhältnissen sich vielfach in der Minderheit befinden. Diese Arbeiter waren in den letzten Jahren vielfach verschiedenen Terrorfällen, verschiedenen Fällen von Nötigung ausgesetzt, und da es nicht möglich war, aus dem Rahmen der natürlichen Entwicklung heraus diese Zwangserscheinungen einzuschränken, mußte sich der Gesetzgeber zur Aufgabe stellen, im Wege eines Gesetzes einzuschreiten. Die gegenwärtige Gesetzesvorlage hat daher den Zweck, einerseits den Arbeitsfrieden, anderseits die Arbeitsfreiheit in Österreich voll und ganz zu gewährleisten.

Gestatten Sie nun, meine sehr Verehrten, daß ich vorerst auf den vorliegenden Gesetzentwurf selber mit einigen Worten eingehe. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber dem bisherigen Rechtszustande verschiedene einschneidende Neuerungen; insbesondere enthält er Neuerungen auf dem Gebiete des Organisationszwanges.

Im § 1 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es bei uns in Österreich einen gesetzlichen Organisationszwang nicht gibt und daß auch ein illegaler Organisationszwang nicht ausgeübt werden darf. *(Lebhafte Zwischenrufe.)* Warten Sie, meine Herren, Sie werden ja noch genug Gelegenheit haben, mir zu erwidern. Bisher hatten wir gesetzlich in Österreich auch keinen Organisationszwang; kein Gesetz statuiert einen Organisationszwang; aber leider hatten wir in der Praxis vielfach . . . *(Neuerliche Zwischenrufe. — Dr. Eisler: Was ist denn bei den Ärzten und Advokaten?)* Ich bitte, wir sprechen doch jetzt von den Arbeitsverhältnissen. *(Gelächter und neuerliche anhaltende Zwischenrufe. — Ruf: Den Ausbeutern haben Sie nicht den Mut das zu sagen!)* Ich bitte, meine verehrten Herren, regen Sie sich nicht so auf, über diese Fälle werden wir später noch sprechen. Wir haben auf verschiedenen Gebieten einen Organisationszwang, aber nicht auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes. *(Anhaltende stürmische Unterbrechungen.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte um Ruhe. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. **Kneußl** *(fortfahrend):* Wir wollen durch dieses Gesetz nichts anderes erreichen, als daß es kein Vorrecht für gewisse Gewerkschaften gibt, auf andere, die diesen Gewerkschaften nicht angehören, irgendeinen Organisationszwang auszuüben. *(Zwischenrufe Forstner.)*

Präsident: Ich bitte, den Herrn Berichterstatter nicht zu unterbrechen.

Berichterstatter Dr. **Kneußl** *(fortfahrend):* Eine Neuerung auf diesem Gebiete ist die, daß Abzüge für Gewerkschaftszwecke, Vereinszwecke, Parteizwecke und so weiter nicht mehr gemacht werden dürfen. Bisher war es ja Sitte, daß der Arbeiter vielfach seinen Lohn nicht bar auf die Hand ausbezahlt bekam, sondern daß ihm ein Teil, vielfach gegen seinen Willen, abgezogen wurde. *(Lebhafter Widerspruch. — Alois Bauer: Auch in den Heeresbetrieben! Fragen Sie nur den Minister Vaugoin! — Forstner: Was ist es denn mit dem Klingelbeutel? — Anhaltende Zwischenrufe.)* Sie werden ja später Gelegenheit haben, selbst zu sprechen. Wenn wir alle zusammen reden, werden wir nicht weiterkommen. Das ist auch so eine Art Terrorfall. *(Neuerliche Zwischenrufe. — Dr. Ellenbogen: Das Gesetz ist der ärgste Terrorismus!)*

Das Verbot der Abzüge richtet sich einerseits unmittelbar gegen alle Betriebe, ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Händen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind oder ob es sich um Privatbetriebe handelt. *(Widerspruch. — Ruf: Das glauben Sie selbst nicht!)* Mittelbar richtet sich diese Bestimmung auch gegen alle Hoheitsangestellte der Länder, weil die Länder verpflichtet sind, diesbezüglich Ausführungsgesetze zu erlassen. Besonders betonen möchte ich, daß das gegenwärtige Gesetz auf die Hoheitsangestellten von Bezirken und Gemeinden nicht anwendbar ist.

Im Justizausschusse tauchte die Frage auf, wie die Lehrer zu behandeln sind, mit Ausnahme der Bundeslehrer, wie sich die Rechtslage bezüglich der Lehrer, die Angestellte von Ländern und Gemeinden sind, stelle. Da möchte ich bemerken, daß nach der

Verfassung Gesetze, welche die Unterrichtsverwaltung betreffen, paktiert sind und daß infolgedessen, sollen diese Bestimmungen auch auf die Lehrer Anwendung finden, eine diesbezügliche Ergänzung in unserer Gesetzgebung wird Platz greifen müssen.

Eine wichtige Sache ist die, daß vom Verbot der Abzüge gewisse Einrichtungen, die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, ausgenommen sind. Dieser Wunsch hat sich auf allen Seiten geltend gemacht, sowohl auf seiten der Opposition als auch auf anderen Seiten, weil man damit verhindern wollte, daß alt eingelebte, in der Praxis sich gut bewährte Unterstützungseinrichtungen zerstört oder in ihrem Bestande gefährdet würden.

Eine dritte und äußerst wichtige Neuerung ist die, daß kollektivrechtliche Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes den modernen, gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend reformiert werden. *(Domes: Lachen Sie doch darüber!)* Es handelt sich da um die Bestimmungen des § 14 des Kollektivvertragsgesetzes. Diese Bestimmungen sind nicht nur über Wunsch der geehrten Opposition aufgenommen worden, sondern auch über Wunsch der Mehrheitsparteien selber, weil man alles vermeiden wollte, was auch nur den Anschein erwecken sollte, als ob dieses Gesetz für Lohndruckzwecke verwendet werden könnte. *(Lachen.)* Durch diese Bestimmungen, durch die Reformierung des § 14, soll die Rechtslage der sogenannten Außenseiter geregelt werden. Damit soll dem Betriebsrate oder in Fällen, wo kein Betriebsrat ist, den Vertrauensmännern ein gewisses Einspruchsrecht gegen die Ausdehnung der Geltung der Kollektivverträge gegeben werden, die in einem Betriebe mit einer Minderheit oder eventuell auch mit einer Mehrheit abgeschlossen worden sind. Sollten die Außenseiter selber einen Kollektivvertrag abschließen, so darf er nicht ungünstiger sein als der erste Kollektivvertrag. Das ist eine äußerst wichtige Bestimmung, weil sie dazu beiträgt, daß nicht eventuell Kollektivverträge, die weniger günstig sind, für Lohndruckzwecke benutzt werden. Sie sehen also, daß dieses Gesetz auch gerade auf diesem Punkte, auf dem Punkte des Lohndruckes, Vorsorge getroffen hat. *(Zwischenrufe.)*

Ich möchte noch bemerken, daß durch dieses Gesetz auch einem gewissen Widerspruch, einer gewissen Unklarheit abgeholfen wird, die bisher auf diesem Gebiete geherrscht hat. Wie Sie wissen, stand die Praxis seit langer Zeit auf dem Standpunkte, daß Kollektivverträge auch für die Außenseiter gelten, das heißt, daß sie auch die Rechtsverhältnisse der Außenseiter regeln sollen. In der Literatur war diese Annahme seit jeher bestritten, weil man von dem Standpunkt ausgeht, daß Rechtsverhältnisse, die durch den Vertrag zweier Parteien geschaffen würden, nur auf diese beiden Parteien anwendbar sein könnten, nicht aber auch auf Dritte. In der letzten Zeit hat sich auch die Praxis diesem Standpunkt der Literatur angeschlossen, und so sind in der letzten Zeit auch verschiedene Urteile des Gewerbegerichtes erflossen, welche Kollektivverträge ausschließlich nur für den Bereich der vertragschließenden Parteien gelten lassen wollen. Das ist jedenfalls ein Zustand, der weder für den Arbeiter noch für den Unternehmer besonders wünschenswert sein kann. Infolgedessen hat das Gesetz hier eingegriffen und hat in diesem Punkte Klarheit geschaffen.

Eine Neuerung ist die Strafsanktion, die uns der § 4 des Gesetzes bringt. Der erste Absatz des § 4 — ich möchte ihn der Klarheit wegen vorlesen — besagt *(liest)*:

„Wer in der Absicht, zu bewirken, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung oder nur Arbeitnehmer, die keiner Berufsvereinigung angehören, beschäftigt werden, oder in der Absicht, zu verhindern, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Berufsvereinigung oder die einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung angehören, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert, wird, sofern die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft."

Dieser Absatz 1 des § 4 ist den Bestimmungen des Koalitionsgesetzes vom Jahre 1870 entnommen. Der Absatz 2 entstand aus dem Vorschlage, den die Arbeiterkammer im Oktober des verflossenen Jahres gemacht hat, und enthält eine Strafbestimmung gegen die Nötigung eines Arbeitnehmers zum Eintritt in eine Berufsvereinigung oder andere freiwillige Vereinigung oder zum Austritt aus einer solchen, und zwar gegen die Nötigung sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch Arbeitnehmer desselben Betriebs oder dritte Personen. Bisher hatten wir auf diesem Gebiete lediglich die Bestimmungen des § 98 des Strafgesetzes, der die Erpressung behandelt, ein Verbrechen, dessen Begehung mit Kerker bestraft wird. Sie sehen, meine sehr Geehrten, daß diese Strafsanktion auf die hier in Betracht kommenden Fälle nicht angewendet werden kann, denn Sie werden selbst zugeben, daß die meisten der auf diesem Gebiete stattfindenden Exzesse nicht aus unehrenhaften Motiven entspringen, sondern vielfach sogar aus gewissen idealen Motiven, weil eben der eine oder der andere so sehr auf das Prinzip der Organisation und Zusammengehörigkeit eingeschworen ist, daß er glaubt, auch andere, vielleicht mit Zwangsmitteln, zu diesem Grundsatze des Organisationszwanges bekehren zu müssen. Es liegen also keine unehrenhaften Handlungen vor, und infolge-

dessen ist es nicht möglich, den § 98 des Strafgesetzes, der von Erpressungsdelikten handelt, die wirklich aus unehrenhaften Motiven entstehen, anzuwenden. Die Bevölkerung würde es nicht begreifen, wenn jemand, der einen sogenannten Terrorakt begeht, nach den schweren Bestimmungen des § 98 des Strafgesetzes bestraft würde, und unsere Gerichte haben auch seit Bestehen des Koalitionsgesetzes, ja seit Bestehen des Strafgesetzes es fast immer vermieden, den § 98 auf solche Exzesse anzuwenden. Es ist auch von verschiedenen Seiten der sehr geehrten Opposition zugegeben worden, daß die Richter gerade auf diesem Gebiete vielfach mit Freisprüchen vorgegangen sind, weil ihnen die Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Strafgesetzes widerstrebte.

Eine besondere Neuerung gegen den bisherigen Zustand ist die, daß den Versammlungen ein erhöhter Schutz gegeben wird. Bisher hatten wir auf diesem Gebiete lediglich das Wahlschutzgesetz. Nunmehr wird der Tatbestand eines neuen Deliktes festgestellt, indem die Verhinderung oder Sprengung erlaubter Versammlungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es Wahlversammlungen oder andere Versammlungen sind, unter Strafe gestellt wird. Dies geschieht durch den § 5, der dem § 173, Absatz 1, des Strafgesetzentwurfes entspricht. Außerdem ist vorgesehen eine Änderung der §§ 15 und 16 des Wahlschutzgesetzes vom Jahre 1907. Dieses Wahlschutzgesetz war ausschließlich nur auf sogenannte Wählerversammlungen anwendbar, das heißt auf Versammlungen, die zu Zeiten der Wahlen von Abgeordneten abgehalten wurden, oder Versammlungen, die zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten stattfanden. Nunmehr sollen die §§ 15 und 16 des Wahlschutzgesetzes abgeändert werden, indem die Störung und Behinderung aller Versammlungen, nicht nur der Wählerversammlungen, unter Strafe gestellt wird. Bisher hatten wir, wie betont, lediglich diese Bestimmung des Wahlschutzgesetzes und außerdem die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder einzelner polizeilicher Verordnungen, welche natürlich nur dann zur Anwendung gebracht werden konnten, wenn bei dieser Gelegenheit solche durch das allgemeine Strafgesetz oder durch Polizeivorschriften zu ahndende Übertretungen begangen wurden. Das sind im großen und ganzen die wichtigsten Neuerungen, die auf diesem Gebiete durch den Gesetzentwurf geschaffen werden sollen.

Gestatten Sie mir, nun mit einigen Worten auf die Änderungen zurückzukommen, welche die Regierungsvorlage durch den Berichterstatter und im Ausschuß erhalten hat. Schon der Titel der jetzigen Vorlage weicht von dem Titel der ursprünglichen Regierungsvorlage ab, indem nunmehr das Gesetz den Titel tragen soll: „Bundesgesetz zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit." Auch der Inhalt ist wesentlich geändert worden. Ursprünglich enthielt der Regierungsentwurf lediglich eine Novelle zum Strafgesetz, durch die der § 98 auf seinen eigentlichen Wirkungskreis eingeschränkt und der Tatbestand eines neuen Deliktes geschaffen werden sollte, nämlich die Nötigung. Und dieses Delikt sollte als § 499a dem Strafgesetz eingefügt werden. Es sollte sich hier um Nötigungen handeln, die aus nicht unehrenhaften Motiven erfolgen. Gegen diese Regelung wurden sowohl von Arbeitgeber- als auch von Arbeitnehmerseite Bedenken erhoben, weil der Begriff „unrechtmäßiger Zwang" in verschiedener Weise hätte ausgelegt werden können, so daß eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen worden wäre, welche vielleicht in erster Linie für die Arbeitnehmer, unter Umständen aber auch für die Arbeitgeber bedenklich gewesen wäre. Die Organisationen beider Teile haben daher diese Regelung abgelehnt. Außerdem enthielt der ursprüngliche Regierungsentwurf noch Bestimmungen zum Schutze der Versammlungen.

Der Ihnen heute vorliegende Entwurf, der im Justizausschuß ausgearbeitet worden ist, enthält vor allem Strafbestimmungen gegen Nötigung. Es sind das die Strafbestimmungen, welche ich bereits früher erwähnt habe. Außerdem — und das ist besonders wichtig — enthält der jetzige Entwurf auch arbeitsrechtliche Bestimmungen, und zwar im § 1 die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, welche speziell besagen, daß es kein Monopol für eine gewisse Organisation gibt; außerdem arbeitsrechtliche Bestimmungen im § 2 über das Verbot des Lohnabzuges; dann, was ich vorher erwähnt habe, die äußerst wichtige arbeitsrechtliche Bestimmung der Reformierung des § 14 des Kollektivvertragsgesetzes. Und endlich enthält der gegenwärtige Gesetzentwurf noch die aus dem Regierungsentwurf entnommenen Bestimmungen zum Schutze der Versammlungen.

Die Gesetzwerdung dieses uns heute vorliegenden Entwurfes hat in der Öffentlichkeit viel Staub aufgewirbelt und wurde von verschiedenen Seiten, von den Arbeitnehmern und von den Arbeitgebern, eingehend erörtert. Ich gestatte mir nun, im folgenden einzelne Fragen anzuschneiden, die in der letzten Zeit in dieser Hinsicht in der Öffentlichkeit oder im Justizausschuß aufgeworfen worden sind. Vor allem möchte ich auf die Behauptung zurückkommen, daß dieses Gesetz ein Ausnahmsgesetz gegen Arbeiter sei. *(Lebhafte Rufe: Sehr richtig!)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unsere Rechtswissenschaft kennt den Begriff „Ausnahmsgesetz" überhaupt nicht. *(Zwischenrufe.)* In der Praxis, im vulgären Gebrauch, kommt der Begriff „Ausnahmsgesetz" hie und da vor. In diesen Fällen handelt es sich jedoch um ein Gesetz, das einen Ausnahmszustand für gewisse Umstände und für gewisse Zeiten regelt. Wohl aber gibt es in der Rechtswissenschaft sogenannte Sondergesetze oder Spezialgesetze.

(Zwischenrufe.) Wenn man also in der Öffentlichkeit von einem Ausnahmsgesetz spricht, so müssen wir uns immer vor Augen halten, daß der Begriff „Ausnahmsgesetz" besagen soll: Sondergesetz oder Spezialgesetz. *(Anhaltende lebhafte Zwischenrufe. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Die Rechtswissenschaft, unser materielles Recht, kennt auf den verschiedensten Gebieten sogenannte Sondergesetze oder Spezialgesetze. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Ich möchte zum Beispiel nur darauf hinweisen, daß wir auf dem Gebiete des Agrarrechtes ein äußerst einschneidendes Ausnahmsgesetz haben, ein Spezialgesetz, das Sie nach dem Sprachgebrauch, nach dem vulgären Sprachgebrauch, ebenfalls als ein Ausnahmsgesetz bezeichnen könnten — es ist das das sogenannte Höfegesetz.

Durch das Höfegesetz werden dem Eigentümer eines geschlossenen Hofes sowohl in der Verfügung über seinen Grund und Boden bei Lebzeiten wie auch von Todes wegen die größten Beschränkungen auferlegt. Es ist ihm zum Beispiel untersagt, daß er aus seinem geschlossenen Hof das eine oder andere Grundstück ohne spezielle Bewilligung der Höfekommission abtrennt oder verkauft. Es ist ein besonderes Erbfolgerecht vorgesehen, ein Erbfolgerecht, das in diametralem Gegensatz zu vielen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches steht.

Auch auf anderen Gebieten, zum Beispiel auf dem Gebiete der Heeresgesetzgebung, auf dem Gebiete des Baurechtes, auf dem Gebiete des Gewerberechtes, finden wir hin und hin Spezialgesetze. Spezialgesetze sind eben notwendig, weil sie dazu dienen, besondere Rechtsverhältnisse zu regeln, Rechtsverhältnisse, die bei einem einzelnen Stand in besonderer Weise hervortreten und eine besondere Regelung notwendig machen. *(Zwischenrufe.)*

Außerdem wurde die Frage des Organisationszwanges aufgeworfen und des langen und breiten besprochen. Wie ich bereits früher ausführte, gibt es gesetzlich bei uns keinen Organisationszwang. *(Zwischenrufe.)* Faktisch ist es ja richtig, daß wir auf vielen Gebieten einen gewissen Organisationszwang erblicken, und da möchte ich darauf hinweisen, daß wir auch bei gewissen Ständen durch Gesetze einen gewissen Organisationszwang haben. *(Zwischenrufe und Gelächter.)* Aber dieser Organisationszwang ist ein ausschließlich wirtschaftlicher Organisationszwang, der mit der Gesinnung absolut nichts zu tun hat. *(Zwischenrufe.)* Es ist zum Beispiel ganz gleichgültig, ob in einer Advokatenkammer der eine dieses, der andere jenes Kredo besitzt, jeder Advokat wird von der Kammer, der er angehören muß, in gleicher Weise vertreten, ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer Weltanschauung. Es wäre ja ein Idealzustand, wenn auch in der Arbeiterschaft eine völlig überparteiliche Organisation bestünde, die ausschließlich den Zweck hat, die wirtschaftlichen Belange der Arbeiterschaft nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf die Weltanschauung und auf die politische Zugehörigkeit des einzelnen zu regeln. Leider sind wir noch nicht so weit und infolgedessen auch nicht in der Lage, durch dieses Gesetz einen Organisationszwang zu statuieren. Im Gegenteil, dieses Gesetz hat die Aufgabe, den Arbeiter vor einem ungerechten Organisationszwang zu schützen. *(Lebhafte Zwischenrufe und Gegenrufe. — Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.)*

Der § 1 hat zu langwierigen Erörterungen Anlaß gegeben, insbesondere die Auslegung der Worte „mittelbar" und „unmittelbar". *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Im Einvernehmen mit der geehrten Opposition wurde bezüglich der Auslegung dieser Worte eine einheitliche Formel gefunden, die ich mir erlaube, in ihrem Wortlaute vorzulesen. Es heißt da *(liest)*:

„Die Worte ‚unmittelbar' oder ‚mittelbar' bedeuten, daß eine kollektive Vertragsbestimmung nichtig ist, wenn sie zur Vermittlung der Arbeitsuchenden ausschließlich einen Arbeitsnachweis bestimmt, der auf die Vermittlung von Angehörigen einer einzigen Berufsorganisation ausschließlich eingerichtet ist. Es kann mithin ein Kollektivvertrag einem Arbeitsnachweis das ausschließliche Recht auf Arbeitsvermittlung nur dann übertragen, wenn dieser Arbeitsnachweis satzungsgemäß die Arbeitsvermittlung nicht auf Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft beschränkt."

Es kommt natürlich häufig vor, daß solche Arbeitsvermittlungen tatsächlich, wenn sie auch satzungsgemäß nicht nur für eine einzelne Gewerkschaft die Arbeit vermitteln sollen, sondern auch für andere Gewerkschaften, vielfach nicht genau auf dem objektiven Boden bleiben, sondern die eine oder die andere Gewerkschaft bevorzugen. In diesem Falle würde es natürlich auch Sache der betroffenen Parteien sein, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden und solchen Übelständen abhelfen zu lassen. Sollte es nicht gelingen, auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung bei uns in Österreich zufriedenstellende Zustände zu schaffen, so bliebe eben nichts anderes übrig, als daß der Gesetzgeber auch in diesem Punkte reformierend eingreift, um eine wirklich unabhängige und unparteiische Arbeitsvermittlung zu schaffen.

Die Ratio legis des § 2, des Verbotes der Abzüge, Rückläße, Spenden usw., bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte ohne Unterschied, insoweit solche Abzüge, Spenden und Rückläße nicht ausschließlich Wohlfahrtseinrichtungen zugute kommen sollen. Man wird sagen und hat gesagt, daß auch diese Bestimmung der Gesetzesvorlage ein Eingriff in die persönlichen Rechte des Arbeitnehmers sei. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir in unserem österreichischen Recht auf diesem Gebiete bereits ver-

schiedene Vorbilder haben. Ich verweise auf einen Eingriff ähnlicher Art in die Verfügungsfreiheit des Arbeitnehmers über das Entgelt im § 293 der Exekutionsordnung. Ich verweise auf das Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1887, wo ein Zessionsverbot statuiert ist, und ich verweise diesbezüglich auch auf unsere neueren Sozialversicherungsgesetze.

Es ist das also kein Eingriff in das private Recht des Arbeiters, sondern es ist lediglich eine Maßnahme, um einen gewissen Zwang, der, wie wir ja aus der Erfahrung wissen, auf viele Arbeitnehmer ausgeübt worden ist, in Zukunft auszuschalten und es ausschließlich dem Belieben des Arbeitnehmers zu überlassen, über den Lohn, den er empfängt, nach seinem Willen zu verfügen.

Eine lange Erörterung erforderte die Reformierung des Kollektivvertragsgesetzes, insbesondere des § 14 dieses Gesetzes. Die heute in Verhandlung stehende Vorlage hat den Vorteil, daß durch den § 14 die sogenannten Außenseiter nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als diejenigen, für welche der Kollektivvertrag unmittelbar gilt, und zwar deshalb, weil alle Vorteile, die der Kollektivvertrag besitzt, auch in Form der Regelung für die Außenseiter gleichzeitig auf diese wirkt.

Freilich ist bei den Erörterungen dieser Materie vielfach darauf hingewiesen worden, daß auch der Betriebsrat vielleicht von seinem Einspruchsrecht mißbräuchlich Gebrauch machen könnte. Ich hege, aufrichtig gesagt, kein besonderes Bedenken, denn der § 13 des Betriebsrätegesetzes und der § 31 der Geschäftsordnung hiezu geben ja dem Einigungsamt die Möglichkeit, in solchen Fällen, wo tatsächlich ein Übergriff eines Betriebsrates vorliegen sollte, einzuschreiten. Es genügt nur, daß diejenigen, die sich dadurch betroffen fühlen, sich an das Einigungsamt wenden.

Durch dieses Gesetz ist auch die Möglichkeit gegeben, daß in einem Betrieb . . . *(Dr. Bauer: Wer hat Sie zu dieser Erklärung ermächtigt? Sie sind Berichterstatter des Ausschusses, Sie sprechen nicht im eigenen Namen! Das ist eine grobe Illoyalität! — Dr. Eisler: Sie machen die Gesetze nach Ihrem Geschmack! Berichten Sie das, was im Ausschuß gesagt wurde! — Dr. Bauer: Nicht mit einem Wort war im Ausschuß davon die Rede! Das ist eine grobe Unanständigkeit! — Doppler: Nur keine Einschüchterung! — Anhaltende lebhafte Zwischenrufe.)*

Präsident: Ich bitte um Ruhe! Das Wort hat nur der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. **Kneußl:** Weiters wurde von verschiedenen Seiten betont . . . *(Dr. Eisler: Aber Sie müssen das doch richtigstellen! — Dr. Bauer: Sie müssen richtigstellen, daß das Ihre persönliche Meinung ist und nicht die Meinung des Ausschusses! — Zwischenrufe.)*

Präsident: Das Wort hat nur der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. **Kneußl:** Ich habe lediglich betont, daß im Ausschuß und auch außerhalb des Ausschusses diese Bedenken erhoben wurden, daß aber das Betriebsrätegesetz und die Geschäftsordnung eine diesbezügliche Handhabe bieten. Ich habe lediglich den Sinn dieser Bestimmungen wiedergegeben. *(Anhaltende Zwischenrufe und Lärm.)*

Präsident *(wiederholt das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe! Ich bitte um Ruhe auf beiden Seiten des Hauses! *(Anhaltende lebhafte Zwischenrufe. — Dr. Bauer: Er hat nichts zu interpretieren! Er kann doch nicht Auslegungen geben, die nicht übereinstimmen mit den Ausschußbeschlüssen!)* Ich bitte die Herren Abgeordneten, sich zum Worte zu melden und dann zu den Ausführungen Stellung zu nehmen, aber nicht den Berichterstatter durch Zwischenrufe immer zu unterbrechen! Ich bitte um Ruhe!

Berichterstatter Dr. **Kneußl:** Zu § 14, Absatz 3, des Kollektivvertragsgesetzes in der neuen Fassung möchte ich bemerken, daß der Ausschußbericht insofern einer Ergänzung bedarf, als er nicht mit genügender Klarheit hervorhebt, daß die Tatsache des Einspruches gegen die Ausdehnung des Kollektivvertrages auf die Außenseiter als echte Resolutivbedingung wirkt. Nach der Absicht des Entwurfes soll durch den Einspruch die automatische Ausdehnung des Kollektivvertrages mit der Wirkung rückgängig gemacht werden, als ob sie überhaupt nicht stattgefunden hätte.

In der Öffentlichkeit wurde vielfach das Bedenken ausgesprochen, daß dieses Gesetz der Grund zu neuer Beunruhigung unserer Wirtschaft sein könnte. Ich bin nicht dieser Ansicht. Im Gegenteil, ich glaube, daß dieses Gesetz dazu beitragen wird, die Arbeitsfreiheit zu garantieren und damit auch den Arbeitsfrieden *(Zwischenrufe)*, und jede Wirtschaft kann nur dann gedeihen, sei es im großen oder sei es im kleinen, wenn sie als Grundlage den notwendigen Frieden, die notwendige Ruhe besitzt. Ich bin überzeugt, wenn sich das Gesetz einige Zeit eingelebt haben wird, so werden wir in unseren Betrieben einen relativ günstigen Arbeitsfrieden besitzen, und es wird für beide Teile, für Arbeitnehmer und für Arbeitgeber, ein gedeihliches Zusammenarbeiten und Zusammenwirken möglich sein. *(Zwischenrufe.)*

Von einer Seite wurde auch der Vorschlag gemacht, man solle diese ganze Materie den Gewerkschaften selber zur Regelung übergeben. Es wäre das ein Vorschlag, der eigentlich als Ideal zu bezeichnen wäre. Es wäre ja eigentlich der richtige Zustand, wenn die Gewerkschaften im Verein mit den Organisationen der Arbeitgeber alle diese arbeits-

rechtlichen Fragen regeln würden. Leider haben wir in den letzten zehn Jahren die Erfahrung gemacht, daß dieser Vorschlag in absehbarer Zeit wohl kaum verwirklicht werden könnte, so ideal er auch wäre.

Schließlich möchte ich die Vorschläge nicht unerwähnt lassen, die von seiten der Arbeiterkammer von Wien in der letzten Zeit gemacht worden sind, weil sie in der Öffentlichkeit viel kommentiert wurden und weil auch in der Regierungsvorlage das eine oder andere aus diesen Vorschlägen verarbeitet worden ist. *(Zwischenrufe.)* Die Arbeiterkammer schlug eine Regelung des § 14 vor, womit eine Abänderung des Kollektivvertragsgesetzes verbunden gewesen wäre. Nach diesem Vorschlag hätten die Betriebsräte entscheiden sollen, ob ein Kollektivvertrag gelten soll oder nicht. Uns schien diese Regelung bedenklich, und zwar auch deshalb, weil dadurch auch für die Minderheit der Kollektivvertrag geregelt worden wäre.

Es wurde außerdem von der Arbeiterkammer der Vorschlag gemacht, daß das Verbot der Absperrklausel ausschließlich auf die Angehörigen einer anerkannten Gewerkschaft Anwendung finden soll. Auch dies schien uns bedenklich, und zwar aus den Gründen, die ich bereits früher dargelegt habe. Es ist nicht gut möglich, diejenigen, die sich absolut nicht organisieren wollen, unbedingt von der Arbeits- und Existenzmöglichkeit auszuschließen. *(Neuerliche Zwischenrufe.)* Auch die Frage, ob eine Organisation als, wie Sie sagen, echte oder als unechte Organisation anzusehen ist, ist heute noch sehr schwer zu lösen. Ich verweise darauf, daß es noch nicht lange her ist, daß Organisationen, die heute von der ganzen Arbeiterschaft als sogenannte echte Organisationen anerkannt werden, nicht als echte, sondern als sogenannte gelbe Organisationen gewertet wurden. Wir müßten da eine gewisse Instanz schaffen, die darüber zu entscheiden hätte, ob eine Organisation eine wirkliche Organisation der Arbeitnehmer oder ob sie eine Organisation ist, die vom Arbeitgeber beeinflußt und von ihm abhängig ist.

Nach dem Vorschlage der Arbeiterkammer hätte den Gewerkschaften auch ein gewisses Einspruchsrecht bei Arbeiterentlassungen gegeben werden sollen. Auch dies hielten wir für bedenklich, und zwar deshalb, weil dadurch betriebsfremde Personen eine Einflußnahme auf den Betrieb bekommen hätten, was jedenfalls für die Ruhe des Betriebes nicht zweckmäßig gewesen wäre. *(Lebhafter Widerspruch. — Anhaltende Zwischenrufe.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Neuerliche Zwischenrufe. — Stika: Das ist der richtige k. k. Bezirkshauptmann! — Zustimmung.)* Ich bitte um Ruhe! Die Herren, die Gegenbemerkungen machen wollen, sollen sich zum Worte melden. *(Neuerliche Zwischenrufe.)* Ich bitte um Ruhe!

Berichterstatter Dr. **Kneußl**: Ein Vorschlag der Arbeiterkammer, der auf den ersten Blick bestechend war, war der, es mögen an Stelle der heutigen Strafbestimmungen die Bestimmungen des gemeinsamen Strafgesetzentwurfes, den wir zusammen mit der deutschen Strafrechtskommission ausgearbeitet haben, früher in Kraft treten. Dieser Vorschlag stieß aus dem Grund auf Schwierigkeiten, weil vor allem unser heute geltendes Strafgesetz auf einem anderen System aufgebaut ist als der Entwurf, den wir gemeinsam mit den Deutschen ausgearbeitet haben. Außerdem möchte ich aber bemerken, daß die korrespondierenden §§ 339, der die Erpressung regelt, und 279, der von der Nötigung handelt, eine Lücke enthalten, da in diesen Bestimmungen mit Absicht alles ausgeschaltet und zurückgestellt wurde, was auf gewerbliche Lohnkämpfe angewendet werden könnte. *(Zwischenrufe.)* Infolge dieser Lücke und infolge des anderen Systems, das unser gegenwärtiges Strafgesetz besitzt, waren wir nicht in der Lage, diesem Vorschlag der Arbeiterkammer näherzutreten.

Gestatten Sie, daß ich nun auf den einen oder anderen der Minderheitsanträge zurückkomme. Vor allem möchte ich den Minderheitsantrag I besprechen, der die Unorganisierten von der Wohltat des Gesetzes ausschließen will. Es erübrigt sich, nach den früheren Ausführungen bezüglich des Organisationszwanges zu erörtern, daß es uns unbedingt notwendig erschien, auch die Unorganisierten der Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden zu lassen *(Lachen)*, da ja der Ausschluß der Unorganisierten für diese nichts anderes bedeutet hätte als ihren Ausschluß von der Arbeitsmöglichkeit und der Existenzmöglichkeit.

Andere Minderheitsanträge beschäftigen sich mit der Bestimmung, daß dieses Gesetz als Grundsatzgesetz auch zur Regelung der Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft dienen solle. Die sehr geehrten Herren der Opposition glaubten, es sei zweckmäßig, diese Absätze wegzulassen. Wir konnten uns dieser Auffassung leider nicht anschließen und mußten daher auf Beibehaltung dieser Absätze bestehen. Außerdem wurde die Anregung gemacht, daß die Anwendung des § 4 bei bestimmten Fällen ausgeschlossen sein sollte. Wir konnten uns dieser Anregung deshalb nicht anschließen, weil ein Ausschluß dieser Fälle — ich meine da die Fälle a bis d — deshalb nicht gut möglich ist, da diese Fälle sowieso schon durch das allgemeine Strafgesetz geregelt sind. Ein Ausschluß der Punkte e und f hätte jedoch nichts anderes bedeutet als eine Aufhebung der Strafbestimmungen des Koalitionsgesetzes und des § 4 des gegenwärtigen Gesetzes. *(Dr. Eisler: Sie meinen, die Fälle a bis d sind straflos?)* Diese wollten Sie ja ausschließen. *(Dr. Bauer: Sie haben gesagt, sie sind durch das Strafgesetz geregelt!*

Durch welche Paragraphen?) Nach den bestehenden Gesetzen sind diese Fälle sowieso schon strafbar. *(Dr. Eisler: Sie verkehren alles in das Gegenteil!)* Nein, das ist nicht richtig. *(Dr. Eisler: Die Regierung hat erklärt, das ist straflos, das bedarf keiner Regelung, und Sie sagen, es ist schon im Strafgesetz geregelt!)* Die vier Fälle a bis d sind ohnehin schon durch andere Gesetze als strafbar erklärt. *(Dr. Eisler: Nein, straflos sind sie! — Dr. Bauer: Straflos oder strafbar? Das ist doch wichtig, so geht das nicht! — Zwischenrufe. — Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen. — Dr. Bauer: Halten Sie die Fälle in a bis d für straflos oder für strafbar? — Dr. Eisler: Die Regierung hat doch eine Erklärung abgegeben! — Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.)*

Ein Absatz c des § 4 hätte statuieren sollen, daß früher gewährte Gespannleistungen auch in Zukunft gewährt werden müssen. Dadurch wäre aus einem sogenannten Prekarium ein Recht entstanden. *(Lebhafte Zwischenrufe.)* Ganz abgesehen von diesem rechtlichen Bedenken ließ sich insbesondere einwenden, daß eine solche Regelung einen Einbruch in unsere agrarrechtlichen Verhältnisse bedeutet hätte, einen Eingriff, der von unabsehbaren Folgen begleitet gewesen wäre, weil dadurch verschiedene, heute durch Servituten geregelte Verhältnisse angeschnitten worden wären. *(Dr. Bauer: Das bezieht sich doch gar nicht auf Servituten, sondern ausschließlich auf Fälle, die nicht Servituten sind! — Zwischenrufe. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Ich habe früher schon erwähnt, daß es sich hier lediglich um ein Prekarium handelt. *(Neuerliche Zwischenrufe.)* Schauen Sie, meine Herren, ich habe ja ausdrücklich erwähnt, daß es sich hier um ein Prekarium handelt, das Sie nun in ein Recht umwandeln wollen. *(Widerspruch.)* Diese Gespanndienste, die bisher ein Prekarium waren, sollen nunmehr auf Grund eines Rechts gewährt werden, es soll ein Recht statuiert werden. *(Widerspruch.)* Das ist doch ein höchst gefährlicher Fall, weil wir gerade im Agrarrecht die Grenze zwischen einem Prekarium und einer Servitut sehr schwer erkennen können. Es gibt heute viele Fälle, in denen wir nicht genau feststellen können, ob die Inanspruchnahme irgendeiner Leistung tatsächlich precario erfolge oder auf Grund eines Servitutsrechtes.

Endlich wurde noch die Kartellgesetzgebung herangezogen, und es wurde in einem Minoritätsantrag der Antrag gestellt, daß ein neuer § 5 eingeschaltet werde, der eine Einflußnahme auf unsere Kartellverhältnisse vorsehen soll. Ich glaube nicht näher ausführen zu müssen, wie schwierig und wie gefährlich bei unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Anschneidung dieser Frage wäre. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sind ja nicht auf Österreich allein beschränkt, sondern stehen vielfach mit den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer umgebenden Länder in inniger Verbindung. Ein Eingriff in die Frage des Kartellwesens, beziehungsweise der Versuch einer Regelung des Kartellwesens hätte daher zwingend entweder auch auf andere Länder übergreifen oder unsere wirtschaftlichen Verhältnisse im Verhältnis zu anderen Ländern nachteilig beeinflussen müssen. *(Zwischenrufe.)* Solche Regelungen des Kartellwesens können nach unserer wirtschaftlichen Lage nicht von Österreich allein gemacht werden, sondern immer nur im Zusammenhang mit den übrigen Ländern, mit denen wir wirtschaftlich eng verbunden sind. *(Zwischenrufe.)*

Die Bedeutung der vorliegenden Gesetzesvorlage ist eine zweifache. Sie sollte endlich einerseits den Organisationszwang, anderseits den Gesinnungszwang ausschalten. *(Zwischenrufe. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Bezüglich des Organisationszwanges gibt es verschiedene Auffassungen darüber, ob er auszuschließen ist oder nicht. Die einen, die Kollektivisten, stehen auf dem Standpunkte der Notwendigkeit eines gewissen Organisationszwanges, die anderen, die Individualisten, stehen auf dem Standpunkte der unbedingten Freiheit jedes einzelnen Individuums. Die Frage der Berechtigung des Organisationszwanges können wir jedoch nur lösen in Zusammenhang mit der Frage des Gesinnungszwanges. Unbedingt müssen wir den Organisationszwang ablehnen, wenn er mit Gesinnungszwang verbunden ist. *(Zwischenrufe.)* Die Gesinnungsfreiheit ist wohl eines der ersten Requisite, die man in einer demokratischen Republik haben muß; denn gerade das Wesen der Demokratie ist eben Gesinnungsfreiheit des einzelnen Individuums ohne Rücksicht, welche Weltanschauung es hat oder welcher Parteirichtung es angehört. *(Zwischenrufe.)*

Wenn ich nun nochmals auf den Eingang zurückkehre, so möchte ich fragen: Welche Auswirkungen wird dieses Gesetz haben? *(Baumgärtel: Was ist mit den schwarzen Listen, Herr Berichterstatter? — Zwischenrufe.)* Gestatten Sie, daß ich auch auf die Frage der schwarzen Listen zurückkomme. Die Frage der schwarzen Listen ist eine Frage, die sehr genau studiert werden muß. Wir lehnen unbedingt die schwarzen Listen ab *(Zwischenrufe)* und werden Vorsorge treffen, daß die schwarzen Listen aufhören und daß ein Zustand, wie er glücklicherweise nicht allgemein, sondern nur in vereinzelten Fällen geherrscht hat, abgestellt wird. Wir werden Vorsorge treffen, daß gegen diesen Mißbrauch der schwarzen Listen eingeschritten wird. Ich möchte aber betonen, daß eine Regelung dieser Frage über die Materie dieses Gesetzes hinausgeht. Ich bemerke im übrigen, daß Dr. Grailer eine ähnliche Anregung gemacht hat, indem er auch Vereinbarungen treffen wollte, die zwischen den Arbeitgeberorganisationen unter sich getroffen werden. Ich möchte

betonen, daß im Ausschuß diese Anregung von Dr. Bauer selbst abgelehnt wurde.

Nun möchte ich nochmals, auf den Eingang . . . *(Fortgesetzte Zwischenrufe.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. **Kneußl:** . . . meines Berichtes zurückkehrend, Ihnen vor Augen führen, welche Auswirkungen dieses Gesetz haben wird. Wie ich schon betont habe, wird dieses Gesetz die Arbeitsfreiheit aller Arbeitswilligen gewährleisten. *(Lachen und Zwischenrufe. — Lebhafter Beifall.)* Mit der Arbeitsfreiheit wird der Arbeitsfriede einkehren, dessen wir so notwendig bedürfen, und ich bin überzeugt, wenn wir die Arbeitsfreiheit und den Arbeitsfrieden haben, wird auch die Zahl der Arbeitslosen zurückgehen. *(Zwischenrufe.)* Denn nur in einem Staate, wo Friede und Eintracht herrscht, ist es möglich, so ungesunde Verhältnisse, wie wir sie heute auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit besitzen, abzubauen und abzuschaffen.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß der Gesetzestext Druckfehler aufweist, und zwar sollen im § 2, erster Absatz, 13. Zeile, die Worte „bestimmt sind" nach dem Worte „Familienmitglieder" eingefügt werden. Weiters soll es im § 2, Absatz 4, statt „Landesregierung" heißen „Landesgesetzgebung". Ferner soll es im § 3, Punkt 2, Absatz 6, statt der Worte „des Absatzes 4" richtig heißen „des Absatzes 5". Ich will Sie auf diese Druckfehler aufmerksam machen, die in der Schnelligkeit der Ausarbeitung des Berichtes bedauerlicherweise unterlaufen sind. *(Anhaltende lärmende Zwischenrufe und Gegenrufe.)*

Präsident *(wiederholt das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte, Zwiegespräche außerhalb des Saales zu halten. *(Fortgesetzte lebhafte Zwischenrufe.)* Ich bitte um Ruhe! Ich bitte, die Plätze einzunehmen!

Berichterstatter Dr. **Kneußl:** Ich möchte nun schließen und den Antrag stellen, in die Spezialdebatte über dieses Gesetz einzugehen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Anhaltende Zwischenrufe.)*

Justizminister Dr. **Slama:** Hohes Haus! Schon vor mehr als zehn Jahren, im Juli 1919, haben die Abg. Spalowsky, Paulitsch, Dr. Ramek u. Gen. in der Konstituierenden Nationalversammlung einen Antrag auf Schaffung eines neuen Koalitionsgesetzes eingebracht. Unter Hinweis auf eine von dem damaligen Staatskanzler Dr. Renner einer Abordnung christlicher Arbeiter gegenüber abgegebenen Erklärung, daß die Staatsregierung den Entwurf eines Koalitionsgesetzes einzubringen beabsichtige, wurde die eheste Vorlage eines Gesetzes begehrt, das das Recht jedes Staatsbürgers, sich nach freier Wahl und eigener Überzeugung einer Berufsvereinigung anzuschließen, gewährleisten sollte.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 23. Oktober 1919 führte Herr Staatskanzler Dr. Renner in einer Regierungserklärung unter anderem aus:

„Nach dem Umsturz ist die allgemeine Freiheit der Organisation in den Volksmassen mit leidenschaftlicher Begeisterung aufgenommen worden. Die Organisationen sind aber geneigt, das verfassungsmäßig verbürgte Recht des einzelnen zu verkümmern. Wir müssen uns nun auch des einzelnen, des Staatsbürgers als Individuum, annehmen und dürfen nicht vergessen, daß jede öffentliche Gewalt an der individuellen Freiheit gewisse Schranken haben muß. Diese Schranken werden heute sehr oft übertreten, in dem übertriebenen Willen, das Organisationsprinzip zur Geltung zu bringen. Die Regierung kann sich diesen Bestrebungen gegenüber nur an eine Richtschnur halten und das ist das geltende Gesetz. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Jedem Staatsbürger steht das freie Vereins- und Koalitionsrecht zu. Die Freiheit der politischen Gesinnung und ihre Betätigung ist eine der Grundlagen jeder Demokratie." *(Lebhafter Beifall und Rufe: Sehr richtig! — Stürmische Gegenrufe: „Bravo Renner!")*

Präsident *(wiederholt das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte, den Herrn Bundesminister reden zu lassen! Ich bitte um Ruhe! Ich bitte, keine Zwiegespräche zu führen!

Justizminister Dr. **Slama:** Herr Staatskanzler Dr. Renner hat dann erklärt, die Regierung appelliere daher an alle Parteien und Organisationen, „der Freiheit der individuellen Überzeugung, dem freien Vereins- und Koalitionsrecht überall Geltung zu verschaffen". *(Stürmische Rufe: „Bravo Renner!" — Dr. Bauer: Was will also die Regierung tun, um in den Heeresbetrieben dieser Freiheit Geltung zu verschaffen? — Anhaltende Zwischenrufe.)*

Präsident: Ich bitte, den Herrn Minister sprechen zu lassen!

Justizminister Dr. **Slama:** Ich habe diese Regierungserklärung des Herrn Staatskanzlers Renner vorgebracht, um darzutun, daß die jetzige Regierung den gleichen Standpunkt einnimmt wie damals die Staatsregierung, und weil das, was da Herr Dr. Renner in seinen Ausführungen gesagt hat, zur Begründung der Notwendigkeit des Gesetzes genügt, das jetzt zur Beratung steht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zahlreiche Zwischenrufe.)*

Präsident: Ich bitte, den Herrn Bundesminister nicht zu unterbrechen! *(Austerlitz: Soll er nicht so provokatorisch reden!)*

Justizminister Dr. **Slama:** Ich spreche doch nicht provokatorisch, wenn ich die Worte Ihres Staatskanzlers Dr. Renner zitiere. *(Lebhafte Zustimmung. — Zwischenrufe.)*

Es ist uns allen bekannt, daß dieser Appell leider ohne den gewünschten Erfolg verhallt ist, daß die Fälle der Vergewaltigung und der Nötigung anders gesinnter Arbeitnehmer in den Betrieben zugenommen haben, daß sich die Situation im wesentlichen nicht geändert, in mancher Beziehung im Laufe der Jahre sogar verschlechtert hat. *(Zwischenrufe.)* Daher haben im November 1920 die Abg. Dr. Straffner u. Gen. eine Neuregelung des Koalitionsrechtes verlangt, in den Jahren 1921 und 1922 die Abg. Dr. Frank, Stradal, Dr. Straffner u. Gen. die Erlassung eines Gesetzes „zur Sicherung des Vereinigungsrechtes der Arbeitnehmer" begehrt und die Abg. Dr. Waber u. Gen. eine gesetzliche Lösung der Frage angeregt, ob das Recht der Koalitionsfreiheit aufrechtzuerhalten oder ob durch Umwandlung der Gewerkschaften in Zwangskörperschaften unter gleichzeitiger Sicherung von Minderheitsrechten der Koalitionszwang auf arbeitsrechtlichem Gebiet anzuerkennen sei. Schließlich haben die Abg. Spalowsky, Dr. Grailer u. Gen. sowohl in der früheren als auch in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode den bekannten Antrag auf Schaffung eines Gesetzes gegen Nötigung und zum Schutz der Versammlungsfreiheit eingebracht.

Es war daher nach meiner Auffassung eine Pflicht der früheren Bundesregierung, sich mit den diesem Antrage zugrunde liegenden Gedanken zu befassen und sie in eine Regierungsvorlage zu verarbeiten. Diese unterschied sich von dem erwähnten Initiativantrag Spalowsky-Grailer hauptsächlich dadurch, daß sie den Begriff der Erpressung auf die Fälle der Abnötigung geldwerter Leistungen in Bereicherungsabsicht einengen und die dadurch aus dem Erpressungsbegriff ausscheidenden Fälle durch eine allgemeine Strafdrohung „gegen Nötigung" erfassen wollte. *(Sever: Warum ist es hier gerade Pflicht, warum nicht auch bei dem Antrag über die Eherechtsreform?)* Das hat doch damit nichts zu tun. Ich bin jederzeit bereit, Ihnen über die Eherechtsreform und den Stand der Arbeiten daran zu berichten, wenn Sie es verlangen, aber mit dieser Sache hat das nichts zu tun. *(Zwischenrufe.)*

Die gegenwärtige Regierung hat sich nach nochmaliger Prüfung diese Regierungsvorlage zu eigen gemacht und sie allen Handels- und Arbeiterkammern sowie den land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften übermittelt. Gegen die vorgeschlagene Regelung sind sowohl aus Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie als auch von den Kammern für Arbeiter und Angestellte Bedenken erhoben worden, hauptsächlich deshalb, weil die Regierungsvorlage die Nötigung in Anlehnung an den tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf als „unrechtmäßigen Zwang" zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bezeichnete, der durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Zufügung oder Androhung eines empfindlichen Übels geübt wird, die Frage aber, wann ein Zwang unrechtmäßig sei, nicht selbst löste, ihre Lösung vielmehr anderen Rechtszweigen — dem bürgerlichen Recht, dem Arbeitsrecht, dem Verwaltungsrecht usw. — überlassen wollte.

Aus dem Gutachten der Wiener Arbeiterkammer, und zwar als geschäftsführender Stelle des Arbeiterkammertages — das ist also die Meinung der gesamten Kammern für Arbeiter und Angestellte —, geht hervor, daß sie selbst eine Regelung durch ein Sondergesetz verlangt, und zwar durch ein Sondergesetz, in dem die Fälle strafbarer Nötigung, die nicht durch die Strafbestimmung des Erpressungsparagraphen erfaßt werden, namentlich — das ist dort wortwörtlich zu lesen — der Fall der „Nötigung von Arbeitern und Angestellten zum Eintritt in eine Koalition oder zum Austritt aus einer solchen", besonders hervorgehoben werden.

Der Herr Berichterstatter hat dann im Justizausschuß — und ich erkläre ganz offen, mit Zustimmung der Bundesregierung — beantragt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen über die Zerlegung des Tatbestandes der Erpressung nach § 98 des Strafgesetzes in zwei Tatbestände durch andere Bestimmungen zu ersetzen, und zwar einerseits durch Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, durch Normen, die das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer zu regeln bestimmt sind, und anderseits durch eine dem gleichen Zweck dienende besondere Strafdrohung gegen den Zwang zur Organisation durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt.

Gegen diese Regelung sind bei der Beratung im Ausschusse, im Unterausschuß und im Redaktionskomitee im Wesen drei Einwendungen grundsätzlicher Art erhoben worden: Vor allem der Einwand, daß die neue Fassung des Entwurfes den Grundsatz der Koalitionsfreiheit im weitesten Sinne, auch der sogenannten negativen Koalitionsfreiheit, das heißt der Freiheit, sich keiner Organisation anzuschließen, einseitig nur für Arbeitnehmer gesetzlich festlegen wolle, den Organisationszwang aber, der auf anderen Gebieten, insbesondere von den Kartellen und anderen Organisationen selbständiger Unternehmer geübt wird, bestehen lasse. In kurzen Worten: Ungleiche Behandlung der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Der zweite Einwand ging dahin, daß der Gesetzentwurf in der Fassung, die er durch die Anträge des Berichterstatters erhalten hatte, die Möglichkeit zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit der Herabdrückung der Löhne gebe.

Die dritte Einwendung war die, daß die besonderen Strafbestimmungen, wie sie in dem Entwurf aufscheinen, der Rechtsangleichung zuwiderlaufen. *(Dr. Bauer: Sehr richtig!)*

Gerade dieser Vorwurf trifft in erster Linie die Justizverwaltung, trifft mich, und Sie gestatten daher, daß ich in eingehenderen, rein sachlichen Ausführungen darlege, warum es wirklich nur aus juristischen und sachlichen Gründen nicht möglich war, den Vorschlag der Minderheit in dieser Richtung zu verwirklichen.

Die Übernahme der Bestimmung gegen die „Nötigung" aus dem Strafgesetzentwurf wäre nur dann möglich, wenn die geltenden Bestimmungen über die Erpressung eingeengt würden. Das aber, was durch diese Einschränkung aus der Strafdrohung gegen die Erpressung herausfiele, würde durch die neue Strafdrohung gegen Nötigung keineswegs vollständig gedeckt werden. Denn unsere Strafbestimmung, gegen die Erpressung erfaßt auch Fälle, die im Entwurf außerhalb der „Nötigung" unter anderen Gesichtspunkten mit Strafe bedroht sind.

Der Strafgesetzentwurf zerlegt den Begriff der Erpressung des geltenden Rechtes in die Tatbestände der Erpressung und der Nötigung. Die Erpressung nach § 339 ist ein Vermögensdelikt, gekennzeichnet durch die Absicht des Täters, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, sie ist die in Bereicherungsabsicht begangene Nötigung zu einer für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteiligen Handlung, Duldung oder Unterlassung.

Die Nötigung dagegen ist nach § 279 ein Delikt gegen die persönliche Freiheit, die Bestimmung eines andern durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder durch Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, nicht auch mit einer Übertretung, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Neben diesem allgemeinen Nötigungstatbestand enthält aber der Strafgesetzentwurf noch eine Reihe anderer Tatbestände, die nach unserem geltenden Recht unter den Begriff der Erpressung fallen, wie zum Beispiel: die Beamtennötigung, die Ehrennötigung, die Nötigung Abhängiger zur Unzucht usw.

Würde man daher den Tatbestand des § 98 des geltenden Strafgesetzes auf die Fälle der Nötigung in Bereicherungsabsicht beschränken und daneben bloß eine dem § 279 des Strafgesetzentwurfes entsprechende Bestimmung — also ein Freiheitsdelikt — in unser geltendes Strafgesetz einfügen, so würden, wie ich schon ausgeführt habe, viele Handlungen straflos werden, die jetzt strafbar sind, die strafbar bleiben müssen und die auch der Strafgesetzentwurf an anderen Stellen für strafbar erklärt. *(Dr. Eisler: Die alle jetzt strafbar sind! Der Berichterstatter hat es ganz anders begründet als Sie!)* Ich bemühe mich, es juristisch, rein sachlich zu begründen, weil mir sehr viel daran liegt, daß unsere Freunde im Deutschen Reich durch diese Erklärung erfahren, warum wir für diesen Fall Sonderstrafbestimmungen festsetzen wollen. *(Dr. Eisler: Wir werden Ihnen die Auswahl aus zwei Erklärungen geben, Sie werden zu wählen haben!)* Der § 279 des Strafgesetzentwurfes zählt ferner als Nötigungsmittel nur auf „Gewalt, Drohung mit Gewalt und Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen". Zu den Nötigungsmitteln des § 279 zählt aber nicht zum Beispiel die Drohung, einen Arbeitnehmer, der sich nicht einer bestimmten Berufsvereinigung anschließen oder aus einer solchen austreten will, durch Entlassung oder Herbeiführung seiner Entlassung brotlos zu machen, eine Drohung, die nach unserem geltenden Strafgesetz unter den Tatbestand der Erpressung fällt. Den Tatbestand des § 279 erfüllt eine solche Drohung nicht, weil sie keine „Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen" ist. *(Dr. Bauer: Weil nach deutscher Auffassung das mit der Weimarer Verfassung unvereinbar wäre!)* Nein! Die Denkschrift zum Deutschen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1919, der die Grundlage zu unserem gemeinsamen Entwurf bildet, hat ausdrücklich darüber folgendes gesagt *(liest)*: „Der Entwurf überläßt es der gesetzlichen Ordnung des Arbeitsrechtes, darüber zu befinden, ob die besonderen Verhältnisse des gewerblichen Lohnkampfes es geboten erscheinen lassen, gewisse Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes, vor allem die Tatbestände der Nötigung und Erpressung, für das Gebiet der gewerblichen Lohnkämpfe durch andere Bestimmungen zu ersetzen, zu erweitern oder einzuschränken. Der Entwurf hat deshalb davon abgesehen, bei der Gestaltung der Strafvorschriften gegen Nötigung und Erpressung den Rücksichten auf die Verhältnisse der gewerblichen Lohnkämpfe einen Einfluß einzuräumen." *(Dr. Bauer: Aber Sie wissen selber, daß die deutsche Literatur der Meinung ist, daß gerade deshalb eine solche Bestimmung nicht möglich ist, weil sie den Bestimmungen der Weimarer Verfassung über die Koalitionsfreiheit widerspricht!)* Nein! Auch die Verhandlungen jetzt haben uns gezeigt, daß der vorliegende Strafgesetzentwurf diese Frage bewußt offen gelassen hat, bewußt nicht lösen will, daß Sonderbestimmungen notwendig sind. Wenn wir daher heute — ich betone — nur aus juristischen Gründen gezwungen sind, Sonderbestimmungen zu beantragen, kann das kein Grund dafür sein, an dem guten Willen der Regierung, insbesondere an meinem guten Willen zur Erreichung der Rechtsangleichung zu zweifeln. *(Dr. Eisler: Das wird man in Deutschland beurteilen!)* Abwarten, meine Herren! Ich darf Ihnen auch gleich sagen, wann wir uns über diese Frage werden beraten und vielleicht auch streiten müssen: ob und in welcher Form diese Sonderbestimmungen auch in unser künftiges

Strafrecht einzubauen sind, wird im Einführungsgesetze zum Strafgesetzentwurf zu entscheiden sein. Denn das Einführungsgesetz hat im Deutschen Reich ebenso wie bei uns die Aufgabe, die Nebengesetze strafrechtlichen Inhalts mit dem neuen Strafgesetzbuch in Einklang zu bringen. Da im Deutschen Reich neben dem geltenden Strafgesetzbuch mehr als 200 Nebengesetze gelten *(Dr. Eisler: Aber unter den 200 kein solches Gesetz!)* . . ., die zum Teil rein strafrechtliche, zum Teil aber neben zivilrechtlichen oder arbeitsrechtlichen auch strafrechtliche Bestimmungen enthalten, so ist es selbstverständlich, daß wir uns über diese Frage eben bei der Beratung des Einführungsgesetzes werden auseinandersetzen müssen. *(Zwischenrufe.)* Bei uns ist die Zahl der strafrechtlichen Nebengesetze allerdings geringer. Aber sie werden ausnahmslos — das hebe ich schon heute hervor — darauf geprüft werden müssen einerseits, ob sie aufrechterhalten werden können, und anderseits, wenn festgestellt ist, daß sie aufrechtzuerhalten sind, hinsichtlich Qualifikation und der Strafsätze, weil bekanntlich unser Strafgesetz auch Übertretungen enthält, während das neue Strafgesetz nur Verbrechen und Vergehen kennt.

Es ist daher nach meiner Auffassung eine vollkommene Verkennnng der Grenzen, die wir uns von vornherein hinsichtlich der Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Strafrechtes setzen mußten, wenn Sie heute aus der Tatsache, daß wir unter den gegebenen Verhältnissen ein Sondergesetz machen müssen — auch die Arbeiterkammer verlangt ein Sondergesetz . . . *(Dr. Bauer: Das ist doch etwas anderes, was die Arbeiterkammer verlangt!)* Sie verlangt ein Sondergesetz. *(Dr. Bauer: Aber kein strafrechtliches!)* Selbstverständlich ein strafrechtliches. Sie haben nur den Antrag gestellt, daß die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Erpressung und Nötigung aus dem Strafgesetzentwurf herübergenommen werden sollen, und ich bemühe mich, Ihnen zu erklären, daß dies aus den angeführten rechtlichen, sachlichen Gründen nicht möglich ist. *(Zustimmung.)*

Wir werden diese Frage bei dem Einführungsgesetz noch eingehend erörtern, und Sie werden sehen, daß die Bundesregierung und ich den Standpunkt vertreten, daß die Rechtsangleichung soweit als möglich durchgeführt werden soll. *(Zwischenruf Dr. Bauer.)*

Ich komme nun zu dem zweiten Einwand, daß nämlich der Grundsatz der Koalitionsfreiheit in dem vorliegenden Entwurf einseitig und nur insoweit verwirklicht wird, als es sich um Arbeitnehmer handelt, im übrigen aber der von Organisationen der Arbeitgeber ausgeübte Zwang bestehen bleiben soll. Es ist sowohl in den Beratungen des Ausschusses als auch im Gutachten der Arbeiterkammer behauptet worden, die Gesetzgebung könne gegenüber dem Organisationszwang jeglicher Art nur einen einheitlichen Standpunkt einnehmen. Es ist behauptet worden, sie müsse entweder allen Auswirkungen des Organisationszwanges, gleichgültig von welcher Organisation er ausgeht, die Rechtswirksamkeit versagen und die Ausübung eines solchen Zwanges unter Strafe stellen oder aber die Ausübung eines Organisationszwanges allgemein insoweit zulassen, als sie mit dem allgemeinen Strafgesetz nicht in Widerspruch steht. Es wird gesagt, es gehe nicht an, daß die Rechtsordnung einerseits für bestimmte Berufe Zwangsorganisationen schaffe und diesen Befugnisse einräume, um ein den Interessen des Standes entsprechendes Verhalten zu erzwingen, anderseits die Ausübung des Organisationszwanges durch bestimmte Organisationen im Rahmen der durch die allgemeinen Strafgesetze gezogenen Grenzen dulde, der Ausübung eines ähnlichen Zwanges durch andere Organisationen aber engere Schranken ziehe.

Das ist nach meiner Auffassung nichts anderes als die Aufstellung der Theorie, daß wirtschaftlich verschiedene Erscheinungen eine gleiche Behandlung erfahren müssen. Es ist die These gleicher Behandlung verschiedener wirtschaftlicher Erscheinungen. Diese Auffassung ist unhaltbar. Sie ist niemals und nirgends verwirklicht worden, weil sie nicht verwirklicht werden kann. Das Verhältnis von Recht und Wirtschaft ist das von Form und Stoff. Die Vielfältigkeit der wirtschaftlichen Bedürfnisse hat immer und überall zu einer verschiedenen rechtlichen Behandlung der ihnen dienenden Einrichtungen geführt. Wenn wir die Verhältnisse der Gewerkschaften einerseits und der Kartelle anderseits betrachten, so muß ich vor allem daran erinnern, daß bei der Erörterung des Kartellproblems auf dem Salzburger Juristentag im Jahre 1928 der Gedanke der gleichen Behandlung dieser beiden Organisationsformen entschieden abgelehnt worden ist und insbesondere abgelehnt worden ist von einem Redner, der diese beiden Organisationsformen vom sozialistischen — ich sage nicht vom sozialdemokratischen, sondern vom sozialistischen — Standpunkte beurteilt hat. Es war dies der Rechtsanwalt Dr. Neumann aus Berlin. *(Dr. Eisler: Er ist aber auch kein Freund des Antiterrorgesetzes!)* Davon sprechen wir jetzt nicht, wir reden von der gleichen Behandlung des Organisationszwanges auf seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Aber auch die Wiener Arbeiterkammer hat sich theoretisch auf den Standpunkt gestellt, daß eine gleiche Behandlung der Gewerkschaften und der Kartelle unmöglich ist, allerdings von einem anderen Gesichtspunkte aus, weil sie sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß sich nur der gewerkschaftliche Organisationszwang, nicht aber auch der Kartellzwang vom wirtschaftlichen Standpunkt aus — so lautet der Ausdruck — als ein „heilsamer Zwang"

darstelle. Nun, man kann über das Schlagwort vom „heilsamen Zwang" natürlich verschiedener Meinung sein. *(Dr. Eisler: Das sind klassenmäßig verschiedene Auffassungen!)* Die Anerkennung der Koalitionsfreiheit im weitesten Sinne auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes durch ein Verbot der Organisationsklausel in den Kollektivverträgen und eine Strafdrohung gegen die Nötigung zum Eintritt in eine Gewerkschaft oder zum Austritt aus einer solchen, berührt nach unserer Auffassung kein Lebensinteresse der Gewerkschaften, wenn, wie es im vorliegenden Entwurf geschehen ist, dafür vorgesorgt wird, daß der Ausschluß der Organisationsklausel nicht zum Lohndruck und nicht zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen mißbraucht werden kann. *(Dr. Bauer: Sehr richtig! Haben Sie das vorgeschlagen?)* Daß das richtig ist, beweist am besten die Tatsache, daß in verschiedenen europäischen Staaten, die gerade auf dem Gebiete des Organisationszwanges sowohl auf seiten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer weiter fortgeschritten sind, in Deutschland, in Belgien, in der Tschechoslowakei, in Griechenland sowie in den nordischen Staaten die Organisationsklausel in Kollektivverträgen teils gesetzlich für „rechtsunwirksam" erklärt, teils ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung in der Praxis verpönt ist. Ich verweise diesbezüglich auf die Broschüre des Internationalen Arbeitsamtes über die „Freiheit der beruflichen Vereinigung", wo das ausführlich dargestellt ist. *(Dr. Eisler: Wie ist es in Deutschland?)* Auch das dänische Gesetz über die Erwerbs- und Arbeitsfreiheit vom Jahre 1929 enthält — ich glaube, das hat Herr Dr. Bauer auch in der Generaldebatte gesagt — Strafbestimmungen gegen die Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit durch Nötigung zum Eintritt in eine Gewerkschaft oder zum Austritt daraus. *(Dr. Bauer: Anderswo macht man Gesetze gegen den Unternehmerterror, während Sie hier gerade den Unternehmerterror straffrei lassen!)* Wir stehen auf dem Standpunkt, daß jede gesetzliche Regelung des Kartellzwanges den Kernpunkt der kartellmäßigen Gebilde trifft und daher das Kartellproblem in seiner ganzen Bedeutung für die Wirtschaft und in seinem ganzen Umfange aufrollt. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß eine gesetzliche Regelung dieses Problems unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Österreich unmöglich ist, und ich befinde mich mit dieser meiner Auffassung in guter Gesellschaft, weil auch jene Enquete, die sich auf dem Salzburger Juristentage mit dieser Frage, mit der Frage des Kartellzwanges befaßt hat, ausdrücklich erklärt hat, daß für Österreich, solange nicht eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt ist, die Frage des Kartellzwanges nicht aufgerollt werden kann. *(Sehr richtig!)* Auch der Herr Bundesminister für Handel und Verkehr hat im Budgetausschuß des Nationalrates am 4. Jänner 1929 anläßlich der Budgetdebatte ausführlich diesen Standpunkt vertreten. Ich möchte aber auch daran erinnern, daß auf dem Salzburger Juristentag ebenso wie vor kurzem bei der Weltwirtschaftskonferenz in Genf — also auch auf internationalem Boden — vor einer Regelung der Kartellfrage durch die nationale Gesetzgebung gewarnt worden ist, die die gesunden wirtschaftlichen Tendenzen der Kartellbildung schwächen könnte. Und das ist richtig, denn die Kartellierung ist ein Mittel, schlechte Handelsverträge zu ersetzen, beziehungsweise zu verbessern, und das ist namentlich für die kleineren Exportstaaten wie Österreich, von größter Wichtigkeit. *(Dr. Eisler: Aber das sind Kartelle anderer Art als die, über die wir dort gesprochen haben!)* Man kann jetzt nicht unterscheiden: für diese Kartelle gilt der Kartellzwang, für andere gilt er nicht. Diese Frage muß einheitlich geregelt werden, und es ist doch ganz klar, daß gerade die Kartellfrage für die österreichische Wirtschaft von größter Wichtigkeit ist und daß es für uns notwendig erscheint — das ist unser Standpunkt —, in internationale Kartelle einbezogen zu werden. *(Sehr richtig!)* Denn nur dann ist es möglich, insbesondere für unsere Industrie, eine größere Exportmöglichkeit und im Inland eine größere Arbeitsmöglichkeit zu schaffen. *(Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Zischenrufe. — Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.)* Meine sehr Verehrten, es ist doch, glaube ich, sehr klar und eindeutig, wenn ich behaupte, daß die Teilnahme an internationalen Kartellen die nationale Kartellierung überhaupt zur Voraussetzung hat. Aber in die Entwicklung der nationalen Kartelle durch eine Regelung des Kartellzwanges unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen — ich betone diese Einschränkung — nach meiner Meinung voreilig einzugreifen wäre ein Wagnis, das der österreichischen Wirtschaft ungeheuren, nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen könnte. *(Zustimmung.)*

Die dritte Einwendung grundsätzlicher Natur . . . *(Dr. Bauer: Aber Herr Minister, Sie sind uns noch etwas schuldig! Wir haben ja nicht nur gegen den Kartellzwang ein Gesetz verlangt, sondern auch gegen den Zwang, den die Unternehmer gegen Arbeiter üben!)* Bitte, der ist gedeckt durch die Strafbestimmung des zweiten Absatzes des § 4. *(Dr. Bauer: Sind die schwarzen Listen gedeckt?)* Bezüglich der schwarzen Listen stehe ich auf dem Standpunkte, daß eine gesetzliche Regelung gar nicht notwendig ist, weil die Aussendung „schwarzer Listen" einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt und daher schon nach den geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes jedem, der durch solche schwarze Listen betroffen wird, ein Schadenersatzanspruch zusteht. *(Beifall. — Lebhafte Zwischenrufe.)*

Der dritten Einwendung, daß das Verbot der sogenannten Organisationsklausel in Kollektivverträgen den Unternehmern die Möglichkeit böte, den Arbeitnehmern ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen und insbesondere ihre Löhne herabzudrücken, hat der Justizausschuß — das hat der Herr Berichterstatter schon ausführlich dargelegt, ich kann mich daher kurz fassen — durch die Einfügung einer Bestimmung über die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Kollektivverträgen Rechnung getragen, damit sind nach unserer Auffassung die wirtschaftlichen Gefahren gebannt, die sich aus der Anerkennung der Koalitionsfreiheit für die Arbeitnehmer ergeben können.

Das sind, meine sehr verehrten Damen und Herren, im wesentlichen die Gründe, welche die Bundesregierung bestimmt haben, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Anträge des Herrn Berichterstatters zuzustimmen. Auch die Bundesregierung steht auf dem Standpunkte, daß dieser Gesetzentwurf kein Ausnahmsgesetz gegen die Arbeiter *(Gelächter)* — bitte, Sie können lachen —, sondern tatsächlich ein Gesetz zum Schutze der Arbeitsfreiheit, zum Schutze der freien Gesinnung ist, ein Gesetz, das, leider Gottes, notwendig ist, um den so notwendigen inneren Frieden im Staate wieder herbeizuführen. Daher bitte ich, dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Anhaltende Zwischenrufe und Lärm.)*

Präsident: Ich bitte um Ruhe, damit ich dem nächsten Redner das Wort erteilen kann. Zum Worte gelangt der Herr Abg. Domes. *(Fortgesetzte Zwischenrufe.)* Ich bitte um Ruhe! Das Wort hat der Herr Abg. Domes. *(Andauernder Lärm.)*

Domes: Ich bitte, mir Ruhe zu verschaffen. Ich kann nicht reden.

Präsident: Lassen Sie doch den Redner der eigenen Partei reden! *(Fortgesetzte Zwischenrufe Forstner.)* Ich bitte um Ruhe, Herr Abg. Forstner!

Domes: Der Herr Berichterstatter hat die Begründung der Vorlage damit eingeleitet, daß er erklärt hat, sie sei ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiete der Rechtssicherheit. Wo die größere Rechtssicherheit durch die Vorlage gewährleistet werden soll, das ist mir aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht klar geworden — deshalb nicht, weil er das zu erwähnen vergessen hat —, und der Herr Justizminister hat in seinen gegenwärtigen Ausführungen nicht dargelegt, daß die Rechtssicherheit für die Arbeiter nicht nur nicht größer geworden ist, sondern daß dadurch, daß die gleichen Maßnahmen, die in diesem Antiterrorgesetz für die Arbeiter vorgesehen sind, nicht auch auf die Unternehmer angewendet werden, die Rechtsunsicherheit noch vergrößert werden muß. Die Unternehmer werden sich über dieses Gesetz sehr freuen, die Alpine wird triumphieren. Auch sie wird nach wie vor jeden, nicht nur den, der ihr nicht paßt, sondern jeden, der nicht der Heimwehr beitritt und sich nicht unter ihren Befehl und unter ihr Kommando stellen wird, einfach maßregeln, wird ihn einfach verfolgen mit all den Künsten, die die Alpine und der Stahlwerksverband in der Verfolgung bisher angewendet haben. Wir haben keinen Organisationszwang in Österreich. Recht so, ich bin damit einverstanden. Kein Organisationszwang. Aber ich möchte doch gerne wissen, was die Regierung und die Regierungsparteien für Vorstellungen darüber haben, wie der Alpinen, den großen Unternehmungen, den Kartellen, dem Stahlwerksverband usw. die Möglichkeit genommen wird, die Arbeiter in die gelben Organisationen, in die Heimwehrorganisationen hineinzuzwingen. Was wird denn von Regierungs wegen vorgesehen, welche Gesetzesakte liegen vor, um zu verhindern, daß die großen Unternehmungen, denen die freigewerkschaftlichen Organisationen nicht passen und nicht entsprechen, daß diese Unternehmungen die Arbeiter schädigen, maßregeln und verfolgen bis weit ins Ausland? Darüber ist in der Vorlage kein Wort, und auch der Herr Justizminister hat sich darüber nicht geäußert. Diese Vorlage soll den Arbeitsfrieden sichern. Welche Vorstellung der Herr Berichterstatter darüber hat! „In größerem Maße den für uns so notwendigen Arbeitsfrieden sichern!"

Wenn jemand den Arbeitsfrieden bedroht, dann sind es nicht die freien Gewerkschaften — dann wird er durch die Gewaltakte bedroht, die von den Unternehmern gegenüber den Arbeitern verübt werden, durch die täglichen Herausforderungen, die die Arbeiter zur Abwehr zwingen gegen das, was die Brutalität der Unternehmer gegen sie unternimmt.

Meine Herren, wir haben keinen Organisationszwang, und doch werden täglich von den Unternehmern neue Akte gesetzt, um die gelben Organisationen zwangsweise zu stärken, die Sie uns dann — und darüber haben sich die Einbringer der Vorlage und auch der Herr Justizminister sehr vorsichtig geäußert — zu gelegener Zeit als echte Gewerkschaften präsentieren wollen. Wie diese Gewerkschaften gemacht werden, darüber sind wir genügend unterrichtet; wie diese gelben Gewerkschaften aussehen, wissen wir genau. Meine Herren! Gelbe Gewerkschaften, das sind nicht Organisationen, die aus dem inneren Bedürfnis entstehen, zu einer Gemeinschaft zu gelangen, die die Kraft hat, Übel abzuwehren; das sind keine Gemeinschaften, die die Arbeiter schützen wollen, sondern diese gelben Gewerkschaften sind von bezahlten, von den Unternehmern ausgehaltenen und bestochenen Individuen geschaffene Gemeinschaften *(lebhafter Beifall und Händeklatschen)*, deren oberste Aufgabe es ist, den ehrlichen Gemeinschaftsgedanken der Arbeiter, wie er sich in der Gewerkschaft ausdrückt, zu unterhöhlen, zu verleumden,

zu unterwühlen. Dafür werden sie bezahlt! Das sind keine ökonomischen, das sind keine wirtschaftlichen Interessenvertretungen, sondern das sind Einrichtungen, die sich die Unternehmer geschaffen haben, um den Arbeitern die Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen durch ihre Gewerkschaften unmöglich zu machen. Davon weiß der Herr Berichterstatter nichts. Natürlich, in der sonnigen, reinen Luft von Lienz kann man nicht erfahren, was in der stickigen Atmosphäre der Betriebe der Alpine vorgeht, von den Gegensätzen, die zwischen Arbeitern und Unternehmern wüten, in den Kohlengruben und in den Hüttenwerken des Stahlwerksverbandes und der Alpinen Montangesellschaft.

Die gewerkschaftlichen Organisationen haben in der Nachkriegszeit eine starke Entwicklung genommen, insbesondere die freien Gewerkschaften; ich will aber gar nicht leugnen, daß auch die anders orientierten, auch die christlichen Gewerkschaften einen Zuwachs erhalten haben. Der Gedanke, der den Schöpfern dieses Gesetzes, das die Rechtssicherheit verbürgen sollte, vorschwebte, war ein ganz anderer als der Grundgedanke der echten Gewerkschaften, nämlich der, die Arbeiterschaft, die darauf Gewicht legt, nicht mit von den Unternehmern bestochenen und gekauften Elementen der gelben Organisationen in den Betrieben in Gemeinschaft zu leben, unfähig zu machen, sich dagegen zu wehren, daß ihnen die Unternehmer kommandieren, neben welchen Spitzeln sie zu arbeiten haben. Der Herr Dr. Grailer könnte darüber mehr Auskunft geben. Der Herr Dr. Grailer weiß doch, wie man gelbe Organisationen aufrichtet und züchtet. Er hat ja vom Stahlwerksverband ein ganzes Programm darüber bekommen, was man zu unternehmen hat, um die freigewerkschaftlichen Organisationen zu verleumden, auszuhöhlen, ihre Funktionäre zu verdächtigen, damit ihre Aktivität in der Verteidigung ihrer Rechte gegenüber den Unternehmern geschwächt wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Das ist der Leitgedanke, das ist der einzig maßgebende Gedanke für dieses Gesetz, und ich wundere mich nur sehr darüber, daß die Regierung in Kenntnis der Zwecke, denen diese gelben Gewerkschaften dienen sollen, hier erklärt: „Die Vorlage ist notwendig, um eine größere Rechtssicherheit zu erlangen." Nicht eine größere Rechtssicherheit wünschen Sie, sondern die Sicherheit wollen Sie weghaben, daß die Gewerkschaften die Existenzrechte der Arbeiter gegenüber dem Unternehmertum zur Geltung bringen können. Diese Absicht, den freien Gewerkschaften und Organisationen ihre Wehrfähigkeit zu nehmen, liegt dem Gesetze zugrunde.

Es ist eigentümlich, das Gesetz ist eigentlich ein anonymes. Im Bericht selbst wird erklärt, daß es eigentlich keine Regierungsvorlage ist, sondern eine Vorlage auf Grund von Anträgen der Abg. Spalowsky und Dr. Grailer, die, mit Ergänzungen versehen, nun vom Herrn Dr. Kneußl zur Vertretung übernommen wurden, wozu ihn die Majorität des Hauses ermächtigte. Das ist ein Weg, der sonst bei Regierungsvorlagen oder Gesetzen, die aus der Initiative der Regierung hervorgehen, nicht beobachtet wird. Auf diesem Wege hat die Regierung die Notwendigkeit umgangen, der Arbeiterschaft selbst zu ermöglichen, ihr Urteil über dieses Gesetz abzugeben. *(Lebhafte Zustimmung.)* Alle — oder wenigstens die meisten — Gesetzesvorlagen der Regierung werden den Kammern, der Arbeiterkammer, der Handelskammer, zur Begutachtung vorgelegt. Dies wurde bei dem vorliegenden Gesetz außer acht gelassen, und das hat seine guten Gründe. Man wollte nicht, daß die Arbeiter frühzeitig Gelegenheit haben, zu dem Gesetz Stellung zu nehmen, man hatte auch Ursache, nicht zu wünschen, daß die Arbeiter den wahren Charakter dieses Gesetzes erkennen. Darum hat man die Arbeiterkammern umgangen und hat kein Gutachten von ihnen verlangt. Wenn heute trotzdem ein solches Gutachten vorliegt, das von dem Herrn Justizminister erwähnt wurde, so hat sich eben die Arbeiterkammer nicht geniert und hat, unbekümmert, ob eine Aufforderung an sie erging oder nicht, zu den Absichten der Herren Dr. Grailer und Spalowsky und der Regierung, zu diesem Gesetzentwurf ihr Gutachten abgegeben.

Der Herr Berichterstatter hat gemeint, daß dieses Gesetz „ein großer Fortschritt auf arbeitsrechtlichem Gebiete" sei. Er hat sich darauf berufen, daß die betreffende Materie rechtswissenschaftlich eigentlich noch nicht ganz geklärt sei, daß die Vorlage aber trotzdem einen großen Fortschritt für die Arbeiterschaft bringe. Der Herr Bezirkshauptmann von Lienz, der nicht weiß, welche Gegensätze zwischen Arbeitern und Unternehmern, zwischen Arbeitern und den Organen der Unternehmer sich täglich in den Betrieben zeigen, kann eine solche Behauptung leicht wagen. Was ist denn geschehen, daß heute eine ganz besondere Vorlage dem Hause zur Beschlußfassung unterbreitet wird, die den Terror — das ist ja das Entscheidende — der freien Gewerkschaften eindämmen soll? Ich bestreite gar nicht, es ist wahr: es haben Arbeiter in verschiedenen Betrieben dagegen Stellung genommen, daß sie mit Unorganisierten zusammen arbeiten sollen.

Es ist wahr: die freien Gewerkschaften sind bemüht, soweit sie mit Unorganisierten in den Betrieben in gemeinschaftlicher Arbeit wirken, genau so wie es die andern Gewerkschaften tun, nichts zu unterlassen, um die Unorganisierten für die Organisation zu gewinnen. Das ist ihr Recht, das ist ihre Aufgabe und ihre Pflicht, denn je größer die Gemeinschaft ist, je geschlossener sie in den Betrieben auftritt, desto eher kommt die Arbeiterschaft in die Lage, ihre Rechte gegenüber den Unternehmern zur Geltung zu bringen. Das machen die Christlichsozialen nicht weniger als die freien Gewerkschaften.

Ich möchte darauf verweisen, daß der Antrag eigentlich von den Herren Dr. Grailer und Spalowsky kommt, also von einer Seite, die der christlichsozialen Gewerkschaftsorganisation nicht fremd ist. Der Herr Spalowsky, der doch meiner Kenntnis nach Obmann der christlichen Gewerkschaftszentrale ist, wolle sich doch erinnern, daß die Terrorakte, die hie und da in den Betrieben wirklich zu verzeichnen, im großen und ganzen aber ganz ohne Bedeutung geblieben sind, daß die sogenannten Terrorakte, die die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft gegen die feindlichen Elemente unternimmt, ihre Schule den Christlichsozialen zu verdanken haben.

Meine Herren! Die Christlichsozialen klagen heute über Terror, sie beklagen sich insbesondere darüber, daß die freien Gewerkschaften sie behindern. Darf ich Sie, Herr Spalowsky, bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß im Jahre 1910, als die Christlichsozialen noch das Wiener Rathaus beherrschten, auch Versuche unternommen worden sind, eine freigewerkschaftliche Organisation zu gründen? Darf ich daran erinnern, wie diese Versuche von der damaligen Rathausmajorität unter Zustimmung der christlichsozialen Organisation vergewaltigt worden sind? Bei den Wiener Straßenbahnern hat sich das Organisationsbedürfnis etwas elementarer, temperamentvoller geäußert. Sie haben im Jahre 1910 ihren Verein der Straßenbahner gegründet. Im Jahre 1912 hat sich dieser Verein in einen Verein der städtischen, beziehungsweise der öffentlich Angestellten umgewandelt. Ohne daß dieser Verband überhaupt noch in die Lage gekommen ist, etwas zu unternehmen, ist er mit einer Direktionsverfügung begrüßt worden, die da gelautet hat *(liest)*: „Es wird hiemit allen Angestellten der Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen, verboten, dem Reichsverein der in Gemeinde- und öffentlichen Betrieben bediensteten Arbeiter Österreichs (ehemals Zentralfachorganisation sämtlicher Gemeindebediensteten) als Mitglieder anzugehören" *(Hört!-Hört!-Rufe)* „oder für denselben tätig zu sein." *(Erneute lebhafte Hört!-Hört!-Rufe.)* Ebenso wird das Auflegen und Lesen der Zeitschrift „Der Weckruf" im Dienste und in den Diensträumen der Städtischen Straßenbahnen auch außerhalb des Dienstes verboten." *(Hört! Hört!)*

Wenn also die Christlichsozialen sich über den Terror der freien Gewerkschaften beklagen, dann sollen sie sich selber prüfen. Damals konnten die freien Gewerkschaften einen Terror nicht üben, denn sie waren nicht stark genug; damals waren in Österreich etwa 200.000 gewerkschaftlich Organisierte, in den Betrieben waren es 25 bis 30 Prozent, in allen Betrieben waren christlichsoziale Fragmente. Damals konnte kein freigewerkschaftlicher Terror geübt werden, aber Sie haben zeitlich daran gedacht, für gewerkschaftlichen Terror gegenüber Gewerkschaften anderer Orientierung Schule zu machen. Es ist eine ganz eigentümliche Ähnlichkeit: Das, was heute die Alpine Montangesellschaft ihren Arbeitern gegenüber macht, die Terrorakte, die sie setzt, sind eine getreue Kopie der Maßnahmen, die sie aus dem Direktionserlaß Spängler bei der Gemeinde Wien lernen konnte. Auch die Alpine Montangesellschaft verlangt nicht nur von jedem, daß er der Heimwehr beitritt. Zunächst werden alle höheren Organe der Alpine in den Dienst, für den Heimwehrgedanken zu werben, gestellt, dann werden die Kanzleien zu Assentierungsbureaus eingerichtet, und wenn dann bei Tauglichkeit, möchte ich sagen, der Betreffende sich noch immer weigert, der Heimwehr beizutreten, wird er entlassen. Nein, noch mehr! Er wird vielleicht nicht gleich entlassen, aber es wird ihm gesagt: Wenn du nicht bei der Gelben, Unabhängigen sein willst, dann bleibt mir nichts anderes übrig, dann wirst du von dem Arbeitsplatz, auf dem du dich befindest und der dir ein soundso großes Einkommen sichert, verschoben, dann wirst du auf den Hof versetzt. Die Anzahl der Fälle ist nicht gering, wo Leute, die deswegen, weil sie Charakter haben und sich dem Druck und dem Gebot der Gewalttätigkeit der Alpine-Herren nicht fügen wollen, einfach von ihrem Verdienstplatz weggenommen und auf den niedrigsten gestellt werden. Der Betreffende hat 250 S im Monat verdient: weil er sich aber geweigert hat, der Gelben beizutreten, weil er nicht geneigt ist, sich von der Alpine — ich möchte sagen — für die Heimwehren assentieren zu lassen, wird er einfach auf den Hof gestellt und bekommt nur 80 S.

Meine Herren, ist das nicht Gesinnungszwang? Und was wird denn gegen einen solchen Gesinnungszwang vorgekehrt? Der Herr Justizminister meint, die Maßnahmen gegen den Organisationszwang werden nach oben und nach unten wirken. Ich mache mich erbötig, dem Herrn Justizminister und allen Staatsanwälten Hunderte von Fällen anzuzeigen, wo ein solcher gewalttätiger Terror auf die Arbeiter ausgeübt worden ist, und wäre sehr begierig, aber schon wirklich sehr begierig, ob ein Staatsanwalt, ob ein Gericht den Herrn Dr. Bussson und den Herrn Generaldirektor Apold und seine Organe verurteilen wollte.

Meine Herren! Es ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Arbeiterkammern, trotzdem man ihnen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zur Begutachtung übermittelt hat, doch damit beschäftigt haben. Sie haben sich damit beschäftigt, aber anders, und zwar ganz anders, als es der Herr Berichterstatter hier berichtet hat, und ganz anders, als es der Herr Kollege Spalowsky hier uns gern vermitteln wollte. Ganz anders! Nicht so, wie sich der Herr Kollege Spalowsky im Justizausschuß verhalten hat; dessen Verhalten im Justizausschuß in krassestem Wider-

spruch zu dem Verhalten derer steht, die von seiner Organisation in die Kammer entsendet worden sind. Der Kammertag hat sich mit dem Gutachten beschäftigt und Christlichsoziale und Völkische, Sozialdemokraten und Kommunisten haben einmütig in einer Resolution erklärt:

„Es gibt keinen Terror, den die Arbeiter verüben können." Wenn aber an so etwas gedacht wird, dann fordern wir alle zusammen, daß die Regierung Maßnahmen trifft, um zu verhindern, daß ein wütender, schrankenloser Terror der Unternehmer gegen uns einsetzt. Die gewerkschaftlichen Organisationen aller Richtungen haben beschlossen, in diesem Sinne an die Regierung und an das Haus zu appellieren.

Ich bin zum Kollegen Spalowsky gegangen und habe ihm mitgeteilt, was die Kammer beschlossen hat, daß die christlichen mit den freien Gewerkschaften, also mit den sozialdemokratischen, einer Meinung sind, daß dieses Gesetz ein Ausnahmsgesetz gegen die Arbeiterschaft ist und daß es Pflicht aller Gewerkschaften, gleichgültig welcher Richtung, ist, mit vereinten Kräften dieses Gesetz abzuwehren. Der Herr Kollege Spalowsky hat mir gesagt: Ich bin zwar unterrichtet, daß die Kammer diesen Beschluß gefaßt hat und daß meine Gesinnungskollegen an diesem Beschluß teilgenommen haben, aber ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen. Ich muß den Klub fragen. Am nächsten Tage wurde mir mitgeteilt, daß der Klub nicht dieser Auffassung ist, daß die Geschlossenheit der Arbeiterkammer, die Geschlossenheit aller Gewerkschaften in der Abwehr gegen das vorliegende Gesetz Ihnen nicht entspricht und daß Sie nach wie vor auf dem Standpunkte stehen, das Antiterrorgesetz müsse in allerkürzester Frist durchgeführt werden.

Ich suche vergebens im Hause nach den Streitern aus dem anderen Lager, die in der Arbeiterkammer waren, ich suche hier vergebens nach den Streitern, die in derselben Organisation stehen wie ihre Vertreter in der Arbeiterkammer, ich suche nach denjenigen, die heute mit dem Herrn Berichterstatter, beziehungsweise mit der Regierung den Kampf zur Abwehr dieses Gesetzes aufnehmen wollen. Ich frage den Herrn Kollegen Spalowsky, ich frage den Herrn Kollegen Prodinger, der auch dort war: Wo ist Ihr Veto gegen dieses Ausnahmsgesetz, das mit Ihnen vereint die Gewerkschaften beschlossen haben? Der Herr Dr. Grailer, der früher einmal etwas bei den völkischen Gewerkschaften bedeutet hat, aber von ihnen aus bestimmten Gründen eliminiert worden ist, er hat, soweit er da war, den Bemerkungen des Berichterstatters und auch dem Herrn Justizminister zugestimmt, der gleichfalls ein warmes Plädoyer dafür gehalten hat. Die Deutschnationalen sind in der Kammer gemeinsam mit den freien Gewerkschaften und den Christlichsozialen dagegen — der Herr Dr. Grailer als Angehöriger der völkischen Organisationen ist aber im Parlament dafür.

Ich frage weiters: Wo ist denn der Herr Präsident Dr. Waber, der einst der Führer der Angestelltengewerkschaft, der Führer der Staatsangestellten war? Er war der Verteidiger des Organisationsgedankens der Staatsangestellten, die damals sehr angegriffen waren. Der Herr Dr. Waber ist im Justizausschuß und hat seine Vergangenheit, an die er schließlich erinnert wurde, wo er noch für die Interessen der Staatsangestellten als Kämpfer vorangestanden ist, wo er noch für den Organisationsgedanken sehr warm plädiert hat, vergessen. Herr Präsident Dr. Waber ist nicht da, er ist auf der anderen Seite.

Meine Herren, Sie machen den freien Gewerkschaften bei jeder Gelegenheit den Vorwurf — und das ist auch im Justizausschuß sehr häufig zum Ausdruck gekommen —, daß sie so viel Gewicht auf die Beitragsleistung in Form von Abzügen von den Löhnen legen, weil damit die sozialdemokratische Parteiorganisation unterstützt werden soll. Herr Kollege Spalowsky, Sie können mir glauben, die Partei bekommt von der sozialdemokratischen Gewerkschaft nicht einen Groschen; aber wahr ist es — und das will ich gar nicht bestreiten —, daß die große Mehrzahl der freigewerkschaftlichen Organisationen auch im sozialdemokratischen Lager steht. Es sind nicht alle, aber es ist der größte Teil. Das soll Sie wundern? Wohin soll denn der österreichische Arbeiter gehen? Hat man jemals erlebt, daß im Hause hier außer den Sozialdemokraten sich eine Stimme für die Interessen der Arbeiter erhoben hätte? *(Sehr richtig!)* Können Sie sich nicht daraus erklären, warum dem österreichischen Arbeiter, ganz gleich, ob er organisiert ist oder nicht, nichts anderes übrigbleibt, als sozialdemokratisch zu stimmen, wenn es zur Entscheidung kommt?

Der Herr Justizminister hat erklärt, die außerordentlichen Verhältnisse in Österreich machen außerordentliche Gesetzesmaßnahmen notwendig. Ich will gar nicht bestreiten, daß wir recht außerordentliche Verhältnisse in Österreich haben, außerordentliche Verhältnisse, herbeigeführt durch die Herren Generaldirektor Apold, Dr. Busson, Böhler, Steidle, Pfrimer und Pabst, herbeigeführt dadurch, daß sich in Österreich, was in keinem anderen Lande geduldet werden würde, Terroristen zur Geltung bringen können. Diese sind aber nicht in den freien Gewerkschaften, denn es handelt sich um Terroristen, die gegen die freien Gewerkschaften Terrorakte anwenden. Ich komme da auf andere Länder zu sprechen. Ich war im vorigen Jahre in Genf auf einer Konferenz der Bergarbeiter, die vom Völkerbunde einberufen war und an der alle Regierungen sowie Unternehmer und Arbeiter teilgenommen hatten. Da habe ich so recht gesehen, wie verschieden die Verhältnisse in

www.parlament.gv.at

Österreich gegenüber den anderen Ländern sind. Auf der Konferenz war auch ein Monsignore Nollens als Delegierter von Holland. Monsignore Nollens brachte auf der Konferenz in sehr leidenschaftlicher Weise die Rechte der Bergarbeiter zur Geltung, er verteidigte sie gegenüber den Unternehmern aller Länder, er verteidigte sie gegenüber den Regierungen aller Staaten, die auf der Konferenz vertreten waren. Er erklärte, die Konferenz dürfe nicht wagen, die bestehenden Verhältnisse, soweit sie durch das Washingtoner Abkommen und andere internationale Gesetze geregelt seien, durch Gesetze im eigenen Lande zu verschlechtern. Er verlangte die Herabsetzung der Arbeitszeit unter den Achtstundentag, er verlangte Löhne, die den Arbeitern einen bestimmten Lebensstandard gewährleisten. Ich hatte die Ehre, mit diesem Herrn bekannt zu werden, und da habe ich mich erinnert: Wir in Österreich haben auch einen Monsignore, nur heißt er nicht Nollens, sondern Seipel. *(Heiterkeit.)* Ich habe von Monsignore Seipel, der als Bundeskanzler immer bei den Generalversammlungen des Schwarzenbergplatzes war, noch niemals gehört, daß die Löhne der Arbeiter nicht hoch genug seien. Ich habe von Dr. Seipel niemals in einer solchen Generalversammlung gehört, daß an den Rechten der Arbeiter nichts geändert werden dürfe. Ich habe von Dr. Seipel am Schwarzenbergplatz noch niemals gehört, daß das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft unbedingt gesichert werden müsse, sondern immer das Gegenteil. Herr Dr. Seipel hat am Schwarzenbergplatz versucht, den Unternehmern begreiflich zu machen, daß an dem Niederbruch und Niedergang unserer Wirtschaft die hohen Löhne der Arbeiter schuld seien, die Löhne, die die Arbeiter durch ihre Gewerkschaften erreichen. Er sagte in der letzten Generalversammlung, in der er war — ich glaube, im Jahre 1927 — ungefähr folgendes: Wenn die Arbeiter wüßten, was die Gewerkschaften dadurch an der Wirtschaft begehen, daß sie den Arbeitern im allgemeinen höhere Löhne bringen, dann würden sie sich das wahrscheinlich zweimal überlegen. Meine Herren, die Gewerkschaften haben nichts zu überlegen; die Gewerkschaften — und ich glaube, die christlichen Gewerkschaften so wie die freigewerkschaftlichen — haben nur eine Aufgabe: innerhalb der Wirtschaft, innerhalb unserer gesellschaftlichen Ordnung die Interessen der Arbeiter mit all den Mitteln zu schützen, die der Arbeiterschaft zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen. Eines und das wichtigste dieser Mittel ist die gewerkschaftliche Organisation, ohne die diese Aufgabe überhaupt nicht erfüllt werden könnte. Ja, es ist ein Unterschied: ein Prälat in Holland, er heißt Nollens, und ein Prälat in Wien, der Bundeskanzler war. Aber der Prälat Nollens, der Angehöriger der christlichsozialen Arbeiterorganisation war, der mit dem christlichsozialen Arbeitervertreter die Rechte der Arbeiter auf bessere Existenz auf der internationalen Konferenz nicht nur verteidigte, sondern geltend machte, und der Prälat Dr. Seipel in Österreich, das ist ein Unterschied. Das sind die außerordentlichen Verhältnisse. Es gibt in anderen Ländern noch Männer, die, obwohl sie der Sozialdemokratie nicht angehören, ihre Stimme erheben für die Rechte der Arbeiter, ihre Stimme erheben für ihre Emanzipation, für ihren sozialen und rechtlichen Aufstieg. Bei uns gibt es das nicht. Das ist der andere Zustand, das sind die außerordentlichen Verhältnisse gegenüber anderen Ländern, die bei uns zu verzeichnen sind.

Meine Herren! Ich habe nicht den Mut, dem Bundeskanzler Seipel dieselben Beweggründe für sein Verhalten zu unterschieben, die für den Herrn Dr. Grailer maßgebend waren, um an der Arbeiterschaft wirklichen Verrat zu verüben. Aber ich hätte doch gern — er ist nicht da — von ihm erfahren, wie es kommt, daß sich der Bundeskanzler von Österreich den Unternehmern gegenüber, den Ausbeutern gegenüber beklagt, daß die Gewerkschaften für die Arbeiter höhere Löhne erreichen und ihre Rechte zu erweitern versuchen. Ich hätte gern die Antwort von Herrn Dr. Seipel selbst bekommen. Er ist nicht da, und ich werde wahrscheinlich lange darauf warten müssen. Vielleicht werden wir das irgendwo in einer der nächsten Versammlungen, die Herr Dr. Seipel halten wird, erfahren können.

Das genügt aber nicht, um zu charakterisieren, wie verschiedenartig die Verhältnisse bei uns in Österreich für die Arbeiter gegenüber jenen in anderen Ländern sind. Charakteristisch ist es, was sich die Alpine, was sich der Stahlwerksverband, was sich die Großindustrie und die Kapitalisten überhaupt gegenüber den Arbeitern leisten. Das kann natürlich in gleichem Maße und in gleicher Weise in anderen Ländern nicht vorkommen. Erstens ist das nicht so, daß sich in anderen Ländern die christlichen Organisationen dazu hergeben, Anträge zu stellen, wie den Antrag Grailer-Spalowsky, dazu hergeben, im Parlament nach Gesetzen zu schreien, die verhindern sollen, daß sich die gewerkschaftlichen Organisationen entwickeln können, gleichgültig, welcher politischen Richtung sie sind. Das ist anderswo natürlich unmöglich. Wenn das irgendwo gewagt werden würde, so wäre es ganz natürlich, daß solche Abgeordnete, solche Vertreter von Organisationen von der Gesamtheit der organisierten Arbeiterschaft des Verrates bezichtigt würden. Wenn der Herr Abg. Spalowsky der Ansicht ist, daß zur Abwehr der Terrorakte, die von den Unternehmern, ich möchte sagen, in ein ganzes System gebracht worden sind, die Geschlossenheit aller Organisationen notwendig ist, dann hätte ich auch gerne von ihm

erfahren, wie er sich denn die Geschlossenheit aller Organisationen zur Abwehr der Angriffe der Unternehmer und zur Verteidigung der Existenzrechte der Arbeiter vorstellt.

Ich habe früher gesagt, daß in der Kammer Einmütigkeit in der Ablehnung dieses Entwurfes herrschte, Einmütigkeit zwischen christlichen, völkischen und freien Gewerkschaften. Ich habe darauf hingewiesen, daß diese Einmütigkeit nicht nur in Abstimmungen, sondern auch in ganz bedeutenden Erklärungen sich ausgedrückt hat. Es besteht bei den freien Gewerkschaften stellenweise die Auffassung, daß sich in der Denkweise der christlichen Gewerkschaften etwas geändert hat, es gibt bei den freien Gewerkschaften Menschen, die da glauben, die christlichen Gewerkschaften haben aufgehört, schlechtweg Schlappschwänze einer bürgerlichen Partei zu sein, sie hätten sich ein Verhalten eingerichtet, das sie davor schützt, als Gelbe bezeichnet zu werden. Ich habe ihnen die Verfügung der Straßenbahndirektion vorgelegt, die bei Gründung der freigewerkschaftlichen Organisation der Straßenbahner erlassen wurde, ich habe darauf verwiesen, daß die Alpine ganz dasselbe Rezept anwendet wie die christlichsoziale Herrschaft im Wiener Rathause. Jetzt haben wir eine sozialdemokratische Herrschaft. Eine solche Verfügung, ein solcher Befehl, eine solche Order ist natürlich von einer sozialdemokratischen Verwaltungsmehrheit nicht zu gewärtigen. Wir haben geglaubt, daß daraus auch die christlichen Gewerkschaften die notwendigen Konsequenzen ziehen werden. Wir waren der Meinung: Politisch besteht der Gegensatz nach wie vor, aber in Verteidigung der Rechte der Arbeiter herrscht Einmütigkeit.

Ich habe dem auf einer Konferenz Ausdruck gegeben. Aber mit Rücksicht auf die verstärkten Angriffe der Unternehmer und unter Beobachtung der Politik, die nun von den Christlichsozialen gemacht wird, glaubten wir, daß wir so in einer Front mit den Christlichsozialen uns gegen die Gewaltakte der Unternehmer zur Wehr setzen könnten. Der Herr Kollege Spalowsky hat uns in der Sitzung des Justizausschusses eine große und schwere Enttäuschung gebracht. Eines der verwerflichsten, eines der schlimmsten Mittel, die die Unternehmer bei der Verfolgung der Arbeiter anwenden, sind die schwarzen Listen, ein Mittel, das von allen verurteilt wird. Die sozialdemokratische Opposition hat nun im Justizausschuß den Antrag gestellt, daß schwarze Listen verboten und Unternehmer, die sie gegen Arbeiter anwenden, bestraft werden sollen. Wir mußten und konnten auch glauben, daß der Herr Spalowsky hier einen solchen Antrag stellen wird. Nein, der Herr Spalowsky ist der Auffassung, daß die schwarzen Listen ein gerechtfertigtes Mittel der Unternehmer zur Verfolgung der Arbeiter sind! Ich weiß nicht, was seine Organisation zu dieser Einstellung gesagt hat oder sagen wird. Der Herr Spalowsky ist der Auffassung, daß den Unternehmern nach wie vor das Recht auf schwarze Listen eingeräumt bleibe. *(Hört!-Hört!-Rufe.)* Meine Herren, mich würde es jetzt nicht wundern, daß nach dieser Stellungnahme des Herrn Abg. Spalowsky die Auffassung der freien Gewerkschaften über die gewerkschaftliche Tätigkeit der Christlichsozialen wieder eine Korrektur erfährt. Der Herr Abg. Spalowsky muß begreifen und wird es wahrscheinlich auch begreifen, daß die freien Gewerkschaften, wenn er als Vertreter der christlichsozialen Gewerkschaftsbewegung, als Obmann der christlichen Gewerkschaftszentrale dafür plädiert, daß den Unternehmern ein so dreckiges Mittel zur Verfolgung der Arbeiter in der Hand bleiben soll, nach wie vor der Auffassung sind: die christlichen Gewerkschaften unterscheiden sich — wenigstens nach der Handlung, die der Abg. Spalowsky gesetzt hat — von den Gelben sehr wenig oder gar nicht. Nach meiner Überzeugung wird noch oft und oft auf diesen Fall hingewiesen und der christlichsozialen Organisation und ihren Vertretern gesagt werden: Das war christlichsozial, und was Sie jetzt gemacht haben, ist wieder christlichsozial — mit dem Unterschied, daß es früher schwarzgelb war und daß es jetzt ganz gelb ist.

Meine Herren, man könnte glauben, daß die christlichen und die anderen Gewerkschaften um so eher geneigt sein werden, mit den freien Gewerkschaften in eine Front gegen den Terror der Unternehmer einzutreten, als es ja den christlichen Organisationen nicht besser geht und sie von den Mächtigen in Österreich genau so oder noch schlimmer verfolgt werden als die freien Gewerkschaften. Vor mir liegt folgende Notiz der „Christlichsozialen Arbeiter-Zeitung“: „Ein Kollege, der auf der Liste der christlichsozialen Gewerkschaften kandidierte,“ — Herr Spalowsky, hören Sie? — „wurde in die Betriebskanzlei zum Rapport beordert, wo er schwere Vorwürfe erhielt, daß er als Heimatschützler sich, ohne zu fragen, erlaubt habe, als Betriebsrat zu kandidieren.“ Ganz offen wurde gesagt, daß man mit den christlichsozialen Arbeitern in Zukunft nicht anders verfahren werde als mit den sozialdemokratischen, das heißt auf deutsch, daß die Christlichsozialen, sofern sie den Befehlen der Herren Antreiber, der Organe der Unternehmung, nicht folgen, hinausgeworfen werden, was wir ja tatsächlich schon bei den letzten Wahlen in Donawitz erlebt haben. Man sollte meinen, daß die Christlichsozialen, die wenigstens in der Theorie in ihren Zeitungen die gelbe Aufzucht bekämpfen, nun aus den Akten, die die Unternehmer jetzt gegen sie setzen, die notwendigen Schlüsse und Konsequenzen ziehen. Hätten sie dies tatsächlich getan, dann wäre es absolut nicht notwendig gewesen, Anträge zu stellen, wie sie hier von den Herren Spalowsky und Dr. Grailer gestellt worden sind,

die eine Gesetzesvorlage zum Schutze der Arbeitsfreiheit und Versammlungsfreiheit einbrachten.

Wo ist die gefährdete Arbeitsfreiheit, die durch dieses Gesetz gewährleistet werden soll? Die freien Gewerkschaften verfolgen wirklich niemanden, weil er anders gesinnt ist, sie verlangen nur eines: den Beitritt des Arbeiters zur Organisation. Wenn er sich als organisiert legitimiert, gleichgültig ob christlichsozial oder freigewerkschaftlich — bei den Arbeitern kommen ja andere Organisationen nicht in Betracht —, dann wird ihm in der Regel nichts in den Weg gelegt. Allerdings dort, wo sich die Christlichsozialen — und das ist vorgekommen — der organisierten Majorität gegenüber in Feindschaft stellen, wo sie in gehässiger Weise gegen die Bestrebungen der Arbeiter Stellung nehmen, wo sie die Geschlossenheit und Solidarität der Arbeiter in den Betrieben zu brechen drohen, dort ist man gegen sie aufgetreten, und ich muß erklären, dieses Gesetz wird nicht hindern, daß die Arbeiter in den Betrieben sich gegen ihre Feinde, gegen die Einstellung von bezahlten Spitzeln der Unternehmer, gegen die Einstellung von Streikbrechern und Solidaritätsbrechern mit aller Entschiedenheit wenden werden. Niemand wird sie zwingen, trotz diesem Gesetze, mit jedem Lumpen, der sich für die Dienste der Unternehmer hergibt, in der Werkstatt in Gemeinschaft zu arbeiten. Das Gesetz wird die Arbeiterschaft daran nicht hindern können, sich dagegen zu wehren, und es wäre schlecht, wenn die Arbeiter dies nicht täten. Ich bin jahrelang Funktionär einer Gewerkschaft, aber ich sage ganz offen, jeder Arbeiter, der nicht willig und imstande ist, das Koalitionsrecht, das seine Vorgänger vor 60 Jahren erstritten haben, die Rechtsgrundlagen zu verteidigen, auf denen sich seine Emanzipation, sein Kulturaufstieg, sein sozialer Aufstieg vollziehen, der ist feig und minderwertig, und gegen solche Elemente werden die freien Gewerkschaften nach wie vor frondieren. Das wird den Christlichsozialen passieren und allen anderen, die wir gezwungen sind, als Feinde der Arbeiterschaft zu betrachten.

Es ist also von den freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern Terror gegenüber andern nur in vereinzelten Fällen tatsächlich geübt worden, eben dort, wo solche zweifelhafte Subjekte in den Betrieben vorhanden sind.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob Herr Spalowsky es mit seiner gewerkschaftlichen Funktion vereinbar findet, daß Arbeiter, die von Unternehmern gekauft, bestochen sind, geduldet werden, daß christlichsoziale Arbeiter, wenn sie können, nicht auch jede Gemeinschaft mit diesen gelben Subjekten ablehnen. Ich weiß nicht, ob Herr Spalowsky es mit den Aufgaben, die er als Vertreter seiner Organisation hat, vereinbar findet, daß der Arbeiter ohnmächtig gemacht werden soll, sich gegen solche Elemente zur Wehr zu setzen. Die freien Gewerkschaften werden nicht darauf verzichten. Die freien Gewerkschaften und ihre Mitglieder werden überall dort, wo sie in der Lage sind, sich von solchen Elementen zu reinigen, die ihre ganze Bewegung und den Charakter dieser Bewegung beschmutzen, nichts unterlassen und davor nicht zurückscheuen, jeden Spitzel in einem Unternehmen zu entfernen, der die Zersetzung ihrer Organisation im Schilde führt.

Was ist denn geplant, meine Herren? Schauen wir uns einmal die ganze Sache an! Seit Jahren geht der Kampf gegen die Gewerkschaften schlechtweg und gegen die freien Gewerkschaften im besonderen. Der Herr Generaldirektor der Alpinen hat erklärt, die sozialdemokratische Partei kann man nur dadurch treffen, daß man versucht, ihre Gewerkschaften zu dezimieren. Noch nach der Wahl im Jahre 1927 hat er es sich zur Aufgabe gemacht, einen Apparat zu schaffen, durch den die freigewerkschaftliche Organisation in den Betrieben dezimiert werden sollte. Er hat die Heimwehren aufgerichtet und sie mobilisiert, um die freien Gewerkschaften zu verfolgen. Er hat die Heimwehren gegründet zu dem Zweck, wenn es not tut, mit einer bewaffneten Bande die Bestrebungen der freigewerkschaftlich Organisierten unmöglich zu machen. Die freie Gewerkschaft hat sich nicht viel geändert. Es ist wahr: bei der Alpinen Montangesellschaft und im Stahlwerksverband sind mit Rücksicht auf die von den Unternehmern angewendeten Methoden die Mitgliederzahlen zurückgegangen. Die freien Gewerkschaften stehen aber nach wie vor stark und mächtig da, immer bereit, die Rechte der Arbeiter gegenüber den Unternehmern zu verteidigen.

Meine Herren! Das hat nicht genügt. Die Wirkung war nicht so, wie sie sich der Herr Generaldirektor Apold versprochen hat. Man ist zur Gründung der gelben Organisation geschritten, und dieselben Methoden, die man bei der Werbung für die Heimwehren angewandt hat, sind angewendet worden für den Aufzug der gelben Gewerkschaften. Wieder: Beitreten oder entlassen werden, beitreten oder du wirst aus der Wohnung hinausgeworfen, beitreten oder du wirst von einem Arbeitsplatz auf einen anderen gestellt, wo dein Verdienst sich um die Hälfte verringert! Die Mittel, die bisher von den Unternehmern angewendet wurden, um die gewerkschaftlichen Organisationen Schritt für Schritt zu dezimieren, werden durch neue Versuche Tag um Tag bereichert. Man denke nur an die schwarzen Listen, von denen wir glaubten, sie gehörten längst der Vergangenheit an! Wir konnten nicht glauben, daß wir es in der Nachkriegszeit wieder erleben, aber dank der Unterstützung, die die christlichsoziale Organisation durch Herrn Spalowsky den Unternehmern gewährt hat, sind sie wieder eingeführt worden! *(Beifall.)* Die Verrufserklärung ist kraft

des Standpunktes des christlichsozialen Arbeitervertreters wieder in Geltung gekommen. In der Vorkriegszeit haben die gewerkschaftlichen Organisationen eine mächtige Bewegung zur Beseitigung des Arbeitsbuches eingeleitet. Das Arbeitsbuch war der Steckbrief; aus dem Arbeitsbuch und aus dem letzten Zeugnis konnte jeder Unternehmer erfahren, wo der Arbeiter vorher gearbeitet hatte, und ein telephonischer Anruf genügte, um zu erfahren, wie der Arbeiter beschaffen ist. Der Steckbrief ist beseitigt — neu aufgelebt sind die schwarzen Listen, Herr Spalowsky, die die Arbeiterschaft wahrscheinlich in der Zukunft Spalowsky-Listen nennen wird, wieder zu demselben Zwecke: jeden Arbeiter, der mit etwas Energie seine Rechte gegenüber dem Unternehmer zur Geltung bringt, verfolgen zu können.

Heimwehr, Unpolitische, Gelbe, schwarze Listen, Verrufserklärung und dieses Gesetz sind ein ganzes System, das da aufgerichtet wird! Ich weiß nicht, nach welcher Richtung Ergänzungen noch gemacht werden sollen, um dieses System der feindlichen Einstellung gegen die freien Gewerkschaften, gegen die gewerkschaftlichen Organisationen zu vervollständigen. Ich habe die Befürchtung, daß das noch nicht alles ist. Man fragt sich nur: Warum? Zu welchem Zweck? Was soll denn damit erreicht werden? Diese Frage, was damit erreicht werden soll, ist sehr leicht beantwortet. Sie ist schon beantwortet worden, bevor noch die Möglichkeit bestand, daß die Herren Unternehmer mit ihren Angriffen auf die gewerkschaftlichen Organisationen einen Erfolg erreichen. Der Handelskammertag hat schon die Antwort gegeben. *(So ist es!)* Heimwehren als Kampforganisationen gegen die Gewerkschaft, Gelbe als Verräter und Verleumder der freien Gewerkschaften, schwarze Listen zur Verfolgung der Arbeiter, die ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer zur Geltung bringen wollen, Verrufserklärung für alle, die dem Kommando der Alpinen nicht folgen wollen — jetzt kommt noch das Gesetz „zum Schutz der Arbeitsfreiheit", und die Herren glauben, daß damit zu erreichen ist, was der Handelskammertag in Aussicht gestellt hat, der da so wie der Dr. Seipel sagt: Unser wirtschaftlicher Aufstieg wird so lange verhindert bleiben, als unsere sozialen Einrichtungen die Wirtschaft zu schwer belasten. Weg mit dem Achtstundentag! Wenn ich mich nicht irre, bei der Post ist so irgend etwas: Die Landpostbediensteten sollen wieder die 54-Stunden-Woche bekommen. Die bessere Bezahlung der Überstunden, die gesetzlich gewährleistet ist, liegt den Herren Unternehmern schwer im Magen, sie soll beseitigt werden. 50 Prozent für eine Überstunde — 25, sagt der Handelskammertag!

Die Krankenunterstützung der Arbeiter ist zu hoch, sie muß reduziert werden. Die Abfertigungen der Angestellten sind eine schwere Belastung, sie verhindern die Kapitalsbildung und richten die Unternehmer zugrunde; auch sie müssen beseitigt werden. Die Arbeitslosenunterstützung ist die größte Belastung der Wirtschaft. Es können 320.000 Arbeitslose sein, aber sie sollen keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Wohl ist der Herr Dr. Conrad gnädig genug, auf eine gewisse Zeit ihnen noch eine Unterstützung von einem Schilling täglich zuzubilligen. Das sind die Absichten der Herren! Das Gesetz in Verbindung mit den gelben Organisationen, das Gesetz in Verbindung mit der Heimwehr, das Gesetz in Verbindung mit den schwarzen Listen und der Verrufserklärung bildet das System zur Niederringung der Macht, die die Arbeiter und ihre Organisationen sich erkämpft haben. *(Lebhafte Zustimmung.)* Die Herren glauben, wenn das erreicht sein wird, dann werden sie natürlich zu den anderen Zielen kommen können, die sie sich gesteckt haben. Das ist der Zweck. Nicht der Schutz der Arbeitsfreiheit — nein, sondern Sie wollen die Wehrhaftigkeit der Arbeiter dadurch, daß sie mit solchen Angriffen gegen die freien Gewerkschaften vorgehen, eindämmen, die Wehrhaftigkeit der Arbeiter zerstören, die sie durch ihre Gewerkschaften haben, die neben ihrer Vertretung im Parlament das mächtigste Kampfmittel sind, um ihre Rechte gegenüber den Unternehmern zur Geltung zu bringen.

Wenn Sie glauben, daß Sie mit diesem Gesetze und den anderen Bestrebungen, die sich in Feindschafts- und Gewaltakten, in Terror gegenüber den Gewerkschaften, gegenüber den Arbeitern äußern, Ihr Ziel erreichen werden — Sie werden sich irren. *(Lebhafte Zustimmung.)* Die österreichische Arbeiterschaft hat manchen Ausnahmszustand und manches Ausnahmsgesetz überwunden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Sie wird aus der Vergangenheit die notwendige Lehre ziehen, wie man, angegriffen, die erworbenen Rechte der Arbeiter zu verteidigen hat.

Von der Sicherung des Arbeitsfriedens redet der Herr Berichterstatter. Meine Herren! Nichts kann den Arbeitsfrieden mehr gefährden als dieses Gesetz. *(Lebhafte Zustimmung.)* Nichts kann den Arbeitsfrieden mehr gefährden als die Bestrebungen der Unternehmer. Ich wünsche es der armen Wirtschaft unseres Landes nicht — unter ihr leiden ja die Arbeiter am allermeisten —, daß sie durch die schweren Erschütterungen, die durch große soziale Kämpfe hervorgerufen werden müssen, noch mehr geschwächt wird. Aber eines, meine Herren, nehmen Sie und die hohe Regierung zur Kenntnis: bevor sich die Arbeiterschaft die von ihr erworbenen Rechte nehmen läßt, wird sie alles wagen *(lebhafte Zustimmung)*, alles wagen auf die Gefahr ihrer Vernichtung hin, um zu verteidigen, was ihre Vorkämpfer für sie erstritten haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Dr. **Kolb**: Hohes Haus! Es ist über ein halbes Jahrhundert her, seit die Arbeiterschaft Österreichs die Koalitionsfreiheit errungen hat. Die Koalitionsfreiheit war für den Arbeiterstand einer der größten Erfolge und eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz, weil der Arbeiter in seiner Arbeitskraft seinen einzigen Besitz, sein einziges Vermögen hat, weil es aus diesem Grunde für den Arbeiter notwendig ist und der Würde und der Persönlichkeit des Arbeiters entspricht, daß seine Arbeitskraft vom Unternehmertum nicht wie eine Ware nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage behandelt werde, daß er in seiner Arbeitszeit, in seinen Lohn- und anderen Arbeitsbedingungen nicht rechtlos einem verständnislosen Unternehmertum ausgeliefert sei, sondern seine Rechte im Zusammenschluß mit anderen wahren könne. Das ist der tiefere Grund des Rechtes auf Koalition, und daher ist dieses Recht ein sittliches, ein Naturrecht. In der Organisation allein hat der Arbeiter als Stand die Möglichkeit, sich eine menschenwürdige Existenz zu sichern.

Auf diesem Standpunkte stehe auch ich, auf diesem Standpunkte stehen auch wir. *(Dr. Bauer: Deswegen machen Sie dieses Gesetz! — Beifall und Händeklatschen.)* Ich will nicht leugnen, Herr Dr. Bauer, daß an dem damaligen Kampf um die Koalitionsfreiheit der Arbeiter die Sozialdemokratie einen verdienstvollen Anteil hat. Damals war die Zeit, wo die sozialdemokratische Partei noch für ein Ideal gekämpft hat. *(Sehr richtig!)* Es war, wie es oft genannt wird, das heroische Zeitalter der sozialdemokratischen Partei. Seitdem sind Sie größer geworden und auch üppiger, und Sie haben die Freiheit der Koalition und das Recht, das dem Arbeiter gegen das manchesterliberale Unternehmertum zugefallen ist, umgedeutet, Sie haben es zu einem Koalitionszwang umgesetzt. *(Sehr richtig!)* Dagegen wendet sich die heutige Vorlage. Sie ist nicht ein Gesetz, um den Arbeiter rechtlos zu machen, sondern um dem Teil der Arbeiterschaft, dem die wahre Koalitionsfreiheit vorenthalten wird, wieder zu seinem Recht zu verhelfen. *(Beifall und Händeklatschen.)* Aus diesem Grunde ist die Gesetzesvorlage notwendig für die Weiterentwicklung unseres Staatswesens im Sinne der wahren Demokratie, notwendig für die gesunde Entwicklung unserer sozialen und rechtlichen Verhältnisse. *(Zwischenrufe.)* Sie ist deswegen eine grundsätzliche und notwendige Voraussetzung eines wirklichen Fortschrittes unserer öffentlichen Verhältnisse. Die lebhafte, ja leidenschaftliche Diskussion, die sich um dieses Gesetz schlingt, kann darüber nicht hinwegtäuschen, daß es sich um grundlegende Dinge handelt, die nicht mit Schlagworten aus der Welt geschafft werden können *(Zustimmung)*, um grundlegende Dinge auch von unserem Standpunkt aus, weil Sie, meine Herren, nicht das Monopol der Arbeitervertretung haben *(Sehr richtig!)*, um grundlegende Dinge vom Standpunkte der Weltanschauung aus, zu der wir gehören, um grundlegende Dinge, die Hunderttausenden von Menschen wesentlich sind, an denen wir daher nicht vorübergehen dürfen.

Diese Gesetzesvorlage ist von der Mehrheit des österreichischen Volkes und daher auch von der Mehrheit seiner Vertretung gefordert worden. *(Lachen und Zwischenrufe.)* Meine Herren, Sie kommen alle noch zum Wort, auch Sie, Herr Dr. Bauer. *(Stürmische Zurufe: Neuwahlen! Neuwahlen!)* Also bitte, sagen Sie mir, wenn sich die Aufregung gelegt hat und ich weiterreden darf ... Sie wurde dringend gefordert und mit besonderer Betonung von jenem Teil der Arbeiterschaft *(lebhafte Zwischenrufe)*, der das Opfer der bisherigen Verhältnisse war, und zwar gefordert aus dem Grunde, weil dieser Teil der Arbeiterschaft das Gefühl hatte, daß für ihn eine wirkliche Koalitionsfreiheit nicht mehr bestand. *(Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Zwischenrufe und Lärm.)*

Präsident **Elderſch** *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe.

Dr. **Kolb** *(fortfahrend)*: Es ist daher diese Gesetzesvorlage nicht ein arbeiterfremdes Gewächs ... *(lebhafte Zwischenrufe)*, bitte, lassen Sie mich reden ... sondern sie ist herausgewachsen aus der bittersten Erfahrung Hunderter christlich- und nationalgesinnter Arbeiter *(Zustimmung)*, herausgewachsen aus Gewissenskonflikten und bitterer Seelennot *(Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe)*, herausgewachsen aus schwerer materieller Schädigung, der diese Arbeiterschaft ausgesetzt war. *(Anhaltende Zwischenrufe.)*

Präsident **Elderſch** *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe.

Dr. **Kolb** *(fortfahrend)*: Das ist die Stellungnahme der einen Seite. Auf der anderen Seite ein heftiger Widerstand gegen diese Maßnahme und das Bestreben, die bisherigen Zustände unbedingt aufrechtzuerhalten. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Die sozialdemokratische Partei hat den bisherigen Zustand ... *(Lebhafte Zwischenrufe.)*

Präsident **Elderſch**: Herr Abg. Sever, ich bitte um Ruhe.

Dr. **Kolb** *(fortfahrend)*: ... möglichst lang aufrechterhalten, weil sie davon Vorteil gezogen hat. Sie wehrte sich, solang es nur ging, vielleicht länger, als es gut war für sie. Sie hat jahrelang die parlamentarische Behandlung eines ähnlichen Antrages verhindert, sie hat sich jahrelang dagegen gestemmt, daß in der besten Absicht die wirkliche Arbeitsfreiheit hergestellt wird, und sie ist damit vor der Öffentlichkeit in den Verdacht gekommen, daß sie an den bisherigen Zuständen, die nicht wahre Freiheit sind, ein großes Interesse hat und daß sie

deswegen bis zur Verzweiflung die bisherigen Verhältnisse aufrechterhalten wolle. *(Zwischenrufe.)* Ich werde auf alles kommen, lassen Sie mich reden.

Es sind spezifisch österreichische Verhältnisse, denen diese Gesetzesvorlage begegnen soll. Sie ist nicht ein Ausnahmsgesetz gegen die Arbeiterschaft *(Zwischenrufe)*, sondern ein Sondergesetz gegen das Ausnahmsverhalten der sozialdemokratischen Partei. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Meine Herren von der Opposition, Sie haben über die christliche und die nationale Arbeiterschaft einen Ausnahmszustand verhängt. *(Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.)* Sie haben deswegen das Recht verloren, wenn jetzt der Rechtszustand wieder hergestellt wird, sich zu beschweren. *(Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Zwischenrufe.)*

Wer die Vorlage mit gesunden Sinnen anschaut, bei uns und auch im Auslande, wird fragen: Wo ist denn da das Ausnahmsgesetz? *(Zwischenrufe.)* Es sind selbstverständliche Dinge, die alle im Staatsgrundgesetz drinnen stehen, die durch die Grundrechte der Staatsbürger in Österreich garantiert sind. Es ist aber leider, scheint es, notwendig, daß die Grundrechte jenes Teiles der Arbeiterschaft, der Ihnen nicht willfährig sein will, durch dieses Gesetz wieder hergestellt werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich habe gesagt, daß die sozialdemokratische Partei an den bisherigen Zuständen, die ich Ihnen noch näher schildern werde, Geschmack gefunden hat, Geschmack deswegen, weil sie die Möglichkeit geboten haben, die sozialdemokratischen Organisationen auf Kosten der anderen mächtig in die Höhe zu bringen. Es schien Ihnen dieser Zustand so wertvoll und unentbehrlich, daß Sie dafür, ich möchte sagen, eine eigene Rechtsphilosophie erfunden haben, um das System des Terrors zu decken und vor der Öffentlichkeit moralisch zu rechtfertigen. Diese Rechtsphilosophie, die sehr kompliziert ist, läßt sich in dem Stichwort ausdrücken: die geschlossene Werkstätte. *(Dr. Bauer: Das halten Sie für unsere Erfindung?)* Ich komme schon darauf noch. *(Andauernde Zwischenrufe. — Lärm.)* Ich konstatiere hier im hohen Hause, daß es infolge Terrors nicht möglich ist, hier einer Meinung Ausdruck zu geben *(lebhafter Beifall)*, denn es ist nicht nur Ihre Meinung eine Meinung, sondern auch unsere Meinung ist eine Meinung und Überzeugung. *(Lebhafter Beifall.)* Es wäre gewiß, um dem Gedanken nachzugehen, für den Stand der Arbeiter ein großer Vorteil, wenn er eine geschlossene Organisation besäße. Insofern bin ich gewiß grundsätzlich für die geschlossene Werkstätte. *(Zwischenrufe.)* Seitdem aber — hören Sie nur die andere Seite der Medaille, Herr Kollege Baumgärtel — die sozialdemokratische Partei ihre ganze gewerkschaftliche Organisation an eine Lehre, die eine Weltanschauung ist, gehängt hat, seit dieser Zeit ist die geschlossene Werkstätte für alle anderen Menschen, die nicht auf die marxistische Lehre schwören, eine Unmöglichkeit. *(Lebhafter Beifall. — Zwischenrufe.)* Wir haben eine Arbeiterbewegung in der Geschichte und zum Teil auch jetzt noch, die ein gewisses Ideal darstellt. Es ist die englische Gewerkschaftsorganisation, es sind die sogenannten Trade Unions, die englischen Gewerkvereine. Die englischen Gewerkvereine waren und sind im Wesen eine rein wirtschaftliche Standesorganisation, mit dem Ziel natürlich, dem Stande auch auf geistigem Gebiete Geltung zu verschaffen, aber eine Standesorganisation, in der sich keine Weltanschauung beleidigt zu fühlen braucht — das ist der Unterschied —, eine Standesorganisation, in der jede staatsbürgerliche Anschauung Platz hat, eine Standesorganisation, die nicht an eine politische Partei in der Form gebunden ist, wie es bei uns bei den freien Gewerkschaften der Fall ist. *(Ruf: Viel mehr noch!)* Die Labour Party in England ist keine sozialdemokratische Partei europäischer Prägung. *(Gelächter.)* Nein, nein! Nur Sie wollen diese Fiktion immer aufrechterhalten und wollen mit der englischen Arbeiterpartei im Interesse des Sozialismus paradieren.

Es ist das ein vergeblicher Versuch, weil die englische Arbeiterpartei — als Partei — nicht die Lehre von Karl Marx zur Grundlage hat und weil der englischen Arbeiterpartei überzeugte Katholiken, überzeugte Anglikaner, sogar Geistliche dieser Konfessionen, unbeschadet ihrer persönlichen Überzeugung und unbeschadet ihres Standes, angehören können. *(Zwischenrufe.)* Das haben Sie selbst bei uns unmöglich gemacht. Bei uns, besonders bei uns, aber im allgemeinen übrigen Europa auch, besonders aber in Österreich, war die Entwicklung eine andere. Hier ist die freigewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft eng verbunden worden mit der sozialdemokratischen Partei, die wieder vollständig durchtränkt ist von den weltanschaulichen Grundsätzen Karl Marx'. Damit ist die gewerkschaftliche Bewegung auf eine Bahn geraten, die die geschlossene Gewerkschaft unmöglich macht. *(Zustimmung und Zwischenrufe.)* Ich will Ihnen hier beweisen, daß das so ist. Schon auf dem ersten Kongreß der freien Gewerkschaften im Jahre 1893 wurde beschlossen — das ist Beschluß des Gewerkschaftskongresses —, daß die freien Gewerkschaften auf dem Boden und auf den Prinzipien der sozialdemokratischen Partei stehen. Was wollen Sie noch mehr? *(Alois Bauer: Selbstverständlich! Ihr macht ja nichts! Wo sollen sie sich denn anschließen?)* Hören Sie wohl! Wiederholt ist behauptet worden . . . *(Dr. Bauer: Aus demselben Grund, aus dem der Hauptverband der Industrie auf dem Boden der Einheitsliste steht!)* Im Jahre 1893 hat es meines Wissens noch keine Einheitsliste gegeben.

Es wurde dann immer wieder der enge Zusammenhang der Gewerkschaft mit der politischen Partei betont, und damit haben Sie einen wahrhaft überzeugten christlichen Arbeiter, einen nationalen Arbeiter eigentlich von selbst aus der freien Gewerkschaft ausgeschlossen, und er muß sich selbst ausschließen, wenn er ein Mann von Charakter sein will. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zahlreiche Gegenrufe.)* Es ist für einen überzeugten katholischen Arbeiter unmöglich *(Dr. Bauer: Es sind Tausende von christlichen Arbeitern in den freien Gewerkschaften!)*, der Gewerkschaft anzugehören, die der siamesische Zwilling der sozialdemokratischen Partei ist, die doch an den ganzen Grundlagen der christlichen Gesellschaft rüttelt und den Atheismus und das Freidenkertum so verständnisinnig fördert. Es ist für einen national gesinnten Arbeiter unmöglich, sich einer Richtung hinzuwerfen, die auf den Internationalismus so viel gibt, daß sie darüber nur zu oft die eigene Nation vergißt. *(Dr. Bauer: Die internationalen Kartelle haben Sie noch vor einer Minute erwähnt!)* Ich komme auf das noch. Sie sind so ungeduldig, Herr Dr. Bauer, daß ich einfach beim besten Willen nicht nachkomme. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Diese Überzeugungen der Religion, des nationalen Standpunktes sind Überzeugungen, die tief in der Brust des Menschen liegen und die geschützt werden müssen, nicht nur weil das Gesetz sie schützt, sondern weil sie von jedem anständigen Menschen geachtet werden sollten. *(Lebhafte Zustimmung.)* Gewiß hat die sozialdemokratische Partei das Recht, für ihre Sache zu werben. *(Ironische Zwischenrufe.)* Hören Sie nur weiter! Sie sind ungeduldig. *(Witternigg: Sie erlauben es uns!)* Ich werde Ihnen sagen, was nicht erlaubt ist, Herr Kollege Witternigg! Sie können sich bemühen, Anhänger zu gewinnen, aber Sie haben kein Recht, einen anders gesinnten Arbeiter, einen ausgesprochen christlich und national gesinnten Arbeiter, zu bestimmen, daß er sich einer Sache anschließt, für die er nicht seine Überzeugung hat, und besonders nicht, daß er Opfer bringt für eine Sache, die ihm verwerflich erscheint. *(Ruf: Aber Sie haben das Recht!)* Wir beanspruchen dieses Recht gar nicht. *(Rufe: Vaugoin!)* Ich weiß schon, Sie sind deswegen so empfindlich, weil Sie eben diese Fremdenlegionäre gerne in Ihrem Kampfe haben wollen. *(Zwischenrufe.)* Jawohl, christliche Arbeiter, die gegen ihre Überzeugung in Ihre Organisationen hineingezwungen sind, sind in einer ähnlichen Lage wie die Fremdenlegionäre in Frankreich. So stellt sich unter diesen Voraussetzungen die geschlossene Werkstätte — in Österreich wenigstens, Herr Dr. Otto Bauer — als ein Gesinnungspferch dar, als eine unmoralische Anstalt, weil diese geschlossene Werkstätte, wie die Dinge liegen, nur durch Zwang zu erreichen ist und weil ein Zwang auf diesem Gebiete einfach nicht angängig ist. Ich möchte vor die geschlossene Werkstätte das Wort des großen Sozialisten Eduard Bernstein schreiben, der gesagt hat: Ein großes Armutszeugnis stellt sich aus, wer nur mit Gewalt einem Menschen seine Überzeugung aufzwingen will. *(Stürmische Zwischenrufe. — Rufe: Donawitz! Vaugoin! — Zwischenrufe und Gegenrufe.)* Ich decke den Gesinnungszwang nirgends, aber jetzt steht Ihr Gesinnungszwang zur Diskussion. *(Lebhafte Zwischenrufe. — Dr. Bauer: Sie reden kein Wort gegen die Alpine!)* Ich komme noch dazu. Ich habe mich noch immer getraut, für die Arbeiter ein Wort zu sagen, auch wenn es unangenehm geklungen hat.

Sie sagen, es sei kein Zwang ausgeübt worden. Nun, die Fälle des Zwanges sind ja Legion, die Fälle des derben und raffinierten Zwanges. Auf beide Arten versteht man sich leider in den Reihen der Sozialdemokratie nicht schlecht. Dieser Zwang ist eine Tatsache, die durch hunderte von Fällen erhärtet werden kann. Ich verweise, weil ich mich in der Generaldebatte auf die einzelnen Fälle nicht einlassen kann, darauf, was Herr Kollege Spalowsky im Ausschuß darüber vorbrachte, ich verweise auch auf die anderen Angaben, die in der Presse erschienen sind, kurz und gut, es hieße Wasser in die Donau tragen, wenn man den Gesinnungszwang auf Ihrer Seite leugnen wollte. *(Wiederholte Rufe: Vaugoin! Vaugoin! — Gegenrufe: Hoch Vaugoin! — Stürmischer Beifall und Händeklatschen. — Zahlreiche Zwischenrufe.)*

Auf dem Wege, der zu diesem Gesetze geführt hat, liegen wahrhaftig Opfer des Zwanges genug, und es sind nicht, wie Sie es immer deuten wollen, etwa die Parasiten im Arbeiterstand. Auch wir sind gegen die Parasiten. Aber es handelt sich um einen großen Teil der gesinnungstüchtigen, standesbewußten Arbeiter, die es mit ihrer Überzeugung nicht vereinbaren konnten, der freien Gewerkschaft anzugehören, die aber sonst in ihrer Gewerkschaft Gewerkschaftsdisziplin gehalten haben. Es ist merkwürdig, das eine Mal ist Ihnen die christliche Gewerkschaft ebenbürtig genug, daß Sie sie in Ihre Laube locken wollen, das andere Mal sind es Gelbe — wie Sie es eben brauchen können. Das ist eben das Unaufrichtige bei Ihnen. *(Stürmische Zwischenrufe.)*

Das ist das Unaufrichtige *(fortgesetzte Zwischenrufe)*, daß Sie ein Monopol beanspruchen wollen, nicht nur in der Organisation, sondern auch ein Gesinnungsmonopol, das ich eben den Gesinnungspferch genannt habe. So würde die Organisation nach ihren Sinne ausschauen. Es ist, nachdem Sie mit dem Aufbau der freien Gewerkschaften begonnen haben, eine Richtungsgewerkschaft aufzubauen, dann die notwendige Folge davon gewesen, daß auch andere Richtungsgewerkschaften entstehen. Es ist die notwendige Folge davon, wenn es auch zu bedauern ist, daß es Unorganisierte gibt,

weil es immer Leute geben wird, die an diesen bestehenden Richtungsgewerkschaften keinen Geschmack haben. Und so sind Sie eigentlich die Väter der Unorganisierten, wegen Ihrer einseitig marxistischen Einstellung in der Gewerkschaftsarbeit. *(Zwischenrufe.)* Ich halte den Umstand, daß ein Unorganisierter die Vorteile, die die Organisation bringt, genießt, für nicht richtig und verurteile diesen Zustand. *(Dr. Bauer: Und Sie stimmen für den Schutz der Unorganisierten!)* Ich bitte, ich sage aber: Nachdem wir eben Richtungsgewerkschaften haben — Herr Dr. Otto Bauer, Sie müssen dem ganzen Syllogismus folgen —, können wir die Unorganisierten nicht ausschließen, weil das ebenfalls ein Gesinnungszwang wäre, weil das ein Zwang wäre, sich nicht etwa nur der freien Gewerkschaft, sondern der völkischen oder der christlichen oder der unabhängigen anzuschließen.

Und nun: Die Unternehmer-Zwangsorganisationen. Es ist über diesen Gegenstand schon von der Ministerbank aus Aufschluß gegeben worden. Ich sage: Diese Zwangsorganisationen des Unternehmertums im großen Ausmaße, die Kartelle, Trusts, die großen Assoziationen sind Erscheinungen, die schwer zu denken geben, Erscheinungen, die für die Gesamtheit gewiß in vielen Fällen kein Vorteil, sondern ein großer Schaden sind, Erscheinungen, denen gegenüber auch die Gesetzgebung, wenn die Zeit gekommen ist — und die muß international gekommen sein —, Stellung nehmen muß. Aber, nego paritatem, sagt der Logiker, ich leugne, daß hier eine vollständige Analogie vorhanden ist. Der wichtigste Punkt der Analogie fehlt, und das ist der Punkt, daß diese Zwangsorganisationen keine weltanschauliche Note haben, daß sie, wie man sagt, jeden nach seiner Fasson selig werden lassen. *(Zwischenrufe.)* Das ist das Entscheidende, und daher fehlt der wichtigste Vergleichspunkt, um hier eine vollständige Analogie herzustellen.

Sie haben dieses Gesetz auch als ein Lohndruckgesetz verschrien. Hohes Haus! Es ist mir ein Bedürfnis, festzustellen, daß die Mehrheit dieses Hauses einzig und allein nur die eine Absicht bei Schaffung dieses Gesetzes gehabt hat, die Arbeitsfreiheit, die Gesinnungsfreiheit der Arbeiter sicherzustellen *(lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zahlreiche Zwischenrufe)*, und daß alle anderen Zumutungen bösartige Verdrehungen sind *(erneuter lebhafter Beifall)*, daß diese Mehrheit sich bemüht hat, Dinge, die verdächtig hätten werden können, herauszunehmen; und daß sie mit solcher Geduld über dem Gesetze geschwitzt hat, das ist doch ein Beweis, daß sie den Hauptzweck erreichen wollte und daß sie dem Vorwurf, hier eine Lohndrückerei im Auge zu haben, unbedingt begegnet wissen will. *(Dr. Bauer: Und was ist es mit den schwarzen Listen, Herr Doktor?)* Das Gesetz selbst legt Zeugnis dafür ab, und es sind Sicherungen gegen den Lohndruck getroffen, soweit sie sich nach der bisherigen Kunst der Gesetzestechnik treffen lassen. Wenn Sie eine höhere Kunst auf Lager haben, dann heraus damit!

Aber ich meine, Sie reden eigentlich von diesem Lohndruck und meinen einen andern Druck, nämlich den Lohndruck in der freigewerkschaftlichen Kasse *(Heiterkeit)*, weil vielleicht die Giebigkeiten der Menschen, die gegen ihre Gesinnung Ihnen hörig werden mußten, ausbleiben könnten. Giebigkeiten nenne ich das, Giebigkeiten von Hörigen nenne ich den Organisationsbeitrag von Leuten, die zur Organisation gezwungen wurden. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen. — Stürmische Gegenrufe. — Rufe: „Kongrua!“ und „Vaugoin!“)* Setzen Sie sich mit dem Minister Vaugoin selbst auseinander! Es ist dieses Gesetz .... *(Anhaltende stürmische Zwischenrufe. — Ruf: Pharisäer!)* Sie haben kein Recht, diesen Ausdruck zu gebrauchen! Ich würde mich scheuen, einen von Ihnen einen Pharisäer zu nennen, weil ich in solchen Worten auch mit dem Gegner nicht rede. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Herr Präsident, ich bitte, „Pharisäer“ hat er gesagt, das ist eine Beleidigung. *(Anhaltende stürmische Zwischenrufe und Lärm.)*

Präsident **Elderſch** *(wiederholt das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe! Ich bitte um Ruhe!

Dr. **Kolb**: Ich stelle nochmals fest, daß .... *(Anhaltende stürmische Zwischenrufe. — Ruf: Wo ist das Präsidium? — Großer Lärm.)*

Präsident **Elderſch**: Ich bitte um Ruhe für den Redner! Der Redner kann sich ja doch nicht verständlich machen!

Dr. **Kolb**: Ich stelle nochmals fest, daß dieses Gesetz kein Ausnahmsgesetz gegen die Arbeiter ist, sondern eine Maßnahme gegen die Stellung, die die sozialdemokratische Partei sich als Ausnahmsstellung für ihren Vorteil zurechtgelegt hat. *(Zustimmung.)* Dieses Gesetz will die wahre Koalitionsfreiheit wiederherstellen, und wenn — alles Menschenwerk ist unvollständig — sich ergibt, daß irgendein Böswilliger eine Handhabe bekäme, das Gesetz irgendwie gegen die Arbeiter auszunutzen, dann können Sie uns beim Wort nehmen, dann werden wir für diesen Fall auch zu haben sein! *(Zwischenrufe.)* Aber ich meine, Sie kommen mir heute ungeheuer konservativ vor, konservativ bis in die Knochen; ich will nicht bösartig sein und es nicht reaktionär heißen, denn eigentlich haben nur reaktionäre Mächte ein Interesse daran, einen Ausnahmszustand aufrechtzuerhalten. Also wir werden für dieses Gesetz stimmen, und ich erkläre Ihnen, . . . *(Ruf: Und für die schwarzen Listen!)* Darüber haben Sie

heute schon Auskunft bekommen! . . . . und ich habe . . . *(Lebhafte Zwischenrufe.)*

Präsident **Elderſch:** Ich bitte doch um Ruhe!

Dr. **Kolb** *(fortfahrend):* . . . und ich habe zu diesem Gesetz Stellung genommen, weil ich in meiner Eigenschaft, in meinem Beruf die Gewissensnot und die Seelenpein der Arbeiter, die Sie sich hörig gemacht haben, erfahren habe. *(Stürmischer, lange anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Pfui!-Rufe. — Lärm.)*

Präsident **Elderſch:** Ich bitte um Ruhe, meine Herren! *(Neuerliche, anhaltende Zwischenrufe und Lärm. — Witternigg: Diese Rede kostet Ihnen wieder einige tausend Seelen! — Anhaltende stürmische Zwischenrufe. — Witternigg: Hetzpfaffe! — Stürmische Gegenrufe und anhaltender Lärm. — Leskovar: Das ist eine Gemeinheit! — Der Lärm hält unvermindert an. — Pichler: Sie sind ein unmöglicher Präsident!)* Ich verwahre mich gegen diesen Vorwurf. *(Ruf: Rufen Sie den Abg. Witternigg zur Ordnung, Herr Präsident! — Ruf: Den Ordnungsruf! — Anhaltende Zwischenrufe.)* Eine parlamentarische Verhandlung ist unmöglich, weil auf allen Bänken Krawall gemacht wird. *(Zwischenrufe.)* Ich bitte doch, die Ruhe zu wahren! *(Ruf: Sagen Sie das den anderen!)* Das sage ich auch zur rechten Seite, weil auch hier fortwährend Zwischenrufe gemacht werden. *(Wiederholte Zwischenrufe. — Ruf: Freche Beleidigung eines katholischen Priesters! — Es ist das Wort „Hetzpfaffe“ gefallen!)* Der Herr Abg. Dr. Kolb hat sich darüber beklagt, daß von der linken Seite der Vorwurf oder das Schimpfwort „Pharisäer“ gefallen sei. *(Ruf: Das Wort „Hetzpfaffe“ auch!)* Ich habe dieses Wort bei dem allgemeinen Lärm nicht gehört. *(Ruf: So, so!)* Ja, wenn Sie Lärm machen, kann ich nicht hören, was einzelne sagen. Das ist unmöglich. Wenn dieses Wort gefallen sein sollte, so weise ich es als unparlamentarisch zurück. Da ich den Zwischenrufer nicht kenne, kann ich ihn nicht zur Ordnung rufen.

Baumgärtel: Hohes Haus! Ich bin überzeugt, daß in jedem anderen europäischen Parlament eine derartige Vorlage, die scharf gegen die Interessen der Arbeiter- und Angestellten gerichtet ist, den einmütigen Widerstand aller Arbeiter- und Angestelltenvertreter ohne Unterschied der Partei finden würde. *(Zwischenrufe.)* Ich sehe hier in diesem Hause ein Beispiel, von dem ich nur wünschen möchte, daß — nicht die Arbeiter und Angestellten der freigewerkschaftlichen Richtung; die kennen Sie — sondern daß Ihre eigenen Arbeiter und Angestellten Zeugen davon wären, wie hier nicht, wie wir es verständlich finden würden, die Unternehmervertreter nacheinander aufmarschieren, um dieses Gesetz zu verteidigen, sondern daß, wie wir hier mit tiefstem Bedauern feststellen müssen, der erste Verteidiger dieses Ausnahmsgesetzes der Präses einer katholischen Arbeiterorganisation ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.)*

Ich habe zunächst die Absicht gehabt, da mein Vorredner den Versuch machte, sachlich zu beginnen, mich mit ihm auch sachlich auseinanderzusetzen, und ich will auf ein Argument eingehen, das er am Anfang seiner Rede angeführt hat, nämlich auf die Feststellung, daß die Arbeitskraft der einzige Besitz des Arbeiters und Angestellten ist. Das unterschreiben wir restlos, aber wir müssen Sie auch bitten, gehen Sie mit uns einmal die Geschichte der letzten 40 Jahre durch und schauen Sie sich einmal an, wie diese Arbeitskraft des Arbeiters, sein einziges Gut, wie es der Priester hier genannt hat, ausgebeutet wurde, solang es nicht starke und feste Gewerkschaftsorganisationen gegeben hat. Wer weiß, daß in der heutigen Zeit der Rationalisierung die Arbeiterschaft wieder vor der Tatsache steht, daß ihre Arbeitskraft in unerhörter Form ausgebeutet und zum Lohndruck benutzt wird, der müßte sich mit diesen Fragen wirklich etwas ernster beschäftigen, Herr Abg. Dr. Kolb, als lediglich nur die Phrase hinzuwerfen, daß die Arbeitskraft das einzige Gut des Arbeiters sei. Wie sind denn die Gewerkschaften entstanden? Sie sind ja in Wirklichkeit der Schutzwall, den sich die arbeitenden Menschen zu dem Zwecke gebildet haben, um dem Kapitalismus in seiner konzentrierten Form irgendwie standzuhalten. *(Kunschak: So lange, bis Ihr das Kuckucksei der Politisierung hineingelegt habt! — Zwischenrufe.)* Wenn der Herr Abg. Kunschak das Wort von dem Kuckucksei der Politisierung spricht, dann möchte ich ihm darauf antworten, dieses Kuckucksei ist viel früher, ist zur Zeit des Dr. Karl Lueger gelegt worden. Dieses Kuckucksei hat sich inzwischen entwickelt, und in Wirklichkeit könnte man Ihnen vorwerfen, daß die Arbeiter Österreichs in den Jahren 1918 und 1919 nichts anderes getan haben, als die Methoden zu übernehmen, die Sie gegen die Arbeiter längst angewendet hatten. *(Beifall und Händeklatschen.)* Aber darum geht es ja nicht, sondern es hat im Justizausschuß ein Redner der Mehrheitsparteien sehr treffend von dem Schlagwort des Terrors gesprochen, und wenn man hier den Herrn Abg. Dr. Kolb als Priester und die verschiedenen anderen christlichsozialen Gewerkschaftsvertreter, ja wenn man vor allen Dingen den Vizekanzler der heutigen Regierung in den Versammlungen reden hört, so müßte man förmlich annehmen, daß in Österreich eine Vergewaltigung der Arbeiterschaft in einer Form stattfindet, die wirklich unerträglich ist. Der Herr Abg. Spalowsky ist vom Herrn Abg. Dr. Kolb zitiert worden, daß er eine Reihe von Terrorfällen — beinahe hätte ich gesagt, von Terroranfällen — im Justizausschuß zur Sprache gebracht hat. Ja, ich

kann bestätigen, daß der Herr Abg. Spalowsky davon erzählt hat, daß im Jahre 1919 in Liezen und in Pettinghofen ein Terrorfall war, daß sich im Jahre 1924 einmal ein Terrorfall irgendwo abgespielt hat. Meine Herren, Sie sehen in Wirklichkeit selbst nicht, wie Sie Ihre christlichen Arbeiter deshalb herabsetzen, weil ich die christlichen Arbeiter gar nicht für solche Feiglinge halte, daß sie sich unbewußt und unbekümmert terrorisieren lassen, sondern was zu Ihnen kommt, kommt ja auch zu uns, und das ist jener Abschaum von Arbeitern, der nirgends, weder bei Ihnen noch bei uns, noch bei irgendeiner völkischen Gewerkschaft irgendwie Platz suchen oder Platz finden könnte. Nun haben Sie ein Antiterrorgesetz geschaffen. Wenn man heute dem Herrn Berichterstatter zugehört hat, so hat man ein Gefühl bekommen, wenn wir uns fünf Wochen redlich Mühe gegeben haben, Sie davon zu überzeugen, welch ungeheuren Schaden Sie nicht nur den sozialdemokratisch organisierten Arbeitern und Angestellten, sondern auch den gesamten Arbeitern und Angestellten zufügen, dann war diese Arbeit hoffnungslos, und man hat das Gefühl, daß die Drahtzieher dieses Gesetzes in den Mehrheitsparteien sich ausgerechnet den Bezirkshauptmann von Lienz zum Berichterstatter aussuchen mußten, weil sie von ihm die sichere Gewißheit hatten, daß er auch noch nach fünf Wochen nichts davon versteht. *(Beifall und Händeklatschen. — Kunschak: Das ist keine Arroganz?)* Der Herr Berichterstatter hat hier in diesem Hause eine Rolle gespielt, Herr Abg. Kunschak, von der ich überzeugt bin, daß Sie sich auch nicht besonders wohl gefühlt haben, als Sie ihm zugehört haben. Aber man hat vor allen anderen Dingen gesehen, daß dieser Berichterstatter sich gar nicht der Mühe unterzogen hat — schon damals nicht, als der Justizausschuß zusammentrat —, etwa zu untersuchen, welche Folgen das Gesetz für die Arbeiterschaft aller politischen Anschauungen in diesem Österreich hat. Das ist schon daraus hervorgegangen, daß er die ganze Vorlage kaum mit zwei Sätzen einbegleitet hat und meinte, der Terror in Österreich sei ein so ungeheurer, daß dieses Gesetz eben unbedingt notwendig ist. Meine Herren, wir haben dieses Terrorgesetz — und anders kann es nicht bezeichnet werden — in diesen vier Wochen gründlich umgearbeitet. Denn wenn es nach Ihrem Willen gegangen wäre, so wäre durch dieses Gesetz jeder Kollektivvertrag erschlagen gewesen, und wenn es nach Ihrem Willen gegangen wäre, so wären nach diesem Gesetz am allerwenigsten die freigewerkschaftlichen Organisationen — die haben schon größere Stürme ausgehalten — zusammengebrochen, sondern Sie wären vor allen Dingen die Leidtragenden gewesen. *(Beifall und Händeklatschen.)* Sie ahnen nicht, daß in Wirklichkeit Sie mit diesem Beschlusse heute Ihre Leute in die Hände der Unternehmerknechte treiben werden. Ich habe vor wenigen Tagen mit einem wirklichen christlichen Gewerkschafter gesprochen — es gibt solche, ich schätze sie, ich achte sie, es sind Menschen, die wirklich bereit sind, Schulter an Schulter mit uns für die Interessen der Arbeiter zu kämpfen . . . *(Leskovar: Das sehen Sie jetzt erst ein!)* Sie nicht, das sehe ich jetzt! *(Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Zwischenrufe. — Präsident Eldersch gibt wiederholt das Glockenzeichen.)* Und solche wirkliche Gewerkschaftsvertreter sagen ganz anderes über dieses Gesetz. *(Zwischenrufe.)* Solche wirkliche Gewerkschaftssekretäre der christlichsozialen Partei denken über dieses Gesetz sehr folgerichtig. Mir hat vor wenigen Tagen ein solcher, den ich sogar schätze, weil er ehrlich ist, weil er wirklich nach seiner Überzeugung das Bedürfnis hat, die Interessen der ihm angeschlossenen Arbeiter und Angestellten zu vertreten, sehr richtig gesagt: Ja, in den Revolutionstagen hätten wir vielleicht ein Terrorgesetz gegen euch für uns gebraucht; im Jahre 1924 hat es der Herr Abg. Spalowsky eingebracht, da brauchten wir es nicht mehr; und im Jahre 1930 wird dieses Gesetz ein Gesetz gegen uns, gegen die christlichen Gewerkschaften für die Unabhängigen werden! *(Beifall und Händeklatschen.)* Sehen Sie, das ist kein Mensch, der so gar keine Rolle in Ihrer Organisation spielt, sondern jemand, der diese Dinge wirklich nur so auffaßt, daß dieses Gesetz nicht den Unternehmern Österreichs dienstbar gemacht werden soll, sondern daß dieses Gesetz verschwinden müßte, wenn wir in Wirklichkeit mit ernsten christlichen Gewerkschaftern an der Spitze der Bewegung zu rechnen hätten.

Der Abg. Kolb hat hier höhnisch über die geschlossene Werkstätte gesprochen und hat diese geschlossene Werkstätte natürlich so dargestellt, wie sie ein katholischer Priester darstellen kann, der vielleicht der geistige Leiter irgendeines Gesellenvereines ist, der aber in seinen Reden wahrscheinlich noch niemals in einer Werkstätte war und nicht weiß, welch notwendiges Bedürfnis die geschlossene Werkstätte für den Arbeiter in erster Linie für die Erhaltung seines Lebensniveaus ist. Was soll die geschlossene Werkstätte sein? Ich gebe Ihnen ohne weiteres recht, wenn Sie sich dagegen wehren und darüber beklagen, daß die Gesinnungsfreiheit des einen oder anderen von unverantwortlichen Elementen in irgendeiner Form gestört wurde, ich gebe Ihnen aber absolut unrecht, wenn Sie behaupten, daß nicht christlichsoziale und völkische und freigewerkschaftliche Arbeiter gemeinsam in einem Betrieb die Entschließung aus sich heraus fassen: Wir dulden es nicht, daß uns der Unternehmer hier irgendwelche zweideutige Individuen nur zum Zwecke des Lohndruckes in den Betrieb setzt, wir drei wollen eine Koalition in diesem Betrieb bilden, wir verlangen

nichts anderes, als daß jeder nach seiner Weltanschauung der betreffenden Organisation beitreten kann! Das haben wir Ihnen gesagt in diesem Ausschuß. Wir haben Stunden dazu verwendet, um Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es das Recht des Arbeiters und Angestellten genau so ist wie das Recht jedes anderen freien Berufes, sich zu sichern gegen irgendwelche wirtschaftliche Schäden im Leben. Das machen wir Ihnen vor allem andern zum Vorwurf, und es wird Sie, Herr Abg. Spalowsky, in erster Linie treffen, daß Sie nicht auf diese Argumentationen unsrerseits eingegangen sind, sondern daß Sie nach wie vor, ich möchte förmlich sagen, weil ein Diktat von irgendwelchen Menschen vorhanden war, darauf bestanden, daß der unorganisierte, daß der sich außerhalb der Gesellschaft stellende Mensch in erster Linie geschützt werden muß.

Die geschlossene Werkstätte oder die freigewerkschaftlichen Organisationen, sie haben „so ungeheuren Terror gegen die christlichen Arbeiter" ausgeübt! Sprechen wir über dieses Kapitel einmal umgekehrt, reden wir einmal davon, daß es zum Beispiel in den österreichischen Angestelltenorganisationen ohne Druck und ohne Zwang Jahre hindurch gut christlichsozial denkende Angestellte gegeben hat. Ich erinnere mich, daß in meiner eigenen Organisation ein christlichsozialer Landtagsabgeordneter jahrelang Mitglied des Bundes der Industrieangestellten war. Er wird nie behaupten können, daß wir ihn in irgendeiner Form in seiner Gesinnung gehindert haben oder daß wir ihn in irgendeiner Form terrorisiert haben, und ich bin fest überzeugt, dieser Mann würde heute noch Mitglied seiner Berufsorganisation sein, wenn nicht der Terror von einer ganz anderen Seite gekommen wäre *(lebhafter Beifall)*, wenn nicht der Terror von jener Gruppe Menschen gekommen wäre, deren Beruf auch der Abg. Kolb hat. Schauen Sie, ich habe hier ein Flugblatt, das nicht aus der Welt geleugnet werden kann, wo es vorne heißt: „Christliche Angestellte!" und das hinten eine Beitrittserklärung zur christlichen Organisation hat. „Bischofsworte" heißt es nun weiter, und hier fordert der Bischof unter der Androhung der Exkommunizierung *(Hört! Hört!)* die christlichen Angestellten auf, aus der Organisation der Industrieangestellten auszutreten, denn ihr Seelenheil sei ansonsten in Gefahr. Wenn Sie von Terror reden, dann sollten Sie lieber von diesen Dingen reden, dann sollten Sie viel lieber davon sprechen, daß die Bischöfe wirklich eine andere Aufgabe hätten als sich alljährlich in die Interessen der Arbeiter und Angestellten einzumischen und systematisch die Organisation zu zerschlagen, die wir gerne mit Ihnen einheitlich führen würden, wenn Sie bereit wären, mit uns wirklich gegen die Unternehmer zu gehen. Wir haben für diesen Berichterstatter nicht viel übrig, aber zu einem Dank sind wir ihm verpflichtet: daß er die Vorlage wahrheitsgetreu dem Hause übermittelt hat und daß seine ersten Worte lauteten: „Die Abg. Spalowsky und Dr. Grailer". Wir hätten es verstanden, wenn die Unternehmer Österreichs in irgendeiner Form ein Ausnahmsgesetz gegen die Arbeiterschaft gefordert hätten. Aber es wird für diese Herren ein Denkmal sein, solang es in Österreich Arbeiter- und Angestelltenbewegungen gibt, daß sie an der Spitze dieses Gesetzes stehen, sie, von denen sogar Herr Dr. Weidenhoffer sich in einer Rede in Graz losgesagt hat, indem er dort erklärte: Nicht unser Wunsch, der Wunsch der Unternehmer, ist es, ein Ausnahmsgesetz gegen die Arbeiter zu schaffen, sondern es ist in Wirklichkeit der Wunsch der christlichen Arbeiterführer Österreichs.

Sie haben vermeint — und ich will jetzt auch einmal von den guten Seiten dieses Gesetzes sprechen —, Sie haben vermeint, die Kollektivverträge zerschlagen zu können, und wir haben Sie in Wirklichkeit gezwungen, das Recht der Kollektivverträge auszubauen. Und wenn Sie nun den Terror, die Abzüge der Beiträge in den Betrieben bekämpfen, besonders Sie, Herr Spalowsky, wenn Sie fordern, daß die Unternehmer das unterlassen, so weiß ich nicht, wer Ihnen einmal mehr dankbar dafür sein wird: die Arbeiter oder die Unternehmer. Denn die Beiträge sind nicht durch Terror zustande gekommen, die Beitragsabzüge wünschten die Unternehmer in den meisten Fällen selbst, weil sie Ruhe in den Betrieben haben wollten, weil sie nicht das Bedürfnis hatten, daß der Betriebskassier während der Betriebszeit einkassieren geht. Wir haben gar nichts dagegen einzuwenden, es wird uns deshalb kein Mann fehlen, der unserer Organisation angehört. Sie aber werden die Rechnung nach einem Jahr machen müssen, Sie werden einmal untersuchen müssen, nicht, wie der christliche Arbeiter, wie Sie behaupten, unter dem Terror der freien Gewerkschaften in der Alpine steht, sondern wie der christliche Arbeiter nunmehr unter dem Terror der Unabhängigen, der Gelben, der von den Unternehmern protegierten Leute lebt und wahrscheinlich viel schlechter leben wird, als er unter unserem sogenannten Terror gelebt hat.

Eines nehmen Sie zur Kenntnis: die Freude darüber, daß Sie mit diesem Gesetze die freien Gewerkschaften getroffen haben, die Freude darüber etwa, daß die freien Gewerkschaften nunmehr in Jahresfrist Tausende von Mitgliedern verlieren werden, diese Freude können Sie nur erhoffen, wenn Sie an die Organisationen der freien Gewerkschaften den Maßstab der christlichsozialen legen. Ich sage Ihnen etwas anderes: Soweit der Schwarzenbergplatz an diesem Gesetz mitgearbeitet hat, werden wir es erleben, daß Unternehmer und Arbeiter gemeinsam in kurzer Zeit am liebsten dafür Sorge tragen möchten, daß dieses Gesetz wieder aus der Welt verschwindet. *(Lebhafte Zustimmung.)* Wenn

ich als Agitator der freien Gewerkschaften hier ein offenes Wort reden darf, dann sage ich: Wir sind Ihnen dankbar für dieses Gesetz, denn endlich sind auch in Ihren und in den Reihen der völkischen Arbeiter den Menschen die Augen darüber geöffnet und ist ihnen gezeigt worden, wo ihre Freunde und ihre Feinde stehen; endlich ist es dem freigewerkschaftlichen Arbeiter und Angestellten zum Bewußtsein gekommen, daß er nur auf sich gestellt diesen Existenzkampf führen kann. Und wir haben in den letzten Tagen beobachten können, daß unseren Vertrauensmännern ein einziges Ziel vorschwebte, das Ziel: nunmehr erst recht hinein in die Gewerkschaften! nunmehr erst recht dafür zu sorgen, daß die Gewerkschaften, die Sie verraten haben, wenigstens in unseren Reihen ihren Sammelpunkt für den Kampf gegen das Unternehmertum finden. *(Leskovar: Dann ist es ja ein Erfolg!)* Wir danken Ihnen dafür. Und wenn wir nach Jahresfrist feststellen können, daß durch dieses Gesetz soundso vielen Hunderten von Angestellten und soundso vielen Tausenden von Arbeitern die Augen geöffnet wurden, dann kommt wahrscheinlich die Stunde, in der die freien Gewerkschaften dieses Gesetz, das angeblich die Mehrheit des österreichischen Volkes wünscht, wieder aus der Welt schaffen werden. Ihr eigentlicher Drahtzieher, der Herr Prälat Dr. Seipel, möge in den Versammlungen höhnen und spotten; wundern Sie sich nicht, wenn der Trennungsstrich zwischen unseren und Ihren Gewerkschaften schärfer denn je wird, denn wer Haß sät, wird Haß ernten! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)*

Ammann: Hohes Haus! Unsere Partei hat dieses Gesetz von einem anderen Standpunkte aus zu beurteilen, als wir dies von meinen Vorrednern gehört haben. Uns bewegen nicht so sehr die Gegensätze, die sich heute zwischen den einzelnen Gewerkschaften gezeigt haben, nicht so sehr die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die allenfalls durch dieses Gesetz gemildert oder aufgehoben werden sollen, sondern uns bewegen bei diesem Gesetze die allgemeinen politischen Richtungen. Auch wir haben in unserer Partei Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei uns aber sind sie derart aufeinander angewiesen, daß jeder Vernünftige unter ihnen dies weiß. Sie wohnen miteinander, essen miteinander, leben gewöhnlich im Familienverbande, sie bedürfen daher zur Austragung allfälliger Meinungsverschiedenheiten keiner Gesetze, sondern nur des gesunden Menschenverstandes und des guten Willens.

Weshalb wir also für dieses Gesetz stimmen, hat andere Gründe. Wir hatten ja nur zu oft Gelegenheit, den in diesen Verhandlungen so oft genannten Terror zu erleben, in Versammlungen und im Wirtschaftsleben. Darum sind wir für ein Gesetz, welches versucht, die eines Rechtsstaates unwürdigen Zustände, die man eben mit Terror bezeichnet, zu beseitigen, und zwar nach jeder Richtung hin.

Wenn ich also von diesem rein staatsbürgerlichen Standpunkt aus namens meiner Partei erklären kann, daß wir aus voller Überzeugung für dieses Gesetz stimmen, so möchte ich mich doch noch mit einem der gestellten Minderheitsanträge befassen, mit dem Antrag der Abg. Dr. Eisler, Dr. Bauer, Domes, Pick, Hölzl zu § 4, der besagt *(liest)*:

„Als § 4 c ist einzuschalten:

„Mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten wird bestraft, wer einem Landwirt, der nicht über ein eigenes Gespann verfügt, die Beistellung früher gewährter Gespannleistungen wegen seiner politischen Gesinnung, wegen seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation verweigert."

Man will da also gerade von der Seite, die in diesem Gesetz ein Ausnahmsgesetz erblickt, eine Ausnahmsbestimmung gegen die Landwirte schaffen. Wer einem Landwirt, der nicht über eigene Gespanne verfügt, die Beistellung verweigert, aus verschiedenen Gründen, ist zu bestrafen. Ich meine, unter der Landwirtschaft ist doch in den meisten Fällen die nachbarliche Gefälligkeit und auch die Rücksicht auf die gemeinsame Not so groß, daß es überall dort, wo ein halbwegs gutes Verhältnis zwischen bäuerlichen Nachbarn besteht, solcher gesetzlicher Bestimmungen nicht bedarf. Daß aber die Gesinnung, die Weltanschauung und die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation vorgeschützt wird, das klingt uns, die wir die bäuerlichen Verhältnisse kennen, geradezu komisch. Die politische Gesinnung spielt doch im Wirtschaftsleben des Bauernstandes, besonders in dieser Beziehung, eine sehr geringe Rolle. Wenn der eine Nachbar anderer Gesinnung ist als der andere und der eine braucht ein Gespann und der andere hat es abzugeben, kann es ohne eigenen Schaden abgeben, so wird es wohl niemals vorkommen, daß wegen einer anderen politischen Gesinnung eine nachbarliche Gefälligkeit verweigert wird. *(Sever: Herr Kollege, soll man Ihnen Beweise bringen? — Schiegl: Fragen Sie den Kollegen Buchinger!)* Dann wird Kollege Buchinger das verteidigen. In den Kreisen der Wählerschaft, die mir bekannt ist, kommen derartige Dinge sicher nicht vor.

Was die Weltanschauung anbelangt, so wird sie wohl mit Mistführen oder mit Heu- oder Holzführen meiner Ansicht nach gar nichts zu tun haben. Wenn irgend jemand aus der Nachbarschaft in dringender Not ist und eine Gefälligkeit braucht, wird ihn gewiß sein Nachbar nicht um die Weltanschauung fragen. Ich war ein deutscher Bauer mitten unter Slowenen, und ich habe niemals erlebt, daß ich etwa zu einem slowenischen, in der Nation und in der politischen

Gesinnung von mir verschiedenen Nachbarn um eine Gefälligkeit gegangen wäre und er hätte sie mir verweigert, ebensowenig wie ich einem bäuerlichen Nachbarn aus solchen Gründen eine Gefälligkeit verweigert habe. *(So ist es!)*

Was nun die Berufsorganisation anbelangt, so gibt es ja meiner Ansicht nach nur eine bäuerliche Berufsorganisation, das ist die Landwirtschaftskammer. In anderen Ländern heißt sie vielleicht Landeskulturrat oder Bauernkammer. Dort gehören ja doch alle hin, und es ist unbegreiflich, wie man die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation als einen Grund angeben kann, wenn alle Landwirte einer Berufsorganisation angehören. Es könnte noch eher ein Sinn darin gefunden werden, wenn von der politischen Zugehörigkeit, von der politischen Gesinnung oder von der Weltanschauung gesprochen wird, obwohl dies praktisch in bäuerlichen Kreisen aus solchen Anlässen gewiß nicht zum Austrag kommt; es hat aber gar keinen Sinn, hier von einer Zugehörigkeit zur Berufsorganisation zu sprechen.

Hier einen Strafparagraphen einzuführen, wenn aus irgendeinem Grund eine nachbarliche Gefälligkeit verweigert wird, das erinnert mich wieder an jene Zeiten der letzten Kriegsjahre und der ersten Jahre unserer Republik, wo gegen den Bauern überhaupt jede Ausnahmsbestimmung recht war. Es mutet mich an, als ob durch solche Paragraphen wieder jene Zeit angekündigt werden sollte. Dagegen verwahren wir uns, und wir werden selbstverständlich gegen derartige Minderheitsanträge stimmen.

Wir erwarten von diesem Gesetz auch, daß der Terror hinsichtlich der Versammlungsfreiheit in Zukunft nicht mehr so in Erscheinung treten kann, wie das zu erfahren gerade die Angehörigen meiner Partei leider Gottes nur zu oft Gelegenheit gehabt haben. *(Scheibein: Aber nicht von Sozialdemokraten!)* Bitte, Herr Kollege Scheibein, ich könnte Ihnen eigene Erfahrungen mitteilen, wie es mir gegangen ist in Eisenkappel, in Kühnsdorf, in St. Leonhard bei Siebenbrunn, wo es Angehörige Ihrer Partei waren, die in einer sehr gröblichen Art und Weise gegen mich und unsere Parteiangehörigen vorgegangen sind. *(Sever: Und wie war es mit den Christlichsozialen in Vorarlberg?)* Ich bedaure das ebenso lebhaft, um so mehr, als ich der Leidtragende war. Aber ich sage hier ausdrücklich: Wir erwarten von diesem Gesetz, daß es in der Versammlungsfreiheit allen Angehörigen dieses Staates gleichen Schutz gewähren und gleiche Rechte schaffen wird, damit wir endlich ein Rechtsstaat werden. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. **Grailer:** Hohes Haus! Als der Herr Minister Dr. Slama in Begründung der Regierungsvorlage auf die seinerzeitigen Worte des ersten Staatskanzlers Dr. Karl Renner zu sprechen kam, da hatte es den Anschein, als ob der Beifall, der von der Opposition diesen Worten gezollt worden ist, einem Zustand gelte, der erreicht worden ist und den damals Herr Staatskanzler Dr. Renner angekündigt hatte. Ich glaube, es ist zeitgemäß, bei Besprechung eines so außerordentlich wichtigen Gesetzes daran zu erinnern, was in diesem Gegenstande Herr Staatskanzler Dr. Karl Renner damals als der erste verantwortliche Chef der republikanischen Regierung sagte. Er meinte damals: „Wenn das Grundgesetz der Vorkriegszeit die Gewalt war, so steht über der Pforte der republikanischen Zukunft, deren Schwelle wir heute betreten, der Sinnspruch: Freiheit und Arbeit." Und er hat bei Besprechung des Arbeitsprogramms der ersten republikanischen Regierung unter anderm auch erklärt: „Freiheit und Arbeit bezeichnen auch im einzelnen die der Regierung gesteckten Ziele, und die längst fällige Reform des Preßrechtes soll endlich zum Abschluß kommen, vor allem aber das Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht in demokratischen Gesetzen gewährleistet werden." Wer diese Worte damals las und wer Gelegenheit hatte, die tiefe Wirkung dieser Worte in der gesamten österreichischen Bevölkerung zu beobachten, der war überzeugt und erfüllt von der Hoffnung, daß nunmehr die Zeit der gegenseitigen gewerkschaftlichen und politischen Verfolgungen ein Ende hat.

Der bisherige Verlauf der heutigen Debatte zeigt, daß die damals von Staatskanzler Dr. Karl Renner ausgelösten Hoffnungen auch heute weit von ihrer Erfüllung entfernt sind, wenn es nicht gelingt, dieses Gesetz, für das wir Großdeutsche mit Freuden stimmen werden, nicht nur zu verabschieden, sondern auch richtig zu handhaben. Denn, verehrte Frauen und Herren, Sie müssen sich schließlich und endlich auch vom soziologischen Gesichtspunkt, vom historischen Standpunkt aus die Entstehungsursachen dieses Gesetzes einmal vergegenwärtigen. Was war es denn, was sich kurz nach dieser Regierungserklärung des Dr. Karl Renner in dem gesamten Gebiete der heutigen Republik Deutschösterreich ereignet hat? Ein Terrorfall nach dem andern ergab sich — und gerade in jenem Zeitpunkt, wo man meinte, es sei für die Gesamtheit der österreichischen Staatsbürger von unten bis oben und von oben bis unten wirkliche demokratische Freiheit angebrochen! Gerade in diesem Zeitpunkt setzte eine wilde Verfolgung aller jener ein, die sich nicht zu den freien Gewerkschaften, sprich: sozialdemokratischen Gewerkschaften, bekannt haben. Ich habe nicht die Absicht, mich in vielen Details zu ergehen, sondern will mich damit begnügen, von dem wirklich objektiven Standpunkt eines Beobachters aus zu verstehen, wieso es zu einem solchen Gesetz gekommen ist, und Sie werden mir recht geben müssen, wenn ich sage: Die Fülle der Terrorfälle aus dieser Zeit sind die Geschichte

eines nationalen und christlichen Märtyrertums sondergleichen. Dieser von Ihnen Jahrzehnte hindurch verpönte Schlag mit dem Stock auf den Magen wurde nun zu Ihrer Agitationspraxis. Jeder, der seiner Gesinnung treu bleiben und seiner Organisation, die ihm gelegen war, die Treue halten wollte und sich daher Ihren Werbungen gegenüber kühl oder ablehnend verhielt, wurde größtenteils das Opfer Ihres terroristischen Verhaltens. Ich will in diese bittere Zeit nicht durch Beispiele zurückleuchten; ich erinnere nur an die vielen traurigen Fälle in den größeren Industrieorten, wo es keine Seltenheit war, daß Menschen wegen ihrer Überzeugungstreue nicht nur aus dem Betrieb hinausgeworfen wurden, sondern obendrein noch Verfolgungen und körperlichen Behelligungen ausgesetzt waren.

Wenn Sie es wünschen, so könnte ich Ihnen dafür eine Reihe von Beispielen anführen, aber ersparen Sie es mir. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel sagen, das typisch ist. Ich habe hier einen Auszug aus dem „Deutschen Angestelltenschutz" vom November 1920. In diesem Auszug wird ein Brief veröffentlicht, der damals an die Nichtmitglieder des jungen Bundes der Industrieangestellten — das heißt dem Namen nach jungen Bundes der Industrieangestellten — gerichtet wurde. Dieser Brief ist vom November 1920 datiert, und es heißt in ihm unter anderem *(liest)*: „Schließlich möchten wir Sie aufmerksam machen, daß wir in dem Falle, als wir gezwungen wären, Sie aus unserer Mitgliederliste zu streichen, Sie unter Umständen vor schwerem Schaden in Ihren Anstellungsverhältnissen nicht bewahren könnten. Die Loyalität gebietet uns, die Arbeitgeberorganisation jeweils davon in Kenntnis zu setzen, welche Kollegengruppen unserer Organisation angehören und für welche also allein unsere Kollektivverträge Geltung haben."

Als ich hier die Redner der Opposition von den schwarzen Listen sprechen hörte, da fiel mir dieses Beispiel ein, das ich auch aus verschiedenen anderen Betrieben anführen könnte. Ich könnte aus dem Betriebe der Österreichischen Bundesbahnen so manches Beispiel bringen, erspare mir es aber, weil es doch heute gilt, einen Gesamteindruck über dieses Gesetz, seine Entstehungsursache und seinen Werdegang zu gewinnen. Ich begnüge mich daher mit dieser kurzen Anführung und sage zum Abschluß dieser ganzen Angelegenheit folgendes: Die Terrorfälle wiederholten sich nicht nur in den Jahren 1918, 1919 und 1920, wo das ganze Volk vielfach in einer irrtümlichen Auslegung des jungen Freiheitsbegriffes sich vielleicht zu der einen oder anderen unüberlegten Handlung hinreißen ließ, Handlungen, von denen es immer hieß und auch heute noch heißt, es seien törichte Taten verantwortungsloser Elemente gewesen. Ich selbst erinnere mich an ein Beispiel aus dem Jahre 1920, das ich selbst erlebt habe und das mich vier kostbare Zähne gekostet hat, wo lediglich eine gegensätzliche Meinungsäußerung der sozialdemokratischen Opposition das starke Argument eines Sessels in die Hand gab, um mit diesem starken Argument den Andersdenkenden eines Besseren zu belehren. Ich spreche darüber ohne persönliche Resignation, da es nun einmal geschehen ist. Aber es ist ein Beweis dafür, welch schweren Gefahren unser junger Volksstaat entgegengeht, wenn die Methode der Brachialgewalt nicht endlich aus allen Agitationen beseitigt wird, ein Zweck, der vorwiegend durch dieses Gesetz, über das ich noch einige Worte zu verlieren haben werde, erreicht werden soll.

Wenn Sie aber sagen, das sei die Sturm- und Drangperiode der jungen Republik gewesen, so wissen wir leider aus der jüngsten Vergangenheit wiederum Fälle, die beweisen, daß für Sie die Rücksicht auf die gewerkschaftlichen Verhältnisse größer ist als die Achtung vor dem Grundrechte der persönlichen Freiheit. Ich habe hier einen Brief, den mir — ich kann es ruhig sagen — ein gewisser Kosmus aus Graz geschrieben hat, der viele, viele Jahre Mitglied des Glasarbeiterverbandes in Deutschösterreich war. Hören Sie nun, warum dieser Mann aus der Organisation der Glasarbeiter ausgeschlossen worden ist und was für Begleiterscheinungen dieser Ausschluß für ihn zur Folge hatte! Der Mann lebte und lebt noch in Graz, er ist aus der sozialdemokratischen Invalidenorganisation ausgetreten und dem christlichsozialen Reichsbund der Kriegsopfer Österreichs beigetreten. Darauf erhielt er einen Brief, in dem es heißt *(liest)*: „Nachdem Sie der christlichsozialen Invalidenvereinigung angehören, hat der Ortsgruppenausschuß in seiner Sitzung vom 24. d. M. einstimmig beschlossen, laut Punkt 6 der Verbandsstatuten Sie aus der Gewerkschaft der Glasarbeiter Österreichs auszuschließen." In einem Klagebrief schreibt mir der Mann, daß er über 18 Jahre Mitglied dieser Gewerkschaft war und durch den Ausschluß aus dieser Gewerkschaft aller Institutionen und Wohltaten verlustig geworden sei, die mit der Mitgliedschaft zu dieser Gewerkschaft verbunden sind. Das ist ein junger Fall, der sich im Jahre 1930 begeben hat. Ich habe hier eine Zuschrift — Sie sehen, es ist ein ganzes Buch — von der Organisation der Straßenbahner Wiens bekommen, in der eine Reihe von Beispielen aufgezählt sind, wo durch die Nichtzugehörigkeit zur Mehrheitsorganisation, zur sogenannten freien Organisation, den Betreffenden in ihrem dienstlichen Fortkommen außerordentlich große Schwierigkeiten entstanden sind. Ich erinnere nicht nur von dieser Stelle aus daran, sondern ich habe mich, seitdem ich gewerkschaftlich oder politisch tätig bin, immer auf den Standpunkt der Achtung vor der gegnerischen

Meinung gestellt und mir immer gesagt, die gegnerische Meinung wird durch Argumente viel besser bekämpft als durch rohe Gewalt. In der Generaldebatte hat der Herr Abg. Janecek — das waren vielleicht einige der wenigen klugen Worte, die ich dort gehört habe — in Besprechung der Verhältnisse von Donawitz erklärt, es sei auf die Dauer ganz ausgeschlossen, die Arbeiter mit Mitteln der Gewalt für die eine oder andere Organisation zu gewinnen. Der Herr Abg. Janecek hat damals Recht gehabt und hat auch heute damit Recht. Wenn es wahr wäre, was Ihre Redner hier erzählen, was Sie in einer mehrwöchigen Generaldebatte im Justizausschuß immer wiederholten, daß der Austritt aus der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung lediglich auf Terrorfälle von der anderen Seite zurückzuführen ist, dann müßte es zum mindesten bei geheimen Abstimmungen zu ganz anderen Ergebnissen kommen. Aber wir sehen, daß die Wahlen in der jüngsten Zeit Ergebnisse gezeigt haben, die vermuten lassen, daß auch schon das Fehlen einer Terroreinwirkung zu einer Abwanderung aus der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung Veranlassung gibt, und dies offenbar deshalb, weil in der Zeit fortschreitender Erkenntnis von der Notwendigkeit der Respektierung der persönlichen Freiheitsrechte auch die Arbeiter- und Angestelltenschaft erklärt, sich nicht länger unter irgendein politisches oder gewerkschaftliches Joch zwingen zu lassen.

Ich möchte eines nicht unerwähnt lassen. Ich habe bereits früher erklärt, daß mir, als Sie von den schwarzen Listen gesprochen haben, die meines Erachtens — von wem immer sie ausgehen mögen — verpönt und nicht zu goutieren sind, Erinnerungen aufgetaucht sind. Aber, verehrte Frauen und Herren, ich frage Sie nun: Hat es nicht eine verfluchte Ähnlichkeit mit einer schwarzen Liste, wenn Sie Zirkulare herumgeben, wie es zum Beispiel die Stadtgemeinde Linz oder die Stadtgemeinde Wien macht, wo an alle in ihren Gemeindebetrieben Angestellten Fragebogen gesandt und der Empfänger aufgefordert wurde, folgendes zu machen. Es heißt hier: Der Betriebsrat im Einvernehmen mit der politischen Betriebssektion fordert die eheste Retournierung des genau ausgefüllten Fragebogens. Und dieser Fragebogen enthält folgende Fragen: Seit wann sind sie Mitglied der sozialdemokratischen Partei? In welcher Sektion zahlen Sie ein? In welcher Gewerkschaft sind Sie organisiert? Welchen sozialdemokratischen Vereinen gehören Sie sonst noch als Mitglied an? *(Hört! Hört!)* Sind Sie Mitglied des Schutzbundes? Haben Sie das „Tagblatt" abonniert? — Das ist ein Linzer Blatt. — Haben Sie andere Parteiblätter abonniert? Welche Funktionen haben Sie bei der politischen Partei, Gewerkschaft und bei den sonstigen sozialdemokratischen Vereinen? 9. Anmerkungen. Verehrte Frauen und Herren, das ist der Typus der Anlegung einer schwarzen — nennen wir es hier: einer roten — Liste. *(Beifall und Händeklatschen.)* Wir wissen, daß wiederholt die Sozialdemokratie, die ja jetzt in die unangenehme Lage kommt, ihre jahrzehntelangen Versprechungen irgendwie zu realisieren, in die Notwendigkeit versetzt ist, innerhalb ihrer Mitglieder zu klassifizieren, wenn sich ein besonders großer Ansturm um die eine oder andere Stelle ergibt. Mir sind aus der praktischen Erfahrung bei den Bundesbahnen Dutzende von Fällen bekannt, wo Leute, die um irgendeinen Posten angesucht haben, erst sagen mußten, wie lange sie schon Mitglieder der sozialdemokratischen Partei oder Gewerkschaft sind, und wo je nach der Beantwortung dieser Frage auch die eine oder andere Stelle ohne Rücksicht auf die fachliche und berufliche Qualifikation zur Besetzung gekommen ist. Verehrte Frauen und Herren, ich stehe nicht an, hier als großdeutscher Abgeordneter zu erklären: Es gehört mit zu den fundamentalen persönlichen Freiheitsrechten jedes einzelnen Staatsbürgers, daß er bei der Berufung auf irgendeinen Posten nicht nach seiner gewerkschaftlichen oder politischen Gesinnung, sondern einzig und allein nach seiner beruflichen Befähigung zu bewerten ist. *(Sehr richtig.)* Und das Gesetz, das hier zur Beschlußfassung vorliegt, soll mit ein Mittel sein, um diese Garantien, diese Kautelen einer objektiven gerechten Behandlung der einzelnen arbeitswilligen Menschen zu geben.

Es hat seit dem Jahre 1918 bis knapp vor wenigen Monaten für die nationalen und für die christlichen Arbeiter und Angestellten ein wahres Martyrium bestanden, und Herr Dr. Kolb, der hier namens der christlichsozialen Fraktion gesprochen hat, hat wirklich aus der Seele dieser vergewaltigten Menschen gesprochen *(Beifall und Händeklatschen)*, wenn er erklärte: Aus der Seelennot Tausender und aber Tausender von Arbeitern und Angestellten, aus dem Blute der Vertriebenen ist dieses Gesetz entstanden und geboren worden, und Sie verdienen wahrhaftig, als die Väter dieses Gesetzes genannt zu werden. Eine Reihe von parlamentarischen Aktionen hat nichts genutzt und konnte nichts nutzen, weil die Herren von der sozialdemokratischen Opposition sich auf den Standpunkt gestellt haben, den heute der Herr Abg. Baumgärtel in Form einer Drohung hier ausgesprochen und wiederholt bezogen hat, indem er sagte: Wir Sozialdemokraten waren bereit, mit den christlichen und deutschnationalen Gewerkschaften in ein Treuverhältnis, in ein Verhältnis der Arbeitsgemeinschaft zu treten, um durch gemeinsame Abwehr Willkürakte von gegnerischer Seite abzuwehren. Ich habe mich gefreut, als ich zu Beginn der Generaldebatte im Justizausschuß diese Erklärungen erstmals von Ihnen hörte; nur glaubte ich sie nicht, und der Herr Abg. Spalowsky tat ebenfalls recht daran, diesen Worten und Versprechungen

und Lockungen keinen Glauben zu schenken, denn eine jahrzehntelange andere Erfahrung lehrt uns, daß es Ihnen nicht ernst damit ist, mit Andersorientierten und Andersgesinnten in ein Treuverhältnis zu treten. Meine sehr geehrten Herren der Opposition, Sie waren es, die den deutschnationalen und den christlichen Arbeitnehmern, ob sie nun Arbeiter oder Angestellte waren, immer den Vorwurf des Streikbruches, des gelben Gewerkschaftertums vorhielten, und Sie haben heute unter anderem auch einen Herrn Abgeordneten, der als Arbeiter sicherlich ein schweres Los in Donawitz zu tragen hat, denselben Vorwurf in derselben unqualifizierbaren und unbegründeten Art gemacht, den Sie pauschaliter gegen jede Bewegung zu erheben pflegen, die Ihnen unsympathisch ist, das heißt, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht in Ihren Parteisäckel abführt. *(So ist es!)* Es ist also wert, daß man sich über das Wesen des Organisationszwanges, wie es sich Ihnen darstellt, einige Worte verliert. Sie behaupten immer mit dem Brustton der Überzeugung — je nachdem es Ihnen paßt, Sie sind diesbezüglich sehr wandlungsfähig —, daß der freigewerkschaftliche Organisationszwang für Sie eine Lebensnotwendigkeit — nicht für die Partei, das glaube ich Ihnen, sondern für den einzelnen Arbeitnehmer — darstelle, weil die Geschlossenheit des Betriebes in organisatorischer Beziehung eine derartige Stoßkraft darstellt, daß Sie mit dieser Stoßkraft entsprechende gewerkschaftliche und naturgemäß dadurch auch sozialpolitische Erfolge zu erzielen vermögen. Gestatten Sie, daß wir uns einmal mit dem Gedanken befassen, wie weit es denn her ist mit der Wahrheit dieser Behauptung, daß die freigewerkschaftlichen Organisationen wirklich frei von politischen Bindungen sind. Ich will mich hier nicht auf persönliche Erfahrungen und Meinungen stützen, sondern ich gestatte mir, mich hier auf hervorragende Vorkämpfer der sozialdemokratischen Partei zu berufen. Im Vorwort der „Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung" des Dr. Julius Deutsch, die im Jahre 1908 erschienen ist, schrieb damals Dr. Viktor Adler folgendes *(liest)*: „Selbstverständlich war die Geschichte der Gewerkschaften nicht zu schreiben, ohne überall ihren Zusammenhang mit der politischen Bewegung darzustellen, und so ist dieses Buch notwendigerweise auch ein Stück Parteigeschichte geworden. Sozialdemokratie und Gewerkschaftsbewegung sind zwei Seiten" — Dr. Kolb hat es richtig erklärt und von siamesischen Zwillingen gesprochen —, „zwei Seiten derselben proletarischen Bewegung, die in Österreich noch mehr als in anderen Ländern miteinander verknüpft sind." Das geht so weiter. Ich will Sie nicht so sehr mit dem Vorlesen ermüden. Ich möchte nur noch eines aus diesem Vorwort vorlesen *(liest)*: „Die politische und gewerkschaftliche Arbeit ist in Österreich getragen von demselben Geist, und der Gewerkschafter, der kein Sozialdemokrat ist, würde als Monstrum angesehen werden *(Hört! Hört!)*, sowie der Sozialdemokrat, der der gewerkschaftlichen Betätigung fremd gegenüberstünde, als unbrauchbarer Krüppel betrachtet werden muß." Ahnen Sie die Wirkungen dieser schriftlichen Darlegungen eines prominenten Sozialdemokraten? Sie bieten dem schlichten gläubigen Parteianhänger den Anhaltspunkt für terroristische Maßnahmen gegenüber dem Krüppel, der als Monstrum deshalb angesehen wird, weil er sich nicht sozialdemokratisch organisieren läßt. Sie werden mir sagen, das war im Jahre 1908, das war noch eine Zeit, wo in diesem Lande der monarchistische absolutistische Terror herrschte, das sei nun anders geworden. Nun, im Jahre 1925 schreibt wieder ein hervorragender, allerdings reichsdeutscher Sozialdemokrat, Braun, ein Buch: „Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und ihr Kampf." Auch hier erklärt er wiederum — um Sie nicht mit Verlesungen allzu sehr zu ermüden —, daß Sozialdemokratie und Gewerkschaftsbewegung naturnotwendig eine geschlossene Einheit darstellen müssen. Gehen wir nach Österreich zurück. Das Jahr 1926 zeigt jenen berühmten Parteitag von Linz, dessen Ausstrahlungen und Auswirkungen wir an dem brennenden Justizpalast am 15. Juli 1927 zu beobachten traurige Gelegenheit hatten. *(Lebhafte Zustimmung.)* Auf diesem Parteitag wurde bei der Besprechung der Gewerkschaftsbewegung erklärt, daß die Gewerkschaftsbewegung in Österreich — also zum Unterschied von anderen Staaten — mit der sozialdemokratischen Partei zu brüderlicher Waffengemeinschaft verbunden ist. Das kann und muß sie mit Stolz erfüllen. *(Dr. Wagner: Zum Unterschied von anderen Staaten!)* Zum Unterschied von anderen Staaten — sehr richtig Herr Dr. Wagner. Es könnte mir nun vielleicht entgegengehalten werden, das seien die Äußerungen einzelner Menschen auf dem Parteitag, wo naturgemäß die Meinungen aufeinanderprallen und wo aus diesem Aufeinanderprallen das abgeklärte Urteil des Parteitages entsteht. Schauen wir uns nun das Destillat dieser verschiedenen aufeinandergeprallten Meinungen an. Der Niederschlag ist im Organisationsstatut der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs enthalten. Dieses Organisationsstatut, beschlossen am Linzer Parteitag am 2. November 1926, sagt in seinem § 4: „Jedes Parteimitglied hat die Pflicht, seiner der Gewerkschaft angeschlossenen Berufsorganisation anzugehören, sowie die Mitglieder jeder Berufsorganisation verpflichtet sind, Mitglieder der Parteiorganisation zu sein." Nun höre ich mit großem Erstaunen, es soll ein christlichsozialer Landtagsabgeordneter, ein ganz hervorragendes Mitglied einer sozialdemokratischen Organisation freiwillig und aus Überzeugung gewesen sein. Ein Monstrum schiene es mir zu sein, wenn ein christlichsozialer Landtags-

www.parlament.gv.at

abgeordneter aus Überzeugung und freiwillig bei einer sozialdemokratischen Organisation Mitglied ist. Aber ich kann mir ganz gut vorstellen, daß unter dieser bekannten gelinden Einflußnahme, der den Namen Terror oder terroristisches Vorgehen zu geben sich die Sozialdemokratie jederzeit strengstens verbietet, dieser arme christlichsoziale Landtagsabgeordnete in eine sogenannte freigewerkschaftliche Organisation gepreßt worden ist.

Dieses Organisationsstatut sieht weiters noch vor — und es ist wichtig, es zu erwähnen —, daß der Parteitag als die oberste Vertretung der Partei selbstverständlich Delegierte in die Gewerkschaftskommission und je einen Delegierten in die der Gewerkschaftskommission angeschlossenen Zentralverbände und die einzelnen Fachblätter entsendet.

Verehrte Frauen und Herren! Genug des Beweises dafür, daß es sich hier darum handelt, daß der sogenannte freigewerkschaftliche Organisationszwang ein sozialdemokratischer, ein politischer Organisationszwang ist, geschaffen zu dem Zwecke, um alle die durch diese Zwangsmethoden in eine Gemeinschaft zusammengeführten arbeitenden Menschen unter dem Einfluß marxistischer Methoden, unter dem Eindruck marxistischer Lehren zu setzen. Es ist auch interessant, wenn sich zu dieser Theorie noch die Praxis dazugesellt. Ich könnte noch aus einer der neuesten Schöpfungen des Herrn Dr. Karl Renner, aus einer Broschüre, die im Herbst des vergangenen Jahres erschienen ist und die sich „Wege der Verwirklichung" bezeichnet — es sind Betrachtungen über politische Demokratie, über Wirtschaftsdemokratie, Sozialismus und insbesondere über die Aufgaben der Gemerkschaften —, vorlesen, wo er insbesondere auch mit der ihm eigenen gemütlichen Genugtuung feststellt: „Im politischen Emanzipationskampf bis 1914, also durch ein Vierteljahrhundert, sind Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie dasselbe und der gewerkschaftliche Emanzipationskampf ist vor allem ein sozialdemokratischer Kampf." Er geht hier weiter in dieser Broschüre, auf die ich vielleicht noch zurückkommen werde.

Im Jahre 1929 hat Herr Dr. Julius Deutsch eine modernisierte Auflage seiner alten Gewerkschaftsgeschichte erscheinen lassen. Die erste Auflage dieses Werkes ist mit einem Vorwort von Viktor Adler erschienen. Er sagt nun *(liest)*: „Seitdem sind mehr als 20 Jahre vergangen. Die Monarchie, in der damals die proletarische Bewegung sich mühevoll emporrang, ist nicht mehr. Mit ihr verschwanden auch viele Probleme, um deren Lösung im alten Österreich gekämpft wurde. Die neuen staatlichen Verhältnisse stellten das Proletariat vor neue Aufgaben. Aber in einer für das Proletariat sehr wichtigen Sache blieb es beim Alten. Was Viktor Adler seinerzeit von dem Zusammenhang zwischen politischer und gewerkschaftlicher Bewegung schrieb, behielt seine volle Geltung bis auf den heutigen Tag."

So weit also, könnte man sagen, geht die Theorie. Blicken wir nun kurz auf die Praxis, die sich aus dieser Theorie ergibt. Es war merkwürdig, daß man in der Generaldebatte dieses Gesetz darum als ein Ausnahmsgesetz bezeichnete, weil hier im Gegensatz zu den Ärztekammern, den Notariatskammern, den Ingenieurkammern usw. kein Zwangsmittel, kein Disziplinarmittel enthalten sei — allerdings unter bewußter Verkennung der Absichten dieser Regierungsvorlage. Da vermied man es, auf den Zwangscharakter, auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Arbeiter- und Angestelltenkammern zurückzukommen. Hohes Haus! Ich gehörte mit vor Jahren zu jenen Naiven, die der Meinung waren, nun sei hier eine neutrale Institution geschaffen, die sich als gutes Instrument für die Arbeiter- und Angestelltenschaft aller Riten bewähren werde. Wir sehen in diesen Arbeiter- und Angestelltenkammern so ziemlich alle Gewerkschaften, soweit sie Richtungsgewerkschaften sind, vertreten. Die Publikation dieser Arbeiterkammer, die aus den Beiträgen der gesamten umlagepflichtigen Arbeiter- und Angestelltenschaft, mit ganz wenigen Ausnahmen, erhalten wird, ist aber kein objektives amtliches Organ. Sie bezeichnet sich zwar als Halbmonatsschrift für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen, ist aber auch gleichzeitig das Organ der Gewerkschaftskommission, der Arbeiterkammern und der Betriebsräte Österreichs. Es ist interessant, sich dieses angeblich neutrale publizistische Organ anzusehen: Es betreibt eine ausgesprochen sozialdemokratische Politik. Wenn Sie sich die Folgen vor den letzten Wahlen in den Nationalrat ansehen, so finden Sie, daß die Nummern vom 1. und 15. April 1927 restlos, vom Leitartikel angefangen bis zur letzten Rundschaubemerkung, in den Dienst der sozialdemokratischen Wahlpropaganda gestellt wurden. *(Sehr richtig!)* Ich frage Sie, verehrte Herren von der Opposition, ob das nicht Mißbrauch mit den Geldern jener Mitglieder ist, die als christliche oder nationale Arbeiter ihren Beitrag bezahlen und sich mit Recht darüber beschweren, daß dieses offizielle Organ zu einem Parteiinstrument mißbraucht wird. Als eine diesbezügliche Interpellation in der Wiener Arbeiterkammer erhoben wurde, da schrieb die „Arbeit und Wirtschaft" höhnend von der Frechheit, die sie darin erblickte, daß die Minderheit in der Arbeiter- und Angestelltenkammer es wagte, in einer Erklärung ihr Befremden zum Ausdruck zu bringen, daß dieses offizielle Organ der Angestelltenkammer einseitig nicht nur in den Dienst der sozialdemokratischen Gewerkschaft und Partei gestellt, sondern vor allem auch zu einer Ablagerungsstätte wüster Beschimpfungen christlicher und nationaler Institutionen mißbraucht wird.

Sie sehen, meine Herren, aus dieser Entstehungsgeschichte heraus entstand naturgemäß in den Menschen eine Spannung. Sie sagten sich: Es ist unerträglich,

unter der Falschmeldung, freigewerkschaftlich organisiert zu sein, sich unter ein wüstes, schweres geistiges und materielles Parteijoch jagen lassen zu müssen. Und so entstand, insbesondere unter der schweren Rückwirkung der bedauerlichen Vorfälle des 15., 16. und 17. Juli 1927, eine starke Reaktionsbewegung. Auch die müssen Sie, auch wenn Sie freisozialdemokratische Gewerkschafter und Politiker sind, doch schließlich soziologisch zu verstehen versuchen.

Es war selbstverständlich, daß unter dem Einflusse der fortschreitenden Heimatschutz- oder Heimwehrbewegung Hunderte und Hunderte von Arbeitern der Sozialdemokratie entfremdet wurden und daß diese Menschen, die aus der Sozialdemokratie herauskommen, sich nun sagen: Wie soll ich mich nun gewerkschaftlich organisieren? Sie standen noch sehr schwer im Bannkreis der sozialdemokratischen Organisations- und Verleumdungsmethoden, die ihnen jede andersgerichtete Gewerkschaft als gelbe, als Streikbrecherorganisation hinstellte, und so scheuten sie sich, zur christlichen oder zur nationalen Gewerkschaft zu gehen. Sie wollten auch in den Augen der Sozialdemokraten als richtige Gewerkschafter dastehen, und so bildete sich eine unabhängige Gewerkschaftsbewegung, die nunmehr in den großen Industrieorten im Fortschreiten begriffen ist und von der wir wünschen, daß sie sich eingliedern möge in die große Gewerkschaftsbewegung, die in ihrem Entstehen und in ihrer Vollendung einzig und allein abhängig ist vom Verhalten der Sozialdemokraten.

Meine Herren! Wenn Sie hier zurückgehen auf das Jahr 1890 oder noch weiter zurück auf das Jahr 1880 und sagen: Weil damals ein Sozialdemokrat terrorisiert worden ist — was sehr bedauerlich ist —, so müssen Sie heute im Jahre 1930 die Möglichkeit haben, jeden anders Orientierten wiederum zu terrorisieren, und wenn der Herr Abg. Baumgärtel hier erklärt hat: Und nun ziehen Sie einen desto deutlicheren, tieferen und dickeren Trennungsstrich zwischen freigewerkschaftlichen — sprich: sozialdemokratischen — Gewerkschaften und christlichen und nationalen Gewerkschaften, so ist das als nichts anderes aufzufassen denn als neuerliche Drohung, die erste sich bietende Gelegenheit zu benutzen, um nunmehr wiederum mit den Mitteln des Zwanges den geistigen Werbefeldzug gegen die nichtsozialdemokratischen Gewerkschaften zu führen. Ich warne Sie davor. Ich warne Sie nicht aus einer brutalen Gesinnung heraus, sondern ich möchte Sie aus einer soziologischen Erwägung heraus warnen. Denn mit demselben Recht könnte man sagen: Wenn irgendeinmal in einer Epoche der Menschheitsgeschichte irgendein Vorfahr etwas Böses getan hat, so muß sich das wiederum vergelten, auch wenn es um Jahrzehnte später ist. Nein, wir werden um so rascher zum System der im besten Sinne des Wortes geschlossenen Werkstatt kommen, wenn wir, jeder für sich, ernstlich bemüht sind, gewerkschaftlichen Unfug, wo immer er vorkommen mag, zu bekämpfen und vor allem den Gewissenszwang entschiedenst abzulehnen.

Es ist keine Erfindung meiner Wenigkeit, wenn ich sage, daß die Erfahrungen der letzten zehn oder zwölf Jahre in uns selbst schon aufdämmern lassen, daß sie verfehlt waren, daß man mit Recht sagen kann, daß Ihr Verhalten, nicht zuletzt im Parlament, dazu beigetragen hat, daß in weitesten Kreisen unserer Bevölkerung draußen der Glaube an dieses Parlament und die Achtung vor ihm verlorengegangen sind, weil man als Außenstehender wahrnehmen mußte, wie monatelang nicht mit den Mitteln geistiger Überlegung und Widerlegung, sondern mit den brutalsten, ordinärsten Mitteln der Obstruktion die oberste Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden sollte. *(Sehr richtig!)* Aus diesem ständigen Negieren alles dessen, was hier die Mehrheitsparteien, was die Regierung wollte, entstand jene große Reaktionsbewegung, die Sie nun als faschistische Bewegung fürchten und die sie nun zu diskreditieren bemüht sind.

Es hat Herr Dr. Karl Renner vor kurzem in der internationalen Revue für Sozialismus und Politik „Die Gesellschaft" einen sehr lesens- und beachtenswerten Artikel geschrieben. Er betitelt sich: „Grundsätzliches zum Kampf der österreichischen Sozialdemokratie gegen den Faschismus", und hier sagte er unter anderm *(liest)*: „Es zeigt sich, daß die brutale Ausnutzung der Oppositionsstellung einer starken Minderheit, insbesondere durch obstruktionistische Methoden, wenn sie durch Jahre dauert, geeignet ist, das parlamentarische System in weitesten Volkskreisen zu diskreditieren." Er sagt weiter *(liest)*: „Nichts hat den Faschismus in Österreich so sehr beflügelt als das Diktaturgeschwätz zahlreicher, allerdings ganz unbedeutender" — das verstehe ich nicht — „Gruppen von Parteigenossen." Und er sagt hier weiter in Anerkennung oder in einer Reminiszenz an die traurigen Begebenheiten des Juli 1927 noch folgendes *(liest)*: „Wir büßten später noch mehr den romantischen Solidarismus, mit dem wir, nur weil er ein Ausfluß revolutionärer Gesinnung gewesen sei, hinterher deckten, was wir niemals hätten billigen sollen." Erinnern Sie sich daran, als hier Dr. Bauer stand in diesen traurigen Tagen nach dem 15. Juli 1927 und mit dem ihm eigenen Pathos erklärte: Ja, wir übernehmen die gesamte Verantwortung für alles das, was sich in diesen traurigen Blutjulitagen in diesem Vaterlande vollzogen! Nun kommt die Erkenntnis, und auch wir wollen aus dieser Erkenntnis die Lehren ziehen, und wir wollen sie in dem Sinne ziehen, in dem Dr. Renner sie gezogen hat: nur im individualistischen Sinne, nur im bürgerlichen Sinne. Es mutet sehr merkwürdig an, wenn ein Sozialist, ein Sozial-

demokrat hier schreibt: „Die Ereignisse bestätigen eine große Wahrheit:" — wenn sie von uns hier ausgesprochen wird, werden wir verhöhnt — „es ist die Wahrheit, deren Verkünder wir und nur wir" — angeblich — „gewesen waren: Bourgoisie und Proletariat führen zwar ihren Klassenkampf, aber sie können ihn praktisch nur führen in dem Rahmen der Aufrechterhaltung eines höheren Ganzen. Geht dieses dabei in Trümmer, so ist aller Klassenkampf um seine möglichen Früchte betrogen. Dieses höhere Ganze ist die Wirtschaftsgemeinschaft eines Volkes." *(Dr. Wagner: Also die Volksgemeinschaft!)* Aus dieser volksgemeinschaftlichen Auffassung heraus ergab sich für uns nationale Politiker oder christlichsoziale Politiker oder nationale Gewerkschafter oder christliche Gewerkschafter so vielfach die Notwendigkeit billiger Rücksichtnahme auf die Möglichkeiten dieser Wirtschaftsgemeinschaft, dieser Volksgemeinschaft. Sie lästern uns und haben auch wiederholt hier erklärt, nie sei in der parlamentarischen Geschichte dieses Hauses der Fall zu verzeichnen gewesen, daß die Arbeiter- und Angestelltenschaft auch nur einen aufrechten Vertreter aus den Reihen der bürgerlichen Parteien gefunden hätte. So viel Worte, so viel Unrichtigkeiten, so viel Unrichtigkeiten, so viel Verleumdungen. Es sind sicherlich auf Seite der bürgerlichen Abgeordneten eine Reihe braver, überzeugter, aufrechter Verfechter jener Interessen, die Sie besonders zu betreuen verpflichtet sind.

Nun, meine verehrten Frauen und Herren, ich eile dem Schlusse zu und sage: Gerade diese Überlegungen zeigen, daß dieses Gesetz, das wir hier vor uns haben, kein Gesetz ist, das sich als Ausnahmsgesetz irgendwie deklariert. Verehrte Frauen und Herren, ich möchte mit Rücksicht auf die eingehenden und dankenswerten Ausführungen des verehrten Herrn Justizministers, dem wir wie der gesamten übrigen Regierung nicht genug Dank wissen können dafür, daß er diese Vorlage eingebracht und in so dankenswerter Offenheit und Deutlichkeit auf die sachlichen und juristischen Motive und Schwierigkeiten dieser Arbeit hingewiesen hat, es mir ersparen, mich erst viel mit jenen Überlegungen zu befassen, die sonst vom juristischen Gesichtspunkt aus notwendig wären.

Aber eines darf ich nicht unausgesprochen lassen, daß nämlich dieses Gesetz schon deshalb nicht die Bezeichnung eines Ausnahmsgesetzes verdient, weil es nur das ausspricht, was in vielen Judikaten unserer obersten Gerichte bereits zum Ausdruck gebracht wurde. Der Organisationszwang wurde in Dutzenden von Entscheidungen als unsittlich bezeichnet, der Zwang, zu irgendeiner Organisation beizutreten oder für eine Organisation, die jemandem nach seiner Weltanschauung nicht liegt, Beiträge zu leisten, wurde in der ganzen Judikatur als unsittlich abgetan. Nun gehen wir daran, kollektive Vereinbarungen, die diesem Zweck der Nötigung, des Zwanges, dienen, als nichtig zu erklären.

Herr Dr. Bauer hat sowohl in der General- als auch in der Spezialdebatte wiederholt erklärt, gleichzeitig müsse naturgemäß auch ein Gesetz gemacht werden, dessen Vollendung erst diesem Gesetz den Charakter eines Ausnahmsgesetzes nehmen würde, das heißt, es müsse durch eine weit gezogene Kartellgesetzgebung auch jeder Zwang bei Belieferungssyndikaten, Verkaufssyndikaten, und was es da alles an kartellmäßigen Erscheinungen gibt, aufgehoben werden. Da äußert sich wieder die Hemmungslosigkeit des sogenannten atomistischen Denkens. Wenn Sie diese Gesetzesvorlage beraten, sind Sie lediglich eingestellt auf die Interessengemeinschaft dieses Gesetzes. Aber eine objektive, ihrer Verantwortung voll bewußte Gesetzgebung muß sämtliche möglichen Wirkungen eines derartigen Schrittes überlegen, und da kommen Sie zu dem Ergebnis, daß ein Eingriff in die Kartellgesetzgebung unter Umständen gerade das wieder in erhöhtem Maße herbeizuführen in der Lage wäre, was wir alle gleichmäßig mit Recht beklagen, diese furchtbare Not auf unserem österreichischen Arbeitsmarkt, die in der in den letzten Jahren leider immer steigenden Tendenz der Arbeitslosenziffer ihren furchtbaren Ausdruck findet. Und wissen Sie nicht, wie verkehrt Ihre Argumentation, die Argumentation des Dr. Bauer ist, wenn er erklärt, gerade in den Zeiten steigender Arbeitslosigkeit sei es verfehlt, sei es um so mehr verpönt, ein Ausnahmsgesetz zu machen, und Sie bedenken nicht, daß in den Tagen erschwerter Arbeitsverhältnisse das Hinauswerfen eines Arbeiters aus einer gesicherten Existenz um so katastrophaler, um so strafwürdiger ist, daß also gerade in den Tagen einer Verknappung der Verhältnisse auf unserm österreichischen Arbeitsmarkt ein erhöhter Schutz des Rechtes auf Arbeit geboten ist? *(Zustimmung.)*

Um auch hier einen sittlichen Gedanken auszusprechen, der auch juristisch richtig ist: Höher als das Recht der kollektiven Vereinbarungen, höher als das Recht organisationsmäßiger Überlegungen und Willensmeinungen ist das Grundrecht der persönlichen Freiheit, das sich in jeder Verfassung verankert findet. *(Zustimmung.)* Es wäre ein starker Verstoß gegen dieses primitive Recht der persönlichen Freiheit des einzelnen, wenn Sie nun sagen wollten: aus der Wirkung, aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes schließe ich alle aus, die nicht organisiert sind. Es ist in der Spezialdebatte im Ausschuß wiederholt darüber gesprochen worden, daß sich eine Reihe von Fällen ergeben kann, die eben zum Nichtorganisiertsein führen. Vergessen Sie auch eines nicht — das muß gerade der gewissenhafte Gewerkschafter einsehen, und ich fühle mich hier wieder eins mit einem großen Gewerkschafter sozialistischer

Richtung, Professor Wolt, der in seiner Broschüre: „Wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliches Führertum" schreibt:

Die Gewerkschaften haben in den letzten Jahren eine Reihe von Rechten dazubekommen, sie sind namhafte Faktoren in unserem ganzen Wirtschaftsleben geworden, die Führer von Gewerkschaften sind mit großen Wirtschaftsführern zu vergleichen, es muß sich daher naturgemäß in dem Maße des Rechtezuwachses auch ein entsprechender Pflichtenzuwachs ergeben, denn wenn ich den Gewerkschaften eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Funktionen gebe — ich erinnere an alle Funktionen, die sie aus dem Titel der Sozialversicherung erhalten haben —, so muß ich naturgemäß auch ihren Wirkungskreis dort beschränken, wo eine Nichtbeschränkung zu einer Gefahr für alle anderen werden könnte. Diese Gefahr ist gegeben. Wir haben eine Reihe von Analogien, wir haben eben aus der Erkenntnis der Notwendigkeit der Beschränkung des persönlichen Vertragsrechtes, zum Beispiel im Mietengesetze, eine Reihe von Beschränkungen vorgesehen, die vielfach als eine Beschränkung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums gewertet worden sind. Wir haben in der Wuchergesetzgebung eine Reihe von Beschränkungen, und keinem Menschen ist es eingefallen, das als Ausnahmsgesetz zu werten. Unser verehrter Justizminister Dr. Slama hat Recht, wenn er im Laufe seiner Ausführungen erklärte, die Gesetzgebung verhält sich zur Praxis so wie der Stoff zur Form. Wir müssen als Gesetzgeber den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragen, und die Gesetze sind eben eine gewisse Rückwirkung oder sind formulierte Verhältnisse der gegebenen Situation. Aus dieser Überzeugung heraus stimmen wir für dieses Gesetz.

Wir haben aber auch kein sozialpolitisches Bedenken gegen dieses Gesetz. Ich möchte in aller Ruhe und Gelassenheit dem Eifer, mit dem die sozialdemokratischen Redner sich bemüßigt fühlten, hier festzulegen, nur ihren Kampfe sei es zu danken, daß in dieses Gesetz Vorkehrungen gegen etwaigen Lohndruck eingebaut worden sind, entgegentreten, diesem geschäftigen und geschwätzigen Tun die Feststellung entgegenhalten, daß dies schon, bevor es eine Spezialdebatte, bevor es Parteienvereinbarungen gegeben hat, feststehende Meinung innerhalb der Mehrheitsparteien war, dank dem Eingreifen unseres Ministers Dr. Innitzer war, der als Minister für soziale Verwaltung gemeinsam mit dem Justizminister Dr. Slama sich darüber klar war; sollte der Einwurf, sollte das Bedenken, es könnte aus diesem Gesetze Lohndruck entstehen, richtig sein, dann haben wir die Verpflichtung, diese Bedenken zu prüfen. Wir haben sie geprüft, und bevor wir in die meritorischen Beratungen eingegangen sind, lag bereits der Abänderungsantrag zu den §§ 13 und 14 des Gesetzes über Kollektivverträge und Einigungsämter vor. *(Sehr richtig!)* Es ist daher eine Falschmeldung sondergleichen, wenn die Sozialdemokraten hier mit dem Brusttone falscher Überzeugung erklären, das sei Ihrem mühevollen Kampfe gelungen. Wir fühlen uns verpflichtet, das loyal festzustellen.

Merkwürdig ist auch, daß in demselben Atemzug, in dem alle nationalen, christlichen und unabhängigen Gewerkschaften als bezahlte Streikbrecherbanden verdächtigt werden, als gelbe Organisationen Funktionen zu vollziehen, Sie sich mit einer verdächtigen Leidenschaft sondergleichen gegen die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes kehren, die verhindern sollen, daß eine gewerkschaftliche Organisation unter Ausnutzung des Unternehmerapparates sich ihre Beitragseinzahlungen sicherstelle, eine Bestimmung, die auch verhindern soll, daß sozusagen gesetzlich-zwangsmäßig schwarze Listen aufgelegt werden. Denn was ist es anders, wenn bei den österreichischen Bundesbahnen oder vielleicht noch mehr bei der Gemeinde Wien die Organisationsbeiträge in der Gehaltsliste aufscheinen? Sie sind doch nichts anderes als ein Verzeichnis über die organisatorische Zugehörigkeit des einen und des anderen. *(Sehr richtig!)* Aber weil Ihnen die Beitragspolitik, die erwerbskapitalistische Tendenz höher steht als die Achtung vor der Gesinnung des anderen, deshalb laufen Sie auch gegen diese Bestimmung Sturm und erklären sie als eine gegen die Arbeiterschaft gerichtete Ausnahmsbestimmung. Wir haben hier wiederholt in mehr oder weniger geistreichen und lebhaften Zwischenrufen zu hören Gelegenheit gehabt, wie insbesondere die sozialdemokratischen Redner fortwährend einen Schutz gegen den Unternehmerterror forderten. Ich stelle fest: Als die Mehrheitsparteien einen Abänderungsantrag stellten, demzufolge im § 1 des Gesetzes eine Einfügung vorgenommen werden sollte, wonach auch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen als nichtig erklärt werden sollen, da hat Dr. Bauer mit der bei ihm üblichen und ihn charakterisierenden Überheblichkeit und Ironie erklärt, das sei doch Mumpitz, das sei doch lächerlich, das sei überhaupt nicht diskussionswürdig. Diese Forderung, erhoben von einer nicht freigewerkschaftlichen, sondern von der nationalen Gewerkschaft des Deutschen Handelsgehilfenverbandes, die dahin ging, auch Schutzbestimmungen gegen Willkürakte des Unternehmers in dieser Form einzubauen, stieß also auf den Widerstand der Sozialdemokraten, beziehungsweise ihres Redners, des Herrn Abg. Dr. Bauer. Und wenn wir darüber kein weiteres Wort verlieren, so nur deshalb, weil wir uns in loyaler Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen nicht weiter darüber aufregen und uns damit begnügen, diesen Tatbestand festzuhalten, eine Festhaltung, die interessant ist,

auch deshalb interessant, weil sie wie so vieles andere Sie in dem wahren Lichte Ihrer Angestelltn- und Arbeiterfreundlichkeit aufzeigt. Ich fühle mich absolut nicht berufen, der Lehrmeister der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu sein — da sind Sie viel erfahrener und viel routinierter. Was ich mir hier zu sagen erlaube, ist lediglich zu dem Zwecke gesagt, um Sie vielleicht wenigstens in jene Mentalität zu versetzen, aus der heraus wir dieses Gesetz beurteilen, und ich würde es als einen großen Fortschritt sowohl des Parlamentarismus als auch der Gewerkschaftsbewegung bezeichnen, wenn statt dieser tumultuösen Orgien, dieser Schimpforgien, die sich bei jeder Gelegenheit ergeben, eine sachliche gegenseitige Aussprache stattfinden würde. Dann würde auch in diesem Lande eine Gesetzgebung erstehen, die sicherlich auch dem Volke besser zugute käme.

Ich komme daher zum Schlusse und stelle fest: Das Gesetz, das uns hier vorliegt, ist sicherlich eines der bedeutungsvollsten und wichtigsten Gesetze zur Wahrung des sozialen Friedens, aber auch zum Schutze des Staates und seiner Wirtschaft, und ich bin überzeugt: Wer sozialen Frieden will, wer den wirtschaftlichen Aufstieg will und wer vor allem die von der Sozialdemokratie so sehr verlangte Befriedung unseres österreichischen öffentlichen Lebens wünscht, der darf nicht mit den sozialdemokratischen Agitationsmethoden, mit der ätzenden Kritik, mit den Mitteln persönlicher Beschimpfung und Verleumdung, dieses Gesetz beraten helfen, sondern der muß ungeachtet seiner Überzeugung aussprechen, was ist. Und die Wahrheit ist: Daß es zu einem Antiterrorgesetz kommen mußte, daran trägt die Sozialdemokratie in diesem Lande die Schuld, die unduldsam ist und durch ihre Unduldsamkeit schon so manches Unglück über das österreichische Land und über dieses Volk gebracht hat. Wenn Sie aber befürchten, daß aus diesem Gesetze Ihre berechtigten Bestrebungen eine Minderung erfahren, dann haben Sie es wiederum in der Hand, diese Befürchtungen durch sich selbst zu widerlegen und durch Ihre eigene Kraft unmöglich zu machen. Sie haben lediglich dafür Vorsorge zu treffen, daß in Ihren Reihen dieselbe Achtung vor der gegnerischen Organisation, vor der anderen Gesinnung eintritt wie vor der eigenen. Dann bin ich überzeugt, daß es auch in Österreich soweit kommen wird, wie wir in Deutschland bereits sind, wo ein derartiges Sondergesetz deshalb nicht notwendig geworden ist, weil die deutsche Sozialdemokratie sehr vorteilhaft von der österreichischen Sozialdemokratie, die ja richtiger mit der deutschen kommunistischen Partei verglichen werden kann, absticht, weil die deutsche Sozialdemokratie den Terror verabscheut, die Tariffähigkeit aller Organisationen anerkennt und trotz gegenseitiger energischer Auseinandersetzungen immer wieder bestrebt ist, das zu beachten, was Dr. Karl Renner als Mahnung an seine radikalen Parteigenossen richtete: die große, gemeinsame Notwendigkeit, die Rücksichtnahme auf das gemeinsame große Volksganze. Aus dieser gegebenen Rücksicht heraus stimmen wir Großdeutsche für das Gesetz und geben uns der Hoffnung hin und sind überzeugt: für dieses Gesetz werden uns Tausende und Tausende auch sozialdemokratischer Arbeiter und Angestellten Dank wissen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Spalowsky: Hohes Haus! Als Ende September des vorigen Jahres die Regierungsvorlage veröffentlicht wurde, hat sie in verschiedenen Kreisen Widerstand gefunden, und ich gestehe hier, was ich auch im Ausschuß schon gesagt habe, daß auch ich zu denen gehörte, die gegen die Vorlage eine Reihe sehr ernster Bedenken geltend machen mußten. Auf Grund dieser Einwendungen haben sich dann die Vertreter der Mehrheitsparteien zusammengesetzt und in monatelangen Verhandlungen über die ganze Frage ist dann jene Fassung zustande gekommen, die der Berichterstatter, Herr Abg. Dr. Kneußl, am Beginn der Ausschußverhandlungen als seine Anträge dem Ausschuß unterbreitet hat.

Die Begrüßung, die die neue Vorlage gefunden hat, war keine freundlichere als die Begrüßung, die der Regierungsvorlage zuerst zuteil geworden war. Es ist zunächst mit allen möglichen scharfen Ausdrücken, mit Schimpfworten versucht worden, die Vorlage und ihre Verfechter vor der Öffentlichkeit herabzusetzen. „Schandgesetz" und „Lohndruckgesetz", das waren so die Worte, die einem ständig entgegenflogen und die alle den Zweck hatten, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß wirklich etwas Verbrecherisches mit dieser neuen Vorlage beabsichtigt werde. Es haben die Verhandlungen im Ausschuß, die einen ganzen Monat gedauert haben, in der Hinsicht außerordentlich viel Interessantes zutage gefördert. Die Mühe, die sich die Vertreter der Opposition genommen haben, um die Vorlage herabzusetzen, hat eigentlich keinen Erfolg gehabt, und es war innerhalb des einen Monates nur das eine zu beachten, daß die Sozialdemokraten mit allen Mitteln sich bemüht haben, zwei Dinge festzustellen. Erstens einmal haben sie die Behauptung aufgestellt, daß es gar nicht wahr sei, daß es einen Terror gebe. Das sei eine böswillige Erfindung, es sei nirgends möglich, Terror zu üben. Einer der Redner der Sozialdemokraten, der Herr Abg. Dr. Bauer, hat zugegeben: Es mag ja da und dort vorgekommen sein, daß von einem unverantwortlichen Menschen so ein Versuch unternommen worden ist, aber wenn man daraufgekommen sei, habe man das sofort abgestellt. Das war alles, was Dr. Bauer zugestanden hat. Die anderen Redner haben kühn behauptet, daß es überhaupt keinen Terror gebe, daß das nichts anderes als eine bös-

willige Erfindung sei. Besonders in der letzten Zeit — man hat so den Eindruck gehabt, daß seit dem Juli 1927 die Sitten der Sozialdemokratie so geläutert worden sind — gebe es überhaupt keinen Terror mehr. Das waren Behauptungen, die in der ganzen Öffentlichkeit zumindestens ein Lachen hervorrufen mußten, und die ganze Öffentlichkeit, soweit sie ihre Nerven in der Hand hatte, hat sich auch auf diese Art und Weise geholfen. Aber man kann das nicht verlangen von den Tausenden von Menschen, die die Jahre hindurch selber das Opfer solcher Terrorversuche geworden sind. Diese haben sehr kräftig und sehr energisch aufbegehrt und haben uns immer wieder vorgehalten, warum wir uns denn solche Mätzchen erzählen, warum wir solche lächerliche Ausflüchte gelten lassen. Wir konnten darauf antworten, daß uns alle diese Mätzchen und Ausflüchte kalt lassen müssen, weil doch die ganze österreichische Öffentlichkeit weiß, wie das System beschaffen ist, auf dem die österreichische Sozialdemokratie ihre gewerkschaftliche und politische Macht aufgebaut hat.

Aber nicht nur in Österreich hat man dieses System kennengelernt. Weit hinaus über die Grenzen Österreichs ist man sich darüber im klaren, daß die Methoden, die von den österreichischen sozialdemokratischen Gewerkschaften gegenüber Andersgesinnten angewendet werden, in keinem anderen Lande ihren Widerhall finden und auch von keiner anderen sozialistischen Gewerkschaftsrichtung gebilligt und vertreten werden können. Das ist eine Tatsache, die nicht zu leugnen ist. Und wenn nun die Sozialdemokraten so den Anschein zu erwecken versuchen, daß das Gesetz überflüssig sei, daß man es nicht brauche, so war anderseits wiederum Ihre Schimpferei gegen das Gesetz charakteristisch.

Wenn wir nun heute in der Lage sind, im hohen Hause den Antrag des Ausschusses zu verhandeln, dann ist es sicherlich angebracht, jetzt einmal den Gesetzentwurf herzunehmen, ihn zu prüfen und sich zunächst die Frage vorzulegen: Was ist denn in der ganzen langen Ausschußberatung anders geworden? Was ist denn an dem Wesen dieses Gesetzes geändert worden? Ich werde darüber insbesondere deshalb sprechen müssen, weil die Beurteilung der Veränderungen, die an der Vorlage im Ausschuß vorgenommen worden sind, sehr wesentlich ist für die Erfolglosigkeit der ganzen sozialdemokratischen Propaganda, der ganzen sozialdemokratischen Agitation. Man hat sich da mit allen möglichen Dingen zu helfen versucht. Das beweist ja der Verlauf der heutigen Debatte. Die Herren Redner der Opposition haben starke Worte gebraucht. Sie haben die Redner der Mehrheit und den Herrn Bundesminister wiederholt unterbrochen, in gar nicht feiner Form, und sie haben damit ihre Entrüstung zum Ausdruck bringen wollen. Ich gestehe ihnen das zu, aber wertvollen Inhalt haben diese leidenschaftlichen Ausbrüche faktisch nicht besessen. Sie haben sachlich nichts zutage gefördert, sie haben nur die Abneigung der Sozialdemokraten gegen dieses Gesetz zum Ausdruck gebracht. Und daß diese Abneigung gerechtfertigt ist, das bestätige ich Ihnen gerne. Es ist gerechtfertigt, daß Sie gegen dieses Gesetz eine Abneigung haben, weil dieses Gesetz Ihrem bisherigen Beginnen doch einen Damm entgegensetzen wird und weil Sie nicht mehr so wie bisher die einzelnen Menschen einfach werden zwingen können, in Ihre Organisation einzutreten, selbst wenn sie mit dieser Organisation aber schon gar keine Verbindung besitzen.

Ich will aber noch eines feststellen. Bei den Sozialdemokraten hat es auch Männer gegeben, die im Laufe der Jahre sich wiederholt so verhalten haben, daß man daraus den Schluß ziehen durfte, sie seien doch nicht mit allen terroristischen Akten einverstanden. Es hat schon der Herr Justizminister in seinen heutigen Ausführungen die Äußerungen des ehemaligen Staatskanzlers Dr. Renner zitiert. Wir haben ja in unserem seinerzeitigen Antrage ebenfalls auf dieses Zitat verwiesen, aber ich bitte: der Herr Dr. Renner war damals Staatskanzler, er war der Führer, der höchste Beamte dieses Staates, und das ist vielleicht etwas anderes, als wenn man bloß Funktionär der sozialdemokratischen Partei ist. Insbesondere der Herr Dr. Renner hat, als er aus seinem Amte geschieden ist, hier von dieser Stelle aus wiederum eine andere Haltung eingenommen als früher als Staatskanzler. Aber zum mindesten als Staatskanzler hat er sich den Standpunkt angeeignet: die Gesinnung soll frei sein, und es soll kein Druck auf den anderen ausgeübt werden, wenn er sich einer anderen Gesinnung anschließt. Aber, hohes Haus, ich will hier auch die Tatsache feststellen, daß zum Beispiel der älteste Gewerkschafter, der in den Reihen der Sozialdemokraten steht, der Herr Abg. Hueber es gewesen ist, der sich wiederholt in sehr anerkennenswerter Weise für die Organisationsfreiheit einsetzte und diesem Gedanken nachdrücklichen Ausdruck verlieh. Das stelle ich fest, weil ich daraus den Schluß ziehen kann, daß auch in der Sozialdemokratie solche Stimmen, die dem Rechtsstandpunkt Rechnung tragen wollten, sich ab und zu durchsetzen konnten. Ich sage ab und zu, weil die ganze politische Linie der Sozialdemokratie das nur gelegentlich hat zulassen können. Im allgemeinen kann die österreichische Sozialdemokratie es nicht brauchen, daß ein anderer frei seine Gesinnung hochhält, daß er frei seine Meinung vertritt, sondern die österreichische Sozialdemokratie ist darauf angewiesen, mit dem Mittel der Gewalt die Arbeitsmenschen zu ihrer Gefolgschaft zu zwingen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Einer der Herren Vorredner, ich glaube es war der Herr Abg. Domes, hat darauf hingewiesen, daß zur Zeit, als die Gemeinde Wien von Christlichsozialen beherrscht war, dort auch Terrorfälle vorgekommen seien, daß wirklich die Sozialdemokraten bedrängt, daß ihre Organisationen gehemmt wurden. Die Sozialdemokraten argumentieren mit diesen Dingen mit besonderer Vorliebe, und sie sind insbesondere entrüstet, daß die Leiter der Gemeinde Wien als Leiter eines Gemeinwesens in verantwortlicher Stellung auf die Gesinnung anderer einen Druck ausgeübt hätten. Ich glaube aber, dazu sind gerade die Sozialdemokraten am allerwenigsten berufen *(Zustimmung)*, denn sie haben auch dort, wo sie eine amtliche Stelle zu bekleiden und amtliche Funktionen zu erfüllen hatten, keine zu große Scheu vor der Gesinnungsfreiheit des einzelnen an den Tag gelegt. Erst vor einigen Monaten haben wir es zum Beispiel erleben können, daß ein waschechter Sozialdemokrat, der preußische Innenminister Grzesinski, in einem Erlaß den Gemeinden mitteilte, daß er nicht in der Lage sei, einen nationalsozialistischen oder kommunistischen Gemeindefunktionär zu bestätigen, er teile das den Gemeinden mit, damit sie sich gleich danach zu verhalten wissen. *(Hört! Hört!)* Das sind die Menschen, die uns vorwerfen wollen, daß wir Terror getrieben hätten, sie, die sich offen auf den Standpunkt stellen, die von ihnen ausgeschlossenen Personen seien nicht fähig, ein öffentliches Amt zu verwalten.

Hohes Haus! Die Stellung, die von sozialdemokratischer Seite gegen die Anträge des Justizausschusses eingenommen wird, ist sehr weit hergeholt und absolut nicht mit sachlichen Argumenten zu stützen. Die Stellungnahme der Sozialdemokraten ist nichts anderes als der Ausdruck ihrer energischen Ablehnung dieser Vorlage, weil diese Vorlage ihre bisherigen Bestrebungen durchkreuzt und sie zwingen könnte, weniger als bisher einen Druck auf Andersgesinnte auszuüben, weil sie kein Druckmittel mehr gebrauchen sollen, um die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit Indifferenten oder Andersgesinnten anzufüllen. Das ist der Grund für ihre Abneigung.

Wenn die Sozialdemokraten hier bedauerten, daß die Kammern zu dem ursprünglichen Regierungsentwurf und zu der von den Mehrheitsparteien mit Zustimmung der Regierung ausgearbeiteten Vorlage nicht Stellung nehmen konnten, so will ich doch feststellen, daß die Arbeiterkammer trotzdem Gelegenheit hatte, zu beiden Entwürfen Stellung zu nehmen. Dazu hat schon die Verhandlung im Justizausschuß Zeit gelassen, und es ist bezeichnend, wenn man diese beiden Gutachten der Arbeiterkammer ein wenig überprüft und dann das erste Gutachten der Arbeiterkammer vom Oktober 1929 ansieht. Dieses wendet sich gegen den Inhalt der Regierungsvorlage Streeruwitz, bezeichnet diese Vorlage als ein Ausnahmsgesetz und begründet diese Behauptung damit, daß die Anwendung zu einer schweren Hemmung der gewerkschaftlichen Tätigkeit der Arbeiterschaft führen könnte. Und die Arbeiterkammer, die diesen ursprünglichen Regierungsentwurf als Ausnahmsgesetz bezeichnet, gibt auch ihre Auffassung kund, die sie von einem Gesetz hat, das in der beabsichtigten Weise seine Wirkung hervorrufen soll. Es heißt in dem Gutachten der Arbeiterkammer auf Seite 13 wörtlich *(liest)*:

„Die Kammer vertritt vielmehr die Auffassung, daß die beabsichtigte Regelung des Gegenstandes am zweckmäßigsten in Form eines Sondergesetzes erfolgen sollte, das aber in keiner Hinsicht den Charakter eines Ausnahmsgesetzes gegen die Gewerkschaften tragen darf und alle Fälle einer sozialfeindlichen und wirtschaftsschädlichen Nötigung umfassen müßte. Wenn diesem Gesichtspunkt in einem einheitlichen Gesetz nicht Rechnung getragen werden könnte, dann müßten mehrere gesetzliche Regelungen gleichzeitig erfolgen."

Hohes Haus! Die Arbeiterkammer hat ausdrücklich den Ausdruck „Sondergesetz" gebraucht und hat gesagt, es könnte ein Sondergesetz allerdings geschaffen werden. Die Regierungsvorlage, die der Justizausschuß dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, ist nun nichts anderes als ein Sondergesetz, in welchem die auf Grund von vielen Beschwerden festgestellten Erfahrungen in der Zukunft so behandelt werden sollen, daß sich diese Dinge einfach nicht ereignen können; ein Sondergesetz, das abweicht von der ganzen Materie, die sonst Arbeiterschutzgesetze zu behandeln haben, das einen besonderen Zweig des Arbeiterschutzes behandelt. Dieses Sondergesetz hat der Justizausschuß dem hohen Hause empfohlen.

Aber selbst wenn die Argumentation der Sozialdemokraten von einem Ausnahmsgesetz richtig wäre, so stelle ich fest, was ich schon im Justizausschuß festzustellen Gelegenheit hatte: Durch Jahrzehnte hindurch haben die österreichischen sozialdemokratischen Gewerkschaften die anders gesinnten Arbeiter unter einem Ausnahmszustand gehalten *(lebhafte Zustimmung)*, haben sie für die nichtsozialdemokratischen Arbeiter nicht nur einen Ausnahmszustand, sondern das Standrecht geschaffen, das Standrecht in der strengsten Form, ein Standrecht, das darin zum Ausdruck gekommen ist, daß der Arbeiter, der sich ihrer Organisation nicht unterworfen hat, dem Hunger überantwortet worden ist, aus den Betrieben und aus seiner Heimat vertrieben wurde. *(Erneute lebhafte Zustimmung.)*

Diese Tatsache wird auch im zweiten Gutachten bestätigt, das die Arbeiterkammer veröffentlicht hat, in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen, die der Berichterstatter Dr. Kneußl im Ausschuß und im hohen Hause vertreten hat.

In dem zweiten Gutachten wird auf Seite 3 und 4 ein Vorschlag bezüglich der Änderung des § 1 des Gesetzes gemacht, und anschließend heißt es dort *(liest)*:

„Auch eine derartige Novellierung des Kollektivvertragsgesetzes könnte es jedoch noch nicht rechtfertigen, daß die sogenannten Organisations- oder Absperrklauseln durch Verbot und Nichtigkeitserklärung vollkommen beseitigt werden. Wenn eine derartige Maßregel auch vorerst praktisch keine Änderung herbeiführen würde, da ja bekanntlich der Oberste Gerichtshof schon gegenwärtig entscheidet, daß derartige Klauseln gegen die guten Sitten verstoßen und daher rechtsunwirksam sind, so ist doch in Wirklichkeit die bloße Unwirksamkeitserklärung nichts weniger als eine Lösung des sehr ernsten sozialen Problems, das zur Vereinbarung derartiger Klauseln geführt hat."

Hohes Haus! Die Arbeiterkammer stellt also fest, daß der Oberste Gerichtshof die Klausel, durch welche Arbeiter von den Betrieben ausgeschlossen werden, als unsittlich erklärt und als rechtsunwirksam bezeichnet hat, und dieselbe Arbeiterkammer, die das feststellen muß, findet den Mut, zu behaupten, daß trotzdem eine solche Änderung nicht zweckmäßig sei. Das ist nichts anderes als ein Eintreten der Arbeiterkammer für die Gesetzlosigkeit, für die Rechtlosigkeit der nichtsozialdemokratischen Arbeiter. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Von diesem Gesichtspunkte muß ich diese Gutachten beurteilen. Ich beurteile von diesem Gesichtspunkte aus die ganze Haltung, die die sozialdemokratischen Gewerkschaften zu der Frage einnehmen.

Aber, hohes Haus, in der Erörterung im Ausschuß und in der Öffentlichkeit hat die Frage des Lohndruckes eine große Rolle gespielt. Die Sozialdemokraten haben sich dabei darauf gestützt, daß in letzterer Zeit durch mehrere gewerbegerichtliche Entscheidungen ausgedrückt worden ist, die kollektiven Arbeitsverträge in den Betrieben haben für die der vertragschließenden Organisation nicht angehörenden Arbeiter keine Gültigkeit, das heißt die Nichtorganisierten stehen außerhalb des Kollektivvertrages. Die Entscheidungen der Gewerbegerichte waren sicherlich sehr ernst, denn sie haben die Gefahr geschaffen, daß die in den kollektiven Arbeitsverträgen mühsam geschaffenen Arbeitsbedingungen durchbrochen werden können. Es mußte eine Remedur dagegen stattfinden, und ich verweise darauf, daß ich, als ich Gelegenheit hatte, im Ausschuß zu der Frage Stellung zu nehmen, schon damals erklären konnte, daß die Mehrheitsparteien durchaus der Meinung sind, daß die durch diese Erkenntnisse der Gewerbegerichte geschaffene Situation so schnell wie möglich wiederum auf den richtigen Zustand zurückgeführt werden müsse, daß man dafür sorgen muß, daß die kollektiven Arbeitsverträge auch für die unorganisierten Arbeiter eines Betriebes ihre Gültigkeit haben und daß wir deswegen sehr daran interessiert sind, weil wir absolut verhindern wollen, daß auf diesem Wege irgendein Druck auf die Löhne ausgeübt werden kann. Aber ich habe nicht nur diese Erklärung im Justizausschuß abgegeben, sondern im Einvernehmen mit den Mehrheitsparteien und der Regierung mich an die maßgebenden Regierungsstellen gewendet mit der Bitte, daß sie uns entsprechende Textierungen für eine solche Änderung vorlegen. Wir haben in den Verhandlungen auch einen eigenen Paragraphen, der gegenüber dem bisherigen außerordentlich umfangreich geworden ist, eingebaut; es ist der § 3 des Gesetzes, dieser Paragraph, der erst nach außerordentlich langwierigen Verhandlungen, die sich mit der Schwierigkeit der Materie erklären, geschaffen werden konnte. Bei der Schaffung dieser Bestimmung ist auch die Auseinandersetzung darüber geführt worden, wie man anderseits verhindern kann, daß die Ausdehnung solcher kollektiver Arbeitsverträge auf unorganisierte oder auf die Minderheit nicht zu einer Schädigung der Arbeiterschaft überhaupt führen kann, und es ist mit vieler Mühe und nach vielen Auseinandersetzungen der Text zustande gekommen, der dem hohen Hause heute im § 3 vorliegt. Aber, hohes Haus, es war wiederum bezeichnend, daß auch hier die Arbeiterkammer wieder mit einem Gutachten operiert hat, das nicht einmal die Vertreter der Minderheit im Justizausschuß zu vertreten gewagt haben. Es handelt sich um das Verlangen der Arbeiterkammer, das ich vorhin angedeutet habe und das auf Seite 3 und 4 des zweiten Gutachtens enthalten ist. Es wird da verlangt, daß der § 14 des Kollektivvertrages, dessen Änderung in dem § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes tatsächlich erfolgt ist, lauten soll *(liest)*: „Von dem auf die Kundmachung nachfolgenden Tage angefangen gelten innerhalb des Geltungsbereiches des Kollektivvertrages dessen Bestimmungen als Bestandteile jedes Vertrages, der zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter oder Angestellten abgeschlossen wurde." Und jetzt kommt das Bezeichnende *(liest)*: „Es ist hiebei gleichgültig, ob der Arbeiter oder Angestellte der vertragschließenden Berufsvereinigung angehört oder nicht, wenn entweder mehr als die Hälfte der Arbeiter oder Angestellten, die in dem durch den Kollektivvertrag erfaßten Berufe, Berufszweige oder Betriebe beschäftigt sind, sich für den Kollektivvertrag ausspricht oder wenn der Betriebsrat in seiner Mehrheit seine Verbindlichkeit für den ganzen Betrieb ausspricht." Hohes Haus! Es sollte damit der Mehrheit der Arbeiter oder dem Betriebsrat die Entscheidung über die Gültigkeit jedes kollektiven Arbeitsvertrages zugebilligt werden. Ich habe schon im Ausschuß darauf hingewiesen, daß das ein ungemein gefährliches Beginnen ist, gefährlich insbesondere vom Standpunkte der Gewerkschaften. Wer

gewerkschaftlich tätig ist oder tätig war, der weiß, daß es oft ungeheure Mühe kostet, das Ergebnis schwieriger Verhandlungen zwischen Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmerorganisationen bei den Arbeitern durchzusetzen und zur Geltung zu bringen. Viele Mitglieder des hohen Hauses wissen aus eigener Erfahrung nur zu gut, daß oft kollektivvertragliche Vereinbarungen geschlossen werden müssen, deren Durchsetzung bei der Arbeiterschaft erst nach vieler Mühe möglich ist. Trotzdem hat die Arbeiterkammer den Versuch wagen dürfen, die Mehrheit der Arbeiterschaft des Betriebes oder die Betriebsräte zur Sanktionierung der kollektiven Arbeitsverträge aufzurufen. Ganz abgesehen davon, daß man damit neue Instanzen in das Kollektivvertragsrecht einführen wollte und damit das Wesen des Kollektivvertrages, das in den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen seinen Ausdruck findet, auf den Kopf zu stellen versucht hat, lag die Gefahr darin, daß bei der Einstellung der einzelnen Personen, die besonders in den Betriebsräten eine Rolle spielt, die Entscheidung nicht immer von sachlichen Gesichtspunkten aus gefällt wird, sondern daß sehr oft andere, agitatorische Gesichtspunkte maßgebend sind. Ich habe mich daher gegen diese Bestimmung sehr energisch gewendet, und sie ist zum Glück in das Gesetz auch nicht aufgenommen worden. An Stelle der Zustimmung der Mehrheit der Arbeiter oder des Betriebsrates ist das Einspruchsrecht vorgesehen worden. Es ist dem Betriebsrat oder auch der Arbeiterschaft das Recht des Einspruchs gegen kollektive Arbeitsvertragsbestimmungen und gegen ihre Ausdehnung auf die Minderheit eingeräumt worden. In dieser zweiten Funktion liegt wieder die neue Gefahr, daß über die Ausdehnung des Kollektivvertrages auf die nicht der abschließenden Organisation angehörenden Arbeiter nicht vom Gesichtspunkte der Notwendigkeit aus und unter Berücksichtigung der Arbeiterinteressen entschieden wird, sondern daß die Entscheidung wieder nur von rein agitatorischen Gesichtspunkten aus erfolgt.

Der Herr Abg. Dr. Bauer hat darauf eingewendet, es sei nicht anzunehmen, das Betriebsräte so dumm sein könnten, die Ausdehnung eines Kollektivvertrages etwa deshalb verhindern zu wollen, weil dadurch nichtsozialdemokratische Arbeiter gleichfalls in den Genuß dieser Kollektivvertragsleistungen gelangen könnten. Unsere Erfahrung ist hier eine andere. Wir wissen, daß nichts anderes als die Abneigung und der Haß gegen andersgesinnte Arbeiter schon oft genug Betriebsräte zu den törichtesten Handlungen veranlaßt haben *(Zustimmung und Händeklatschen)*, und es ist daher sehr zu befürchten, daß diese Bestimmung, deren Abänderung wir in der letzten, vorgestrigen Ausschußsitzung noch durchsetzten, die wir am Tage vorher im Redaktionskomitee erreichen wollten und deren Durchsetzung nur im Interesse der Arbeiterschaft und der Sicherheit der kollektivfraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse gelegen war, in der Zukunft noch böse Schmerzen hervorrufen wird.

Es war übrigens auch beim Absatz 4 des § 7 das gleiche. Auch dort ist der Einspruch festgelegt worden, und zwar dort, wo es sich bloß um die kollektiven Arbeitsverträge handelt, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon in Geltung stehen. Auch gegen diese kollektiven Arbeitsverträge kann, wenn es sich um ihre Ausdehnung auf die Minderheit handelt, der Betriebsrat Einspruch erheben. Ich will auf diese Sache nicht weiter eingehen, weil ich keine Gefahren heraufbeschwören will, die insbesondere bei einem erst in den letzten Tagen abgeschlossenen Kollektivvertrag sehr akut sind und nicht nur zu einer schweren Krise unter der Arbeiterschaft, sondern auch zu einer schweren Bedrohung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt führen könnten.

Hohes Haus! Die Opposition hat also bei der Behandlung dieser Frage eine Haltung eingenommen, die unverantwortlich ist. Man hat sich auf ein Übereinkommen gestützt und sich nicht klarmachen lassen, daß gewisse Dinge vernünftigerweise anders geregelt werden müssen. Wir werden in unseren christlichen Gewerkschaften aber sehr auf die Betriebsräte aufpassen und werden sehr überprüfen, wenn sie einen Einspruch bezüglich eines Kollektivvertrages erheben, ob dieser Einspruch tatsächlich von begründeten Bedenken geleitet ist, ob sachliche Erwägungen dafür vorhanden sind. Ich bin der Überzeugung, daß das Betriebsrätegesetz uns sicherlich auch Mittel an die Hand geben wird, um einer mißbräuchlichen Handlung seitens der Betriebsräte einen Riegel vorzuschieben. *(Sehr richtig!)* Es wird dabei allerdings nicht ohne Kampf abgehen. Aber die Herren können zur Kenntnis nehmen, daß wir die Dinge sehr scharf im Auge haben werden und daß es ihnen nicht gelingen wird, Mißbräuche dadurch zu üben, daß sie ein neues Mittel des Terrors durch diese Bestimmung für sich schaffen können. *(Dr. Bauer: Sie befürworten ja wieder den Bruch der Vereinbarungen!)* Ich stelle fest, daß wir die Vereinbarungen respektieren werden, ich mache nur auf die Gefahren aufmerksam, die aus der Haltung der Opposition heraufbeschworen worden sind. Wenn man diese Taten richtig beurteilen will, dann kann man nur eines feststellen: es kann nur gehässige Gesinnung oder Bosheit sein, die es möglich machen, solche Bestimmungen zu schaffen, die eine Gefahr für die ganze Arbeiterschaft und ihr Kollektivvertragsrecht bedeuten. Das stelle ich ausdrücklich fest, weil wir uns der Dinge klar sind und nicht zusehen werden, wie man unter dem Schein eines Übereinkommens Dinge machen wird, die mit geraden Sinnen und Vernunft nicht zu erklären sind.

Ich will mich noch kurz der Besprechung des Gesetzentwurfes zuwenden. Ich will feststellen, daß die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, wie er von den Mehrheitsparteien beschlossen worden ist und wie er im Antrag Kneußl seinen Ausdruck gefunden hat, im allgemeinen aufrechterhalten worden sind. Wir haben im § 1 als Sicherung gegen Mißbräuche, die auch weiterhin mit den kollektiven Arbeitsverträgen getrieben werden könnten, die Worte „unmittelbar oder mittelbar" aufgenommen. Diese Worte sind noch weiter im Gesetzentwurf geblieben, und ich muß feststellen, daß mit den Worten „unmittelbar oder mittelbar" nichts anderes beabsichtigt war, als jede Umgehung, jede Durchbrechung des Gesetzes zu verhindern. Das kann sich nicht allein auf die Arbeitsvermittlung beziehen — die Arbeitsvermittlung ist nur eine der Möglichkeiten. Ich stelle bezüglich der Arbeitsvermittlung fest, daß es unsere Aufgabe sein wird, bei den öffentlich-rechtlichen Arbeitsvermittlungen strenge darauf zu sehen, daß dort die Dinge in Ordnung gehen werden, und wir werden auch gegebenenfalls mit Anträgen nach gesetzlicher Regelung hervortreten, mit denen wir die Sicherung schaffen werden, daß auch die paritätischen Arbeitsvermittlungen in Österreich endlich einmal in erster Linie Arbeitsvermittlungen sind und nicht wieder zu Mitteln werden, mit denen die andersgesinnten Arbeiter in die sozialdemokratische Organisation gedrängt werden.

Aber ich will gleich zur Charakteristik der Behandlung der Anträge von sozialdemokratischer Seite nur ein Ding aufzeigen, das für alle andern Anträge kennzeichnend ist, die als Minderheitsanträge im Bericht enthalten sind. Zum § 1, Absatz 1, lit. b, stellt die Opposition den Antrag, daß die Worte „keiner Berufsvereinigung oder die" gestrichen werden sollen. Damit soll der Schutz der Unorganisierten aus dem Gesetze ausgenommen werden. Nun bitte ich das hohe Haus: sich gütigst die Mühe zu nehmen und den Absatz b ohne die zur Streichung beantragten Worte zu lesen. Wer diesen Absatz nach Hinweglassung der vier Worte liest, wird finden, daß auch dann in der von den Sozialdemokraten beantragten Fassung die Unorganisierten genau so geschützt sind wie die Organisierten oder die Angehörigen einer anderen Organisation. Dieser Antrag, der von den Sozialdemokraten als erster Minderheitsantrag eingebracht worden ist, ist ein Schlag ins Wasser, bedeutet nichts anderes, als die Vorgabe eines Kampfes gegen die Unorganisierten, die man anderseits aber nicht treffen kann. Dazu will ich noch bemerken: daß wir die Unorganisierten im Gesetze genannt haben, das hat Gründe, die ich im Ausschuß auseinandergesetzt habe. Wir wollen die Unorganisierten nicht in das gelbe Lager treiben. Wenn wir jeden zwingen, jedem einzelnen förmlich den Organisationszwang auferlegen, so wissen wir, daß eine ganze Reihe von Menschen nicht den freien Gewerkschaften, aber auch nicht den christlichen Gewerkschaften beitreten wird, sondern in erster Linie sich den gelben anschließen wird, und deren Stärkung liegt uns wahrhaftig nicht am Herzen. Wenn deren Stärkung notwendig ist, mögen das die Sozialdemokraten mit ihren Anträgen betreiben; wir haben dazu wahrhaftig keine Veranlassung.

Im § 2 wird die Frage des Beitragsabzuges behandelt. Es sind dagegen lebhafte Bedenken erhoben worden. Wir sind bei den Anträgen deswegen geblieben, weil der heutige Zustand, daß ein Unternehmer oder ein Organ des Unternehmers den Beitrag für die Gewerkschaft vom Lohn in Abzug bringt, für uns schon seit Jahrzehnten ein unwürdiger Zustand ist. Eine Organisation muß die Macht besitzen, ihre Mitglieder so zu erziehen, daß sie auch die Kosten der Organisation auf sich nehmen, auch für die Mittel aufkommen, die eine Organisation erfordert. Und darum, hohes Haus, haben wir es immer abgelehnt und es immer als bedauerlich bezeichnet, daß gerade die so starke sozialdemokratische Gewerkschaftsorganisation vielfach des Mittels der Eintreibung des Beitrages durch den Arbeitgeber nicht entraten konnte und darauf unter gar keinen Umständen verzichten wollte. Wir haben Ausnahmebestimmungen bezüglich der Wohlfahrtseinrichtungen zugestanden; das war ganz selbstverständlich, doch muß ich auch hier feststellen, daß wir sehr genau aufpassen werden, daß mit diesen Ausnahmebestimmungen nicht eine Hintertür aufgemacht wird, daß mit den Ausnahmebestimmungen der § 2 nicht umgangen wird. Der Abzug der Beiträge wird in Zukunft nicht mehr stattzufinden haben, und wo das umgangen wird, werden wir Mittel und Wege finden, einem solchen Versuch ein Ende zu bereiten.

Am umstrittensten war nach dem § 3 vielleicht der § 4, der von der Nötigung handelt und den Begriff der Nötigung ähnlich wie in unserem seinerzeitigen Antrage umschreibt, aber ihn auf ein bestimmtes Delikt abstellt. Die Nötigung wird unter Strafe gestellt; wo jemand wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation oder Partei genötigt wird, dort tritt die Strafbarkeit ein. Das hat man nun jetzt als eine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiter bezeichnet — vollständig mit Unrecht, hohes Haus; denn es macht sich dieses Deliktes jeder schuldig, ob er nun Arbeiter oder Arbeitgeber ist, der einen Arbeiter nötigt und mit den Mitteln der Nötigung ihn in eine Organisation treiben oder aus einer Organisation hinaustreiben will. Wer immer sich dieses Deliktes schuldig macht, wird strafbar, und es ist daher ganz falsch, angesichts einer solchen Textierung zu behaupten, daß es sich hier nur darum handle, den Arbeitern eine Last aufzuerlegen, die Arbeiter zu verfolgen und die Unternehmer herauszulassen. Charakteristisch

für die Einwendungen, die von sozialdemokratischer Seite gerade gegen diese Bestimmung der Nötigung erhoben werden, ist doch die Tatsache, die ich auch schon im Ausschuß erwähnt habe, daß im vorigen Jahre von der dänischen Gesetzgebung ein Gesetz beschlossen worden ist, das sich mit derselben Materie beschäftigt. Ich will das hohe Haus nicht lange aufhalten und nur den § 3 hier dem hohen Haus vorlegen, wo es heißt: „Jede Art wirtschaftlicher oder persönlicher Verfolgung, darunter Boykott, die in unberechtigter Weise den freien Zutritt des einzelnen zu Erwerb oder Arbeit oder sein Recht, einer Organisation beizutreten oder außerhalb derselben zu stehen, beschränken will, ist ungesetzlich und hat außer der Pflicht zur Erstattung des Schadens Geldstrafe bis zu 100.000 K oder einfaches Gefängnis zur Folge." Hohes Haus, das geht weiter als unser § 4. Es wird damit nicht nur dem Arbeiter, sondern auch allen anderen Staatsbürgern — darauf deutet das Wort „Erwerb" hin — der Schutz zugesichert, daß ihnen auf keinerlei Weise der Zutritt zu Arbeit oder Erwerb unmöglich gemacht werden kann, es wird dort ausdrücklich festgestellt, daß darunter insbesondere die Bedrohung wegen des Beitrittes zu einer Organisation zu verstehen ist, und es wird außerdem auch noch dort das sehr wichtige Prinzip der Verpflichtung der Erstattung des Schadens, also der Schadensgutmachung, aufgestellt, also ein Grundsatz, von dem wir in unserem Gesetz vollständig abgesehen haben. Diese Bestimmung, die schärfer ist als unser Gesetz, ist unter einer sozialdemokratischen Regierung, von sozialdemokratischen Abgeordneten *(Hört! Hört!)* in Dänemark geschaffen worden. Und bei uns kommen die Sozialdemokraten und behaupten, daß wir ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter schaffen wollen. Nein, sie können nur die Öffentlichkeit irreführen, die die Dinge nicht kennt, aber wer in der Welt Umschau hält und sich zu orientieren weiß, wird sich über diese Ihre Argumentation mit Leichtigkeit hinwegsetzen. Und darum haben wir uns auch im Ausschuß über die Anträge, die die Opposition gestellt hat, mit Leichtigkeit hinwegsetzen können. Wir sind der Überzeugung, daß die Anträge alle der Reihe nach nicht ernst gemeint sind, daß diese Anträge nur den agitatorischen Bedürfnissen der Sozialdemokratie Rechnung zu tragen haben. Zum Beispiel die Anträge wegen der Kartellfrage. Da kommt der Herr Dr. Eisler und setzt des langen und breiten auseinander, welche Maßnahmen getroffen werden müssen gegen die Kreditsperre, gegen den Materialentzug usw. — alles Maßnahmen, die mit der kartellistischen Entwicklung in Zusammenhang stehen. Das will Dr. Eisler in einem österreichischen Gesetz regeln. Der Herr Dr. Eisler scheint nicht zu wissen, daß diese Maßnahmen sich oft über ganze Weltteile erstrecken. In einem Lande will er das regeln. Ist es nicht handgreiflich, wie lächerlich solche Vorschläge sind, daß sie gar nicht ernst gemeint sein können und daß sie nur auf die Täuschung der Öffentlichkeit berechnet sind? *(Lebhafter Beifall. — Zwischenrufe.)*

Dasselbe gilt bezüglich der schwarzen Listen. Die Herren haben jetzt insbesondere mich aufs Korn genommen. Ich wünsche Ihnen viel Glück dabei. Mir können Sie am Buckel steigen damit, das sage ich Ihnen offen. *(Beifall.)* Die Frage der schwarzen Listen wollen die Herren mit einem gelegentlichen Antrag lösen. Dabei weiß der Herr Dr. Eisler anscheinend auch nicht, daß wir zum Beispiel schon eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1905 haben, nach welcher dem Arbeiter, im Falle er auf eine schwarze Liste gesetzt wird, der Anspruch auf Schadensgutmachung gegenüber dem Unternehmer und gegenüber der Unternehmerorganisation zusteht. In solchen Fällen ist dem Arbeiter mit Strafbestimmungen nicht geholfen, da ist ihm zu helfen, wenn man solche Bestimmungen ihm in die Hand gibt, durch die er seinen Schaden gutmachen lassen kann, durch die er Schadenersatz beanspruchen kann. Und darum sind die Anträge, die Sie stellen, Demagogie! Die mögen Sie Ihren Leuten vortragen — vernünftige, ruhig denkende Arbeiter werden Sie mit diesen Dingen nicht irreführen! *(Zwischenrufe. — Beifall.)* Sie können daher Anträge stellen, wie Sie wollen, und Sie können sich mit Ihren Anträgen noch so sehr in Positur setzen, Sie können so tun, als ob das ganze Heil der Welt von Ihnen abhängen würde — ich für meine Person werde mich um Ihre Anträge nicht kümmern, und meine Parteigenossen werden das gleiche tun.

Ich sage Ihnen zum Schluß noch etwas — ich muß da auf einige Bemerkungen in der Debatte noch zurückkommen. Der Herr Abg. Domes hat in seinen Ausführungen davon gesprochen, daß in der Arbeiterkammer die Einheitsfront der Gewerkschaften gegen dieses Gesetz aufgestellt wurde, und er hat daraus den Schluß ziehen wollen, wie in Zukunft die Arbeiterschaft Österreichs einig sein werde. Und dann hat er gesagt: Dieser Spalowsky hat das alles unmöglich gemacht. Also die Einheitsfront aller Gewerkschaften hat Domes in der Arbeiterkammer entdeckt. Er, der Präsident der Arbeiterkammer ist, müßte das doch wissen. Ich möchte hier dem hohen Haus nur mitteilen, wie die Vertreter der christlichen Gewerkschaften diese Einheitsfront in dieser wichtigen Frage vor Augen gehabt haben. Das Kammermitglied Staud, der Sekretär der christlichen Gewerkschaften, erklärte dort: „daß an dem Recht der Kammer, zu Regierungsvorlagen, die die Arbeiterschaft betreffen, Stellung zu nehmen, nicht gerüttelt werden dürfe, es sei nur strittig, ob die gegenwärtige Vorlage eine neue Vorlage sei. Wenn

gesagt worden sei, daß das Koalitionsrecht durch das Antiterrorgesetz bedroht werde, so sind die Herren recht spät daran. Das Koalitionsrecht ist schon vor zehn Jahren bedroht worden, als die ersten christlichen Arbeiter aus den Betrieben hinausgeworfen wurden. Alle Versuche, für Lohnbewegungen eine gemeinsame Basis zu finden, seien von den freien Gewerkschaften stets abgelehnt worden." — Zum Schlusse seiner Ausführungen wandte er sich auch scharf gegen die obligatorische Arbeitsvermittlung, mit der auch in der letzten Zeit von seiten der freien Gewerkschaften krasser Mißbrauch getrieben worden sei. Und so etwas faßt Herr Domes als Einmütigkeit der Gewerkschaften auf. *(Heiterkeit und Zwischenrufe.)*

Es hat außerdem dort noch das Kammermitglied Bundesrat Dr. Hemala gesprochen. Er erinnerte an die Versuche der christlichen Kammerminderheit, in der Arbeiterkammer für die Koalitionsfreiheit Stellung zu nehmen und strittige Fälle im Einvernehmen mit den freien Gewerkschaften in friedlicher Weise zu erledigen. Diese Versuche waren vergeblich. So mußte das Antiterrorgesetz kommen. Als Abg. Spalowsky seinen ersten Antrag einbrachte, wurde er von den freien Gewerkschaften verhöhnt, der Antrag wurde als „ein Schutz der Feigen und Schlechten" gebrandmarkt und obstruiert. Bei der heutigen Beratung müsse man feststellen, daß nur die Haltung der freien Gewerkschaften die Einbringung des Antiterrorgesetzes notwendig gemacht habe. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Hohes Haus! Ich glaube nicht mehr sagen zu müssen, um diese fabelhafte Einmütigkeit des Herrn Abg. Domes hier vor dem Hause ins richtige Licht zu setzen.

Ich muß noch eines feststellen. Der Herr Abg. Domes hat sich auch mit meiner Person beschäftigt und er hat zur Frage der schwarzen Listen gesagt, daß diese von allen verurteilt werden. Er hat dann weiter gesagt: Spalowsky ist der Meinung, die schwarzen Listen seien ein gerechtfertigtes Mittel der Unternehmer zur Verfolgung der Arbeiter. Ich habe, wie ich eigentlich nicht zu sagen brauche, den Herrn Domes nicht beauftragt, meine Meinung vor dem hohen Hause hier zu vertreten. Aber ich stelle fest, daß das, was der Herr Abg. Domes als meine Meinung bezeichnet hat, eine Unterstellung ist, daß es eine Verleumdung ist, die ich mit allem Nachdruck zurückweise. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.)* Wenn man einen sozialdemokratischen Antrag als das erkennt, was er ist, und gegen ihn stimmt, dann ist das noch lange kein Beweis dafür, daß man für das eintritt, was der sozialdemokratische Antrag bekämpfen will. Ich habe niemals die schwarzen Listen gelobt, ich habe die schwarzen Listen mit aller Schärfe und Deutlichkeit bei jeder Gelegenheit verurteilt, und wenn ich es gerade nicht auf den Wunsch der Herren Sozialdemokraten tue, haben Sie kein Recht, solche Folgerungen zu ziehen. Meine Gesinnung werden Sie nicht ändern, da können Sie aufführen, was Sie wollen. *(Zwischenrufe.)*

Sie haben in ihren Ausführungen auch darüber gesprochen — und da war es wieder der Herr Abg. Domes, der die „Christlichsoziale Arbeiter-Zeitung" zitiert hat —, daß ja die christlichen Gewerkschaften den Unternehmerterror genau so zu ertragen haben wie die freien Gewerkschaften. Er hat auch auf Donawitz, auf die Verhältnisse bei der Alpinen Montangesellschaft hingewiesen. Wir haben gegen diese Verhältnisse bei der Alpinen Montangesellschaft jederzeit energisch Stellung genommen. Unsere Kollegen haben dort einen viel schwereren Kampf zu führen als die Sozialdemokraten. Wir lehnen dieses System ab, wir billigen es nicht, und wir haben uns mit diesem System niemals abgefunden. Wir werden weiter gegen dieses System kämpfen, auch wenn uns bei einer Betriebsratswahl kein Erfolg beschieden ist. Unsere Kollegen werden als aufrechte Männer die Rechte der Arbeiterschaft auf ihre freie Organisation verteidigen, gegen die Unternehmer, aber genau so gegen die Sozialdemokraten. *(Lebhafter Beifall.)* Mögen Sie immer hier erzählen, daß Sie die ganze Verhandlung begrüßen — mag sich Herr Baumgärtel in der Hoffnung wiegen, daß dieser Kampf seiner Organisation einen wesentlichen Nutzen bringen werde —, nein, hohes Haus; die dieses Gesetz notwendig gemacht haben, das sind die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Österreich, das ist die willenslose Unterordnung der sozialdemokratischen Gewerkschaftsarbeit unter das Diktat der sozialdemokratischen Partei. *(Zustimmung.)* Das hat das Gesetz notwendig gemacht, und diesem System gilt unser Kampf. Sie können uns drohen, womit Sie wollen. Sie können so, wie Sie mich persönlich bedrohen *(Zwischenrufe)*, auch andere persönlich bedrohen. Wir werden zusammenstehen, so wie wir es Jahrzehnte getan haben. Die Freiheit der Gesinnung, die Freiheit der christlichen und der nationalen Arbeiter ist der Preis, für den wir kämpfen werden, bis unser Tag sich neigt. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Janecek: Hohes Haus! Die Mehrheit dieses hohen Hauses hat sich der Mühe unterzogen, ein Gesetz zu schaffen, das nach der Richtung geht, Schwierigkeiten zu schaffen, um die Betätigung der freien Gewerkschaften einzuschränken oder vielleicht ganz zu hindern. Man kann jedoch sagen, daß das Gesetz, das in den Ausschußberatungen zustande gekommen ist und nun hier zustande kommen wird, diesen Zweck ganz bestimmt nicht erreichen wird. Wenn wir uns gegen dieses Gesetz wenden, wenn wir es mit der entschiedensten Schärfe, die wir parlamentarisch aufbringen, in Worten bekämpfen,

so nicht deswegen, weil wir irgend Sorge haben, daß dieses Gesetz den freien Gewerkschaften Abbruch tun könnte, sondern wir bekämpfen dieses Gesetz deswegen, weil wir die Empfindung haben, daß dieses Gesetz eine Schändung der demokratischen Republik ist, weil es gegen die großen Massen der arbeitenden Menschen einen Ausnahmszustand schafft. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Würde dieses Gesetz nach Ihren Wünschen beschlossen worden sein, so brauchte es gar nicht so lang zu sein, Sie würden es gar nicht notwendig haben, so viele Paragraphen zu schaffen, Sie würden sich wahrscheinlich mit einem einzigen Paragraphen begnügen, wenn man ein solches Gesetz schaffen könnte, und dieser Paragraph würde lauten: es ist verboten, Mitglied der freien Gewerkschaften zu sein. *(Lebhafte Zustimmung.)* Wenn Sie ein solches Gesetz schaffen könnten, hätten Sie es sicher getan, und nur weil Sie wissen, daß dies unmöglich ist, wollen Sie sich mit einem anderen Gesetz behelfen, das, wenn es schon nicht verhindern kann, Mitglied der freien Gewerkschaften zu sein, doch alle möglichen Erfindungen, alle möglichen Nücken und Tücken festlegt, um vielleicht doch einen oder den anderen, der Mitglied der freien Gewerkschaften ist, von diesen Gewerkschaften loszulösen und den Gewerkschaften bei ihrem Bestreben nach einer einigen und geschlossenen Organisation Hindernisse in den Weg zu legen. Sie denken wahrscheinlich daran, daß, wenn nur in diesem Gesetz die Bestimmungen so lauten, daß, wenn jemand durch irgendwelche Mittel der Einschüchterung oder der Gewalt gehindert werden soll, einer Organisation anzugehören, oder zu einer Organisation überredet werden soll, Sie vielleicht durch irgendwelche Auslegungen, durch konstruierte Anklagen die Werbetätigkeit der freien Gewerkschaften hindern werden.

Es ist eigentlich zu fragen, warum denn dieses Gesetz gemacht wird, warum denn überhaupt ein solches Gesetz notwendig ist. Und da kann man ruhig sagen, daß all die Hinweise auf einen „furchtbaren Terror", der angeblich auf Andersgesinnte ausgeübt wird, ja nur sehr bedingte Richtigkeit haben, denn Sie wissen ganz genau, daß Mißbräuche oder Entgleisungen im öffentlichen Leben überall vorkommen und daß, wenn es sich in den freien Gewerkschaften ereignet hat, daß Menschen vielleicht, weil Sie Solidaritätsbrecher gewesen sind oder die Geschlossenheit der Organisation nicht anerkennen wollten, manchmal unsanft angefaßt worden sind, das noch lange nicht rechtfertigen würde, ein Ausnahmsgesetz zu schaffen, weil man solche Übergriffe oder solche Entgleisungen ja nicht mit Ausnahmsgesetzen zu bestrafen oder zu verfolgen hat, sondern für solche Fälle auch ein normales Gesetz und normale Methoden ausreichen. Aber dieses Gesetz wird aus einem anderen Grund geschaffen: Sie müssen dieses Gesetz auf Befehl der Unternehmer schaffen! Die Unternehmer verlangen von Ihnen ein solches Gesetz, weil die Unternehmer die freien Gewerkschaften in ihrer Tätigkeit behindern wollen, weil sie ihnen unangenehm sind und weil sie irgendein Mittel suchen, wie sie der Tätigkeit der freien Gewerkschaften etwas entgegensetzen können.

Es ist begreiflich, daß die Arbeiterklasse in ihren Gewerkschaften, in den freien Gewerkschaften, das einzige Instrument besitzt, mit dem sie auf die Arbeitsverhältnisse Einfluß nehmen kann, mit dem sie eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse durchsetzen kann. Die Arbeiterschaft hat sonst kein Mittel dazu. Welches Mittel sonst steht den Arbeitern zur Verfügung, gegenüber dem Unternehmer berechtigte Ansprüche durchsetzen zu können? Sollen sie auf den guten Willen des Unternehmers angewiesen sein oder auf seine Wohltätigkeit oder auf irgendeine Harmonie, die da von den christlichen Gewerkschaften so sehr gepredigt wird, jene Klassenharmonie? Das würde für die Arbeiter ein verdammt schlechtes Geschäft sein, da würden sie wahrscheinlich bei aller Klassenharmonie bei ihrer Arbeit verhungern können, und sie würden nicht imstande sein, sich Löhne zu erwerben, die sie halbwegs als Menschen ernähren könnten. Deswegen ist es in dem großen Kampf, der gegen die freien Gewerkschaften geführt wird, jetzt ein letztes Mittel oder ein äußerstes Mittel, daß man nun die Gesetzgebung dazu mißbrauchen will, den Unternehmern Hilfe zu leisten, damit die Tätigkeit der freien Gewerkschaften unterbunden wird. Es ist ein Mißbrauch der Gesetzgebung, wenn man versucht, ein Gesetz zu schaffen, das sich gegen eine so große Zahl von Menschen, gegen Hunderttausende von Menschen nur mit dem einzigen Zweck richtet, daß diesen Menschen der Kampf um ihre Existenz erschwert wird. Die bürgerlichen Parteien, die Unternehmer haben ja den Kampf gegen die freien Gewerkschaften mit allen übrigen Mitteln schon versucht. Daß es nicht möglich gewesen ist, die starke Position der freien Gewerkschaften zu untergraben, ist darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter sehr genau verstehen, daß alle Angriffe, die unternommen werden, ja nur zu dem Zweck unternommen werden, um die Arbeiter wehrlos zu machen. Das Gerede, daß man die Arbeiter nur mit Terror in den freien Gewerkschaften halten kann, daß man, ich weiß nicht, welche ungeheuren Mittel des geistigen Druckes und des Gewissenszwanges anwendet, um diese Menschen in den freien Gewerkschaften zu halten, widerlegt sich ja von selbst, weil jeder Mensch, der seine fünf gesunden Sinne beisammen hat, sich sagen muß, daß man eine Masse von 760.000 Menschen nicht mit Terror oder Gewissenszwang in einer Organisation halten kann. *(Zustimmung.)* Das sind nur Böswilligkeiten, das sind nur Bemäntelungen des wirklichen Sachverhaltes, weil man vielleicht eine

kleinere Zahl von Menschen unter einen solchen Druck stellen kann, aber doch nicht Hunderttausende von Menschen unter einem solchen Druck halten kann, es wäre denn, wir würden einen Apparat dafür besitzen, wie man wirklich die Menschen unter einen solchen Druck setzen kann. Und welchen Apparat hätten wir da? Es ist kein anderer Apparat da als der freie Wille der Menschen, die sich dessen bewußt sind, daß sie in den freien Gewerkschaften ihre Interessenvertretung finden.

Der Herr Abg. Spalowsky hat gemeint, daß die Sozialdemokraten nur mit den Mitteln der Gewalt arbeiten und die Mittel der Gewalt die einzigen sind, die die Menschen in der Sozialdemokratie oder in den freien Gewerkschaften halten. Ich möchte da doch die Frage aufwerfen, wie denn dieses Mittel der Gewalt beschaffen ist, das in Österreich 43 Prozent der Wähler für die Sozialdemokratie zur Urne bringt. Wie kann man diese 43 Prozent der Bevölkerung, die als Wähler der Sozialdemokratie zu einer geheimen und unbeeinflußten Abstimmung gehen, dazu bringen, welches Mittel der Gewalt steht hier der Sozialdemokratie zur Verfügung? *(Kunschak: Das besorgt der Amtsrat Mader!)* Ich bitte, Herr Abg. Kunschak, selbst wenn das der Fall sein könnte, daß man sich eine Anzahl von Stimmen auf eine solche Weise verschafft — aber über eine Million Stimmen, Herr Abg. Kunschak, das ist ausgeschlossen, das werden Sie selbst zugeben. Dazu kommt aber, daß das nicht nur Stimmen aus Wien, sondern zu einem großen Teile auch aus Orten und Städten sind, wo die Verwaltung in Ihren Händen liegt, wo also dieselbe Korrektur unter Umständen auch umgekehrt vor sich geht, wie wir es ja bei der Gemeinde Wien in der Vorkriegszeit festgestellt haben. *(Lebhafte Zustimmung.)* Es hat vielleicht noch nie einen größeren Wahlschwindel gegeben als unter der christlichsozialen Ära in der Gemeinde Wien. *(Neuerliche lebhafte Zustimmung.)* Da haben Sie geradezu eine Wissenschaft daraus gemacht, wie man die Wahlen verfälschen kann. Es ist also nicht möglich, eine so ungeheure Zahl von Wahlstimmen mit solchen Methoden zu erklären, weil man es einfach nicht glauben kann, daß man soundso viele fingierte Wähler erfindet.

Aber das ist auch nicht das Entscheidende, sondern es soll nur festgestellt werden, daß man sich hier auf einen Standpunkt stellt, als ob die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften ihre ganze Position, die sie in diesem Lande einnehmen, nur einem unzulässigen Druck zu verdanken hätten und daß dieser angebliche Druck es nun dazu gebracht habe, daß Sie ein solches Gesetz machen wollen, wie es dieses Antiterrorgesetz ist. Aber wenn wir Beispiele dafür anführen wollten, daß es mit diesem sogenannten Druck doch nicht sehr weit her ist, weil selbst aus Ihren Kreisen das bestätigt wird, so will ich Ihnen nur als einziges Beispiel ein Flugblatt anführen, das die Gewerkschaft christlicher Metall- und Montanarbeiter Österreichs ausgesandt hat, und zwar schon vor langer Zeit, nicht erst jetzt. Dieses Rundschreiben, das vom November 1925 datiert ist, hat eigentlich den Zweck, für die christlichen Gewerkschaften Mitglieder zu werben. Es ist an die Metallarbeiter geschickt worden und hat folgenden Wortlaut *(liest)*: „Geehrter Herr Kollege! Die jüngsten Lohnkämpfe — es sei nur auf Donawitz verwiesen — haben uns gezeigt, wie dringend notwendig es ist, daß die Arbeiterschaft einer Organisation angehört und daß sich die christlichen Metallarbeiter eine starke eigene Gewerkschaft schaffen. Donawitz hat gelehrt, wie vorteilhaft es für die christliche Metallarbeiterschaft ist, wenn wir in einem Betrieb so stark sind, daß ohne uns keine Lohnbewegung durchgeführt werden kann und wir als gleichberechtigte Verhandlungspartner behandelt werden müssen. Was aber in Steiermark möglich war, muß auch in Wien möglich werden, wenn sich hier die christlichen Metallarbeiter ihrer Pflicht erinnern und ihrer zuständigen christlichen Gewerkschaft anschließen. Die Voraussetzungen hiefür sind gegeben, denn in vielen Wiener Betrieben herrscht nicht mehr, wie in den ersten Jahren nach dem Umsturze, der rote Terror, so daß sich jeder christliche Metallarbeiter nach seiner Gesinnung organisieren kann. *(Hört!)* Unsere Arbeitsvermittlung sorgt auch dafür, daß er in solchen Betrieben, wo er christlich organisiert bleiben kann, eine Arbeit findet." *(Heinl: Wann war das?)* Das war im Jahre 1925, Herr Kollege Heinl. *(Dr. Wagner: Wann war das in Stockerau?)* Das ist also eine Kennzeichnung der Zustände, die nicht von uns stammt, sondern vom christlichen Metallarbeiterstande, der schon im Jahre 1925 feststellte, daß dieser angebliche Terror nicht mehr besteht. Sicherlich ist in der Umsturzzeit von allen Seiten vieles geschehen, nicht nur von seiten der freien Gewerkschaften, was verurteilt werden kann, man muß aber auch feststellen, daß diese Terrorfälle, die vorgekommen sind, sich nirgends in einer solchen Weise ereignet haben, daß sie jetzt rechtfertigen würden, ein Ausnahmsgesetz zu schaffen. Gerade in der jetzigen Zeit sind solche Dinge kaum mehr vorgekommen. Wenn man jetzt ein Terrorgesetz braucht, dann würde man es nur für die Alpine Montangesellschaft und für den Vizekanzler Vaugoin brauchen *(lebhafter Beifall)*, weil diese einen Terror gegen Andersgesinnte ausüben, wie er beispielloser nicht mehr geübt werden kann, und die Gesinnungsfreiheit der Menschen unter Zwang und Druck gestellt wird, der überhaupt nicht mehr überboten werden kann. Ich erinnere Sie auch an jene berühmten Zeiten, da der Bürgermeister der Stadt Wien, Dr. Karl Lueger, ganz öffentlich erklärt hat, Sozialdemokraten und Deutschnationale werden bei

der Gemeinde Wien nicht angestellt. So ist auch der Terror, der heute in den Heeresbetrieben und dort, wo die Alpine Montangesellschaft ihre Herrschaft aufgerichtet hat, herrscht, beschaffen. Sie wollen uns erzählen, die freien Gewerkschaften üben jenen furchtbaren Druck auf Andersgesinnte aus. Aber dann müßte man doch auch sagen, wie denn die freien Gewerkschaften, die doch nicht den Betrieb in der Hand haben, diesen Druck ausüben können, da doch Unternehmer vorhanden sind, Unternehmungsleitungen und Direktionen, die alle den freien Gewerkschaften feindselig gegenüberstehen und geradezu nach Argumenten suchen, wie sie den freien Gewerkschaften irgendwie entgegentreten könnten. Sie wollen der Öffentlichkeit weismachen, ihre Unternehmungen sind von den freien Gewerkschaften so beherrscht, daß man rücksichtslos gegen jeden Andersdenkenden vorgehen kann. Sie wissen ganz genau, daß dem nicht so ist, meine Herren, aber Sie brauchen dafür eine politische Rechtfertigung, Sie erzählen darum jetzt allerhand Geschichten aus der Vergangenheit, um dadurch Ihre Vorgangsweise jetzt zu rechtfertigen. *(Kunschak: Wie kommt ein Arbeiter in das Gaswerk, in das E.-Werk, zur Straßenbahn, in das Brauhaus? Wie? — Zwischenrufe.)* Das ist eine ganz einfache Sache. Ob da ein Terror obwaltet, weiß ich nicht, denn ich kann mir nicht vorstellen, daß man bei der Aufnahme eines Arbeiters in einen Gemeindebetrieb einen Terror auf ihn ausübt. Oder zeigen Sie mir einen Fall, wo, wie bei den Heeresbetrieben, der General Gengg von dem Betreffenden, der aufgenommen werden will, die Erklärung verlangt, ob er Sozialdemokrat ist oder nicht. Ich kann ihnen zwei Fälle protokollarisch nachweisen — ich habe die Fälle mit Namen im Justizausschuß bekanntgegeben —, wo den Leuten gesagt wurde, Rote kann ich in meinem Betrieb nicht brauchen. Zeigen Sie mir einen Parallelfall bei der Gemeinde Wien! *(Kunschak: Es steht im Kollektivvertrag, daß Leute nur von Ihrer Gewerkschaft aufgenommen werden dürfen!)* Das kann ja sein, aber es ist nicht einmal das richtig, Herr Kunschak. *(Kunschak: Das steht im Kollektivvertrag!)* Es ist nicht einmal das richtig; schauen Sie sich die Kollektivverträge an. Sie wissen ganz genau, Herr Abg. Kunschak, daß auch Leute, die von Ihrer Seite protegiert werden, in die Gemeindebetriebe aufgenommen werden. *(Kunschak: Dort sitzt ja der Herr Bürgermeister, er soll sagen, ob das wahr ist! — Seitz: Es ist doch eine paritätische Vermittlung! — Kunschak: Keine Idee!)* Diese Dinge haben ja nicht solche Bedeutung, sondern das sind nur Ausflüchte und Ausreden, mit denen man dieses Gesetz begründen zu können glaubt, denn letzten Endes handelt es sich hier um etwas anderes. Man hat ja in den letzten Jahren gegenüber den freien Gewerkschaften und gegenüber den Sozialdemokraten einen Verfolgungsfeldzug geführt, der schon nicht mehr überboten werden konnte, indem man die Behörden dazu benutzt hat, in der ungerechtesten Weise Mitglieder der freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei anzugreifen und zu schikanieren, und indem man sich damit beschäftigt hat, auch in die Betriebe selbst Elemente hineinzubringen, die eben zur Gründung unabhängiger Organisationen benutzt werden sollten, um auf diese Art und Weise die freien Gewerkschaften zu zerstören, die bestehenden geschlossenen Organisationen zu unterminieren. Und weil das nicht gelungen ist, weil es an dem gesunden Sinn der Arbeiter gescheitert ist, will man jetzt diesen Methoden zur Gründung unabhängiger Gewerkschaften zu Hilfe kommen, indem man ein solches Gesetz schafft, wonach gegen keinen dieser Menschen irgendwie ein schiefes Wort gesagt werden kann und sie unter dem Schutz dieses Ausnahmsgesetzes ungestört ihre Zerstörertätigkeit gegenüber den freien Gewerkschaften ausüben können. Das ist der Sinn dieses Gesetzes und das ist es auch, was die Unternehmer brauchen; denn sie haben es auch an sonstigen Methoden, die freien Gewerkschaften zu bekämpfen, nicht fehlen lassen. Ich verweise nur auf jene Feldzüge, die im Wege der Presse unternommen worden sind, indem heute die Unternehmer und die bürgerlichen Parteien die Zeitungen, die mit einer gehässigen und verlogenen Darstellung die ganze Tätigkeit der Arbeiterbewegung verunglimpfen, in Hunderten von Exemplaren kostenlos in die Betriebe hineinschicken und den Arbeitern geben, um sie geistig von der Arbeiterbewegung loszulösen und sie für jene Arbeit vorzubereiten, die jetzt durch dieses Gesetz geschützt werden soll. Zuerst macht man die Leute irgendwie mißtrauisch gegen die Gewerkschaften, gegen die Partei, indem man sich alle möglichen Verdächtigungen und Fälschungen leistet, und jetzt, nachdem der Boden nach der Meinung der Gegner der freien Gewerkschaften genügend vorbereitet ist, überflutet man die Menschen mit derartigen Presseerzeugnissen. Jetzt kann man darangehen, das auszuwerten, aber man muß einen Schutz schaffen für die Elemente, die da hineinkommen, um die Agitation zu betreiben, damit sie sich absolut sicher fühlen. Das ist der Zweck dieses Gesetzes: nicht daß Sie den Terror bekämpfen wollen, sondern daß Sie einen Freibrief schaffen wollen für diese Menschen, damit sie ungehindert und unter dem Schutze der Drohung mit Arrest und eventuell sogar Kerker hier ihr Handwerk treiben können. Ihr ganzes Gerede gegen die geschlossene Werkstätte oder gegen die geschlossene Organisation hat ja praktisch gar keinen Rückhalt. Wieso kommt man denn überhaupt auf die Idee, daß man die Meinung, der Arbeiter dürfe nicht die Möglichkeit haben, sich mit einer geschlossenen Werkstätte, mit einer geschlossenen Organisation gegen den Unter-

nehmer zu verteidigen, hier vertritt und als berechtigt ansieht? Warum soll der Arbeiter nicht die Möglichkeit haben, mit einem vollständig geschlossenen und einheitlichen Betriebe die Rechte der Arbeiterschaft zu vertreten? Warum soll das verhindert werden? Sagen Sie mir, aus welchen Gründen? Das kann doch nur aus dem Grunde geschehen, um die Geschlossenheit der Arbeiter zu zerstören, damit sie den Unternehmern gegenüber nicht so viel Widerstand leisten können. *(Beifall.)* Denn es ist absolut nicht zu bestreiten, daß, wenn man das System, das hier propagiert wird, einführt, daß man den Unorganisierten Gewissensfreiheit zubilligen muß, daß man Andersorganisierten Gewissensfreiheit zubilligen muß und daß man also in den Betrieben drei oder vier Kategorien von Menschen schaffen will, daß also in den Betrieben keine Einheitlichkeit mehr besteht, wo die Anschauungen gegeneinander und durcheinander stehen, die Arbeiterschaft nicht mehr jene Wehrfähigkeit hat, sich für ihre Rechte mit Erfolg gegen den Unternehmer einzusetzen und daß diese Voraussetzung schon an und für sich geeignet ist, dieses Gesetz, das das alles fördern will, als ein Lohndruckgesetz erscheinen zu lassen. Denn jeder, der die Wehrfähigkeit und die Wehrhaftigkeit der Arbeiter in den Betrieben durch Uneinigkeit schwächt, fördert natürlich auch den Lohndruck und die Verschlechterung der Verhältnisse des Betriebes. Das sind ganz selbstverständliche Dinge, die zu beweisen eigentlich nicht notwendig wäre, wenn man nicht anders sich leider hier auf einem solchen Boden bewegen müßte, daß man die einfachsten und selbstverständlichsten Dinge auch noch ausführlich zu behandeln verpflichtet ist, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß immer andere Dinge unterstellt werden als die, welche wirklich gemeint sind.

Eines will ich aber, vielleicht das allerbedauerlichste in dieser Debatte, die hier geführt wurde, hervorheben. Der Herr Abg. Kolb hat hier gemeint, daß er als Priester warme Worte für die Bedrückten finden müsse und finden will. Ich möchte doch die Frage stellen: Wer kann denn in der kapitalistischen Gesellschaft ein Bedrückter sein? Doch nur der Arbeiter. Und wenn der Herr Abg. Kolb warme Worte für die Bedrückten finden will, so müßte er finden, daß man den Arbeitern, die die Bedrückten in der kapitalistischen Ordnung sind, eben mit allen Mitteln beistehen muß, wenn sie sich gegen das Unrecht der kapitalistischen Ordnung zur Wehr setzen. Man darf hier nicht einen Standpunkt verfechten, der merkwürdigerweise zwar auf der einen Seite das Recht oder die Notwendigkeit einer geschlossenen Organisation theoretisch anerkennt, praktisch aber erklärt, daß das Verlangen und die Durchsetzung der geschlossenen Werkstätte irgendein Gewissenszwang und ein Terror gegen andere Menschen ist. Der Herr Abg. Kolb wird vielleicht, ohne es zu wissen, bei seiner Propaganda, die er hier betreibt, in eine sehr unangenehme Gesellschaft gekommen sein, in eine Gesellschaft mit einem Menschen, der sich etwas erlaubt hat, was vielleicht in der Geschichte unserer Presse kaum mehr ein zweites Mal vorkommt. Ich will auch sagen, warum das gerade gegenüber dem Herrn Abg. Kolb so drastisch zum Ausdruck kommt: Weil der Herr Abg. Kolb hier vor langer Zeit eine Rede gehalten hat, wo er aus seinem warmen Herzen, wie er sagt, für die Unterdrückten in Südtirol gesprochen hat und wo er die furchtbaren Methoden, die der Faschismus gegen die Deutschen in Südtirol sich leistet, aufgezeigt hat und wo er dem ganzen Haus aus dem Herzen gesprochen hat. Ganz kurze Zeit nach dieser Rede hat ein Mensch, der unter dem Pseudonym „Sozius" schrieb, eine Broschüre verfaßt, in der er die Methoden des Herrn Mussolini verteidigt. Und der Mann hat noch die Frechheit gehabt, diese Broschüre jedem einzelnen Mitglied des hohen Hauses zuzusenden. Dieser selbe Mensch, der sich im Gegensatz zum Herrn Abg. Kolb bewegt mit seiner Anschauung über die Methoden, die hier mit Recht so charakterisiert worden sind, findet sich mit dem Herrn Abg. Kolb auf einer Linie. Dieser selbe Mensch hat auch eine Broschüre geschrieben, wo er gegen die freien Gewerkschaften und für die unabhängigen Gewerkschaften eintritt, und in der er die unabhängigen Gewerkschaften als die Retter der Arbeiterklasse und die freien Gewerkschaften verurteilt als jene Einrichtung, die solche Methoden hat, wie sie der Herr Abg. Dr. Kolb geschildert hat. Er hat merkwürdigerweise auch das Wort „Giebigkeit" gebraucht und gemeint, daß die freien Gewerkschaften nur eine Tendenz haben, nämlich aus den Mitgliedern Gelder herauszuholen. Das sei ihre einzige Existenzberechtigung und deshalb sei er überhaupt gegen die freien Gewerkschaften. Er befindet sich merkwürdigerweise dabei mit jenem Subjekt in einer Gesellschaft, das sich für Geld dazu hergegeben hat, gegen die Deutschen in Südtirol und für Mussolini einzutreten, und jetzt mit dem Geld der Unternehmer für die unabhängigen Gewerkschaften gegen die freien Gewerkschaften eintritt. *(Zwischenruf Kunschak.)* In diese sehr kompromittierende Gesellschaft ist der Herr Abg. Kolb geraten. Ich sage nicht mehr, als daß der Herr Abg. Kolb genau dasselbe hier gesagt hat, was dieser Mensch dort geschrieben hat, und gar nichts anderes. Sie werden am besten diese Broschüre kennen, weil sie ja von Ihrem Kreise ausgeht. Diese Broschüre enthält ganz dieselben Argumente, wie sie der Herr Abg. Kolb hier angeführt hat. *(Kunschak: Dr. Kolb hat kein Wort für die unabhängigen Gewerkschaften gesprochen!)* Er hat nur dagegen gesprochen, daß wir für die geschlossene Organisation und gegen jede andere auftreten. Nach der Meinung des Herrn Abg. Kolb muß jede Welt-

www.parlament.gv.at

anschauung auch entsprechend geachtet werden. Er schätzt die Weltanschauung des Unorganisierten, des Andersorganisierten, jedes Andersorganisierten, also auch der unabhängigen Organisation sehr hoch, er identifiziert sich mit allen Teilen der Arbeiterklasse, welcher Richtung immer sie auch angehören, auch mit den Andersorganisierten. *(Kunschak: Das konstruieren Sie!)* Ich verdrehe gar nichts — das sind seine Worte. Er billigt auch den Unorganisierten zu, daß das eine Überzeugungs- und eine Gewissenssache sei. Das kann schon sein, aber die Frage ist die, ob es sich die Arbeiterklasse in ihrem Kampfe gegen den Kapitalismus unter allen Umständen gefallen lassen muß, daß sie von Elementen durchsetzt wird, die sie an der Erreichung ihrer Ziele, an den Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage hindern. Dazu kommt aber noch etwas anderes. Es wäre vielleicht noch zu verstehen, wenn es sich nur darum handeln würde, daß man Andersorganisierte bei den freien Gewerkschaften ablehnt oder bekämpft. Aber in diesem Gesetz ist ja viel mehr enthalten. Nach diesem Gesetz darf man sich auch gegen einen Streikbrecher nicht zur Wehr setzen; nach diesem Gesetz darf man sich auch gegen einen Denunzianten nicht zur Wehr setzen; nach diesem Gesetz darf man sich auch gegen einen Solidaritätsbrecher nicht zur Wehr setzen. Man hätte ja, wenn Sie nur das andere gewollt hätten, Bestimmungen aufnehmen müssen, wie sie durch unsere Abgeordneten beantragt worden sind, wonach Fälle straflos bleiben, in denen man gegen Menschen auftritt, die sich gegen die Solidarität vergehen. Das haben Sie abgelehnt. Sie machen sich also direkt daran mitschuldig, wenn heute oder morgen ein solcher Halunke und Arbeiterverräter von der gerechten Empörung der andern verfolgt wird und die andern wegen eines solchen Halunken eingesperrt werden. Würden Sie es ehrlich mit der Organisationsfreiheit meinen, so hätten Sie unterscheiden müssen zwischen den Angehörigen einer andern Organisation und Haderlumpen, wie es Streikbrecher und Verräter sind. *(Lebhafter Beifall.)* Aber es wird immer so argumentiert, als ob es das größte Verbrechen wäre, das sich die freien Gewerkschaften zuschulden kommen lassen, daß sie auch Sozialdemokraten sind. Da muß man doch die Frage aufwerfen: Ist es denn in Österreich verboten, Sozialdemokrat zu sein? Oder ist es besonders für freie Gewerkschaftler verboten, Sozialdemokraten zu sein? Welches Recht haben Sie denn überhaupt, zu verlangen, daß in den freien Gewerkschaften keine politische Betätigung geführt wird und daß man nicht die Mitglieder der sozialdemokratischen freien Gewerkschaften auch als Mitglieder der Partei gewinnen darf? *(Kunschak: Gar kein Recht haben wir darauf!)* Sie haben gar kein Recht darauf; Sie machen uns aber ununterbrochen den Vorwurf, daß wir in den freien Gewerkschaften irgendeine Propaganda für die Sozialdemokratie betreiben, und deswegen wollen Sie den freien Gewerkschaften diese Beschränkungen auferlegen. *(Kunschak: Diesen Vorwurf machen wir Ihnen gar nicht, aber Sie dürfen die anderen nicht zwingen, hier mitzutun!)* Es geht hier um eine ganz andere Sache. Hier wird davon geredet, daß man wegen der marxistischen Einstellung der freien Gewerkschaften alles aufbieten muß, um diesen marxistischen Einschlag der Gewerkschaften zu bekämpfen, und daß man zu diesem Zwecke sogar zu einem Ausnahmsgesetz greifen muß.

Zum Unterschied von den österreichischen Gewerkschaften, die also so marxistisch sind und sich auf den Standpunkt der Sozialdemokratie stellen, führen Sie immer die Gewerkschaften anderer Länder an, denen Sie zubilligen, daß sie besser sind und nicht ein so extremes Verhältnis zur bestehenden Gesellschaftsordnung haben, sondern mehr Verständnis für die andern Gewerkschaften aufbringen. Ich kann Ihnen verraten, daß gerade die österreichischen Gewerkschaften, was rücksichtslose Einstellung gegenüber der kapitalistischen Ordnung betrifft, diese viel weniger scharf unterstreichen und viel weniger präzis ausdrücken, als dies beispielsweise die deutschen Gewerkschaften tun. Sie werden doch nicht in Abrede stellen wollen, daß die deutschen Gewerkschaften eine große Bewegung sind. Ich will Ihnen das nur an einem kleinen Beispiel zeigen. Ich nehme zwei ganz gleiche Gewerkschaften, den österreichischen Metallarbeiterverband und den deutschen Metallarbeiterverband. In den Statuten des österreichischen Metallarbeiterverbandes heißt es im § 2 über den Zweck des Verbandes: Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder. Nicht mehr, nicht ein Wort mehr. Das ist also diese so verlästerte marxistische und ich weiß nicht, mit welcher Bezeichnung sonst noch zu kennzeichnende Gewerkschaft. In den Statuten des deutschen Metallarbeiterverbandes heißt es wortwörtlich: „Der deutsche Metallarbeiterverband steht auf dem Boden des Klassenkampfes. Er erstrebt die Überleitung der privatkapitalistischen Produktionsweise in die sozialistische. Er fordert die Demokratisierung der Betriebe . . .“ usw.

Sie sehen also, der große deutsche Metallarbeiterverband, der jetzt rund 960.000 Mitglieder umfaßt, nimmt gar keinen Anstand, klipp und klar zu sagen, was er will. Nun, und Sie reden aber doch immer davon, daß in Deutschland die Gewerkschaftsverhältnisse andere seien, dort sei gar nicht einmal die Unterscheidung möglich. *(Kunschak: Dort haben sie noch niemanden ums Brot gebracht, weil er bei den Christlichen ist!)* Nun, darüber könnte man reden. Ich möchte Ihnen noch zeigen, Herr Abg. Kunschak, wie in Deutschland die Dinge

gehandhabt werden, auch bei den Gerichten. Ich werde Ihnen schon den Beweis erbringen, lassen Sie mich nur reden, Sie kommen mir mit diesen Dingen nicht aus!

Aber die Sache mit dem Verfolgen, mit diesem Zwang ist ganz merkwürdig. Für die bürgerlichen Wirtschaftskörper haben Sie ohne weitere Beschränkung und ohne daß Sie das für unzulässig halten, jede Möglichkeit des Verfolgens von Solidaritätsbrechern oder von Schädlingen des betreffenden Wirtschaftskörpers gesetzlich verankert. Es ist schon von den Ärztekammern, von den Rechtsanwaltskammern usw. geredet worden. Diese Körperschaften haben die Einrichtung, daß sie jedem, der sich gegen die Standesinteressen vergeht, rücksichtslos verfolgen können. Ja, warum wollen Sie den Arbeitern dieses Recht nehmen? Es ist davon die Rede gewesen, daß man bei den Arbeitern das aus einem anderen Grund nicht machen kann: weil hier keine einheitliche Organisation besteht, weil hier verschiedene Organisationen bestehen und keine solche alle Gruppen umfassende einheitliche Standesorganisation vorhanden ist. Das ist unwahr, das entspricht nicht den Tatsachen. Wir haben eine solche Standesvertretung, das sind die Arbeiter- und Angestelltenkammern. Wenn Sie uns also nicht mit einem Ausnahmsgesetz verfolgen wollten, wenn Sie nicht absichtlich hier etwas konstruieren wollten, um den freien Gewerkschaften Hindernisse in den Weg zu legen, so hätten Sie auf demselben Wege weitergehen müssen, der für die anderen Wirtschaftsvertretungen vorhanden ist, Sie hätten den Arbeiter- und Angestelltenkammern für alle jene Fälle, wo irgendeine Ungehörigkeit an einem Arbeiter begangen wird oder wo sich ein Arbeiter selber gegen seine Kollegen vergeht, dasselbe Disziplinarrecht einräumen müssen, das die anderen Kammern haben. Dann hätten die Arbeiterkammern selber gegen diese Disziplinbrecher oder den, der sich gegen die andere Kollegenschaft vergeht, vorgehen können und einer, der verfolgt wird, hätte sich in der Kammer selbst zur Wehr setzen können. Sie hätten, so wie es bei allen anderen Wirtschaftskörpern ist, den Berufsangehörigen, seinen eigenen Klassenkollegen zur Beurteilung oder Begutachtung übergeben sollen. Aber dazu scheinen Sie sich nicht entschließen zu können, den Arbeiter- und Angestelltenkammern dasselbe Disziplinarrecht wie den anderen Kammern zuzugestehen. Das wollen Sie nicht, weil Sie wahrscheinlich wissen oder weil Sie, besser gesagt, fürchten, daß bei der Arbeiterschaft selber oder in den Arbeiter- und Angestelltenkammern im allgemeinen die Menschen, die wegen eines Solidaritätsbruches oder sonst wegen einer Lumperei an ihren Kollegen verfolgt werden, keinen Schutz finden könnten. Sie wollen aber diesen Schutz im Interesse der Unternehmer, und deswegen schaffen Sie hier für die Arbeiter ein anderes Recht, ein Ausnahmsrecht. Sie können hundertmal behaupten, es sei kein Ausnahmsgesetz, dadurch, daß Sie sich weigern, den Arbeitern dasselbe Recht zu geben, das Sie den bürgerlichen Kammern geben, und die Arbeiter unter besondere Strafdrohungen stellen, schaffen Sie ein Ausnahmsgesetz, das hier ganz ohne Einschränkung sich auswirken soll und von dem Sie glauben, daß Sie damit den Unternehmern und den unabhängigen Gewerkschaften zu Hilfe kommen können. Aber, meine Herren, es wird Ihnen nicht erspart bleiben, daß sich die Arbeiter doch daran erinnern müssen und erinnern werden, daß die Mehrheit dieser gesetzgebenden Körperschaft, die von der ganzen Bevölkerung gewählt ist, dieses Recht der Mehrheit derart mißbraucht. Wenn Sie als Mehrheit dieses Hauses dieses Recht der Majorität in einer solchen Weise gegen die freigewerkschaftlichen Arbeiter, gegen eine so große Masse von Arbeitern, die die Wirtschaft dieses Staates mitaufbauen helfen und die die Wirtschaft dieses Staates stützen, mißbrauchen, werden Sie der Verantwortung für diese Handlungsweise nicht entgehen! Wir wissen ganz genau, mögen Sie Ihr Verhalten begründen, wie immer Sie wollen, Sie werden keinem Arbeiter beweisen können, mit welchem Argument immer Sie ausrücken, daß eine solche Ausnahmsbehandlung der Arbeiter notwendig ist, wenn sie sich in dem schweren Kampf um ihre Existenz dem Unternehmer gegenüber zur Wehr setzen, und daß sie dann, wenn sie sich gegen einen Schädling ihrer Interessen einmal wirklich auflehnen, in den Arrest gesperrt werden sollen. Denn das, was mit diesem Gesetz bewirkt wird, ist ja noch viel schlimmer. Sie zwingen die Arbeiterschaft eines Betriebes auf das Niveau eines Sträflings. Sie können einem Sträfling im Zuchthaus zumuten, daß er mit jedem Verbrecher arbeite. Daß Sie den freien Arbeitern eines Betriebes zumuten, unter Strafsanktion mit jedem Halunken zusammenzuarbeiten, ist der größte Mißbrauch, der in diesem Parlament je geschehen ist. *(Lebhafter Beifall.)* Vielleicht ist es gut so. Vielleicht ist diese Demaskierung, die sie da vornehmen, notwendig gewesen, um Klarheit zu schaffen. Wir haben uns in der Behandlung dieser Frage eine Zeitlang von dem Gedanken leiten lassen, daß die christlichen und nationalen Gewerkschaften vielleicht wirklich so etwas wie ein gewerkschaftliches Gefühl besitzen. Wir haben es beinahe ungern angenommen, weil wir diese Gewerkschaften aus ihrer früheren Tätigkeit kennen und wissen, zu welchen Dingen sie sich immer mißbrauchen lassen, wenn freie Gewerkschafter im Kampfe stehen. Wir könnten Ihnen Dutzende von Beispielen und Fällen anführen, wie sich christliche und nationale Gewerkschaften verhalten, wenn es ihnen möglich ist, den freien Gewerkschaften im Kampe in den Rücken zu fallen. *(Forstner: Grazer*

Straßenbahnerstreik!) Auch viele andere Fälle. Aber wir haben geglaubt, daß doch noch ein Funke gewerkschaftlichen Verständnisses in diesen Leuten steckt, die sich auch Gewerkschafter nennen, und nun haben wir eigentlich ohne viel Erstaunen festgestellt, daß es mit diesem Gewerkschaftsgedanken nicht sehr weit her ist und daß in dem Augenblick, wo die Unternehmer und die bürgerliche Mehrheit dieses Hauses den Befehl erteilen, diese Gewerkschaften müssen für das Gesetz sein, alle Rücksichten auf gewerkschaftliche Überzeugung verschwinden und nur der eine Gedanke besteht, das zu tun und gutzuheißen, was ihnen befohlen wird. Diese Gewerkschaften bestehen doch nur von der Gnade der bürgerlichen Parteien und der Unternehmer, und es wäre eine starke Zumutung, von ihnen zu verlangen, sie sollen für die Grundrechte der kämpfenden Arbeiterschaft eintreten. *(Kunschak: Das ist die Phantasie des kleinen Moritz!)* Das ist keine Phantasie, denn in dieser Frage hat sich eine merkwürdige — oder eigentlich gar nicht sonderbare, sondern —, eine natürliche Übereinstimmung zwischen den unabhängigen, den christlichen und den deutschnationalen Gewerkschaften ergeben. Diese drei Gewerkschaften gehen hier in einer Linie zusammen mit den Unternehmern und den bürgerlichen Parteien. Wir sehen nun ganz klar, wie die Situation ist, und wir werden uns als freie Gewerkschafter danach verhalten.

Wir können nicht verhindern, daß dieser Vorschlag des Ausschusses Gesetz wird, Sie haben die Mehrheit und können das Gesetz beschließen. Aber Sie können auch zur Kenntnis nehmen, daß uns dieses Gesetz in unserer Tätigkeit in den freien Gewerkschaften nicht Abbruch tun wird. *(Lebhafte Zustimmung und Händeklatschen.)* Im Gegenteil, jetzt werden wir Ihnen erst recht zeigen, daß die Arbeiterschaft diese Methoden erkannt hat und daß alles, was organisatorisch noch zu erfassen ist, in die freien Gewerkschaften eintreten wird. *(Neuerliche Zustimmung.)* Wir werden gegen die Methoden, die Sie glauben anwenden zu können, auch die notwendigen Abwehrmittel finden.

Die Arbeiterklasse ist schon vor Jahrzehnten unter Ausnahmsgesetzen gestanden und hat sie mit ihrer eigenen Kraft überwunden. Diese Ausnahmsgesetze konnten den Aufstieg der Arbeiterklasse nicht verhindern. Auch dieses Ausnahmsgesetz, das Sie ein Gesetz zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit nennen, wird den freien Gewerkschaften keinerlei Abbruch tun können. Es ist verständlich, warum Sie dieses Gesetz nicht bekämpfen, es ist auch erklärlich, warum die Unternehmer mit so ungeheurem Haß gegen die freien Gewerkschaften losgehen. Wenn Sie sich die Tätigkeit der freien Gewerkschaften vor Augen führen, so können Sie erkennen, was die Unternehmer und die Kapitalistenklasse dieses Landes bewegt, daß sie alles aufbietet, um die freien Gewerkschaften zurückzudrängen. In dem ganzen Komplex der Methoden, mit denen die freien Gewerkschaften verfolgt werden, ist leider auch das Parlament nur ein Faktor in den Händen der Kapitalisten, und sie benutzen dieses Parlament zu einer Gesetzgebung, die meiner Meinung nach die Würde dieses Hauses auf das tiefste verletzt. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Die freien Gewerkschaften haben ihre Tätigkeit stets vor den Augen der Öffentlichkeit geführt. Wir haben nichts zu verbergen, und alle Versuche, die Tätigkeit der freien Gewerkschaften durch verlogene Darstellungen zu verunglimpfen, indem man von Kameradschaftsdiebstahl spricht und davon, daß die Gelder in irgendeiner unberechtigten Weise verwendet werden, sind eben Methoden, wie sie leider jetzt in unserem Lande üblich sind, indem man von seiten der bürgerlichen Mehrheit auch vor den gemeinsten Methoden nicht zurückschreckt, wenn man glaubt, der Sozialdemokratie oder den Gewerkschaften eines anzuhängen.

In der letzten Zeit ist der Ausweis des Bundes der freien Gewerkschaften veröffentlicht worden, in dem man nachweist, was für die Arbeiter geschehen ist. Wenn man diesen Bericht verfolgt, findet man auch die Ursache, die es bewirkte, daß man nun mit dem letzten und äußersten Mittel, mit dem Mittel der Gesetzgebung, gegen die freien Gewerkschaften zu Felde zieht. Die freien Gewerkschaften haben nach ihrem Ausweise in den letzten vier Jahren für ihre 760.000 Mitglieder Lohnerhöhungen erreicht, die im Durchschnitt 25 Prozent betragen. Man wird also begreifen, daß die Unternehmerklasse dieses Landes erbost ist, daß die Beträge, die den Unternehmern als Profite entgehen, der Arbeiterklasse zugute kommen. Wir haben eine ganz flüchtige und nur mit den niedrigsten Ziffern angesetzte Berechnung vorgenommen. Wenn die freien Gewerkschaften für ihre 760.000 Mitglieder in den letzten vier Jahren das Lohnniveau im Durchschnitt um 25 Prozent gehoben haben, so macht unter der Annahme des Lohnes eines Arbeiters pro Woche im Durchschnitte von 30 S — um nicht zu hoch zu greifen — die Lohnerhöhung pro Woche $7\frac{1}{2}$ S aus. Wenn man nun diese $7\frac{1}{2}$ S mit der Zahl von 760.000 Mitgliedern multipliziert, ergibt sich ein ungeheurer Betrag, der ungefähr 300 Millionen Schilling im Jahre ausmacht. *(Hört! Hört!)* Diese 300 Millionen Schilling Lohnerhöhung im Jahre haben die freien Gewerkschaften für ihre Mitglieder und zum Teil auch für andere Arbeiter herausgeholt, diese 300 Millionen wären sonst als Profit in den Taschen der Unternehmer geblieben.

Sie können sich vorstellen, daß die Unternehmer, die gut rechnen können, sich auch ausrechnen, welche Kosten ihnen die Tätigkeit der freien Gewerkschaften

auferlegt, denn es ist nicht fraglich, daß die Arbeiter ohne diese Tätigkeit der freien Gewerkschaften nicht einen Groschen Lohnerhöhung bekommen hätten. Die Praxis zeigt ja im Gegenteil, daß dort, wo es den Unternehmern, wie bei der Alpinen Montangesellschaft, gelungen ist, die Organisation zu zerschlagen und unabhängige Gewerkschaften aufzurichten, das Lohnniveau systematisch heruntergeht und die Arbeiter weniger verdienen als früher. Für die Unternehmerrechnung kostet also der Bestand der freien Gewerkschaften im Jahre mindestens 300 Millionen Schilling, und darum ist es begreiflich, daß sie Millionen aufwenden, um sich Heimwehrbanditen zu züchten und unabhängige Gewerkschaften zu schaffen, weil sie hoffen, in diesen Heimwehrbanditen und unabhängigen Gewerkschaften doch endlich jenes Mittel gefunden zu haben, mit dem man die freien Gewerkschaften niederringt und sich dann die Lohnerhöhungen erspart, die die verdammten freien Gewerkschaften für ihre Mitglieder herausholen. Das ist die tiefere Ursache dieses Gesetzes und dieses Kampfes, der gegen die Arbeiter geführt wird. Es ist Ihnen nicht um die Freiheit des Arbeiters oder dergleichen zu tun, das Schicksal der Arbeiter ist Ihnen egal, ist Ihnen ganz gleichgültig, denn wenn Sie sich um das Schicksal der Arbeiter sorgen würden, müßten Sie zuerst dafür sorgen, daß die versprochene Altersversicherung in Kraft tritt *(Beifall und Händeklatschen)*, müßten Sie dafür sorgen, daß etwas vorgekehrt wird, damit die Arbeitslosigkeit geringer wird, müßten Sie sich darum sorgen, ob der Arbeiter mit seiner Familie Brot hat, ob er Wohnung hat. Aber das ist Ihnen ganz gleichgültig. Reden Sie nichts vom Interesse für die Arbeiter! Reden Sie nichts davon, daß Sie die Arbeiter in ihrer Arbeitsfreiheit schützen wollen. Was Sie schützen wollen ist der Profit des Kapitals. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Was aber das Sonderbarste ist, ist jene Erscheinung, daß sich gerade jene Abgeordneten, die aus den bäuerlichen Gebieten kommen, mit dazu hergeben, ein solches Gesetz zu vertreten. Meine Herren, die Tätigkeit der freien Gewerkschaften hat die Wirkung, daß diese Lohnerhöhungen ja nicht in den Taschen der Arbeiter bleiben; sie haben nicht so viel, daß sie sie erübrigen können. Diese 300 Millionen Schilling werden wieder umgesetzt in Lebensmittel, in Bedarfsartikel, die die Bevölkerung braucht, und diese 300 Millionen Schilling sind etwas, was in der Volkswirtschaft von Bedeutung ist und was gerade unsere Herren Agrarier interessieren müßte; denn es ist doch so: je schlechter der Arbeiter bezahlt wird, desto weniger kann er kaufen und desto weniger ist der Agrarier in der Lage, seine Produkte zu verkaufen. Die Bauern jammern ja heute schon darüber, daß sie ihre Produkte nicht absetzen können, und durch dieses Gesetz würden sie, wenn es eine Auswirkung hätte — es wird ja glücklicherweise nicht der Fall sein, vielleicht machen Sie es auch deshalb —, wenn diese Pläne wirklich Erfolg haben würden, die Konsumfähigkeit der arbeitenden Klassen herunterdrücken, und sie würden selbst die Geschädigten sein. Denn letzten Endes können sie ihre Produkte nur an die große Masse der arbeitenden Bevölkerung verkaufen; mit dem, was die Bankdirektoren und Großindustriellen ihnen abkaufen, werden sie ihre Wirtschaft nicht aufrechterhalten können, sondern sie sind auf die Arbeiter als Konsumenten angewiesen. Es ist also sehr bedauerlich, daß sie als die Produzenten ihrer Produkte gegen die Konsumenten in einer solchen Weise vorgehen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Hohes Haus! Es wird, wenn davon gesprochen wird, daß die unabhängigen Gewerkschaften zu Unrecht angegriffen werden und daß man auch den unabhängigen Gewerkschaften eine gewisse Berechtigung geben muß, als Organisationen angesehen zu werden, vielleicht doch einmal notwendig sein, einen Beweis dafür anzutreten, wer diese unabhängigen Gewerkschaften sind, um zu zeigen, daß sie nichts anderes sind als von den Unternehmern bezahlte und von den Unternehmern geförderte Verrätergewerkschaften gegenüber der übrigen Arbeiterschaft. Ich werde Ihnen diesen Beweis liefern an der Hand eines Zirkulars, das vom Verbande der obersteirischen Eisen- und Stahlwerke, Bruck an der Mur, ausgeschickt worden ist. Dieses Zirkular trägt die Zahl 15234 mit der Marke „Dr. W./K., Rundschreiben Nr. 81, betrifft Lohn- und Arbeitervertrag und ist streng vertraulich." Es heißt hier *(liest)*:

„Sehr geehrte Firma Vogel & Noot, zuhanden des Herrn Ing. Hermann Heinrich in Hartberg. Ing. Hermann Bhürlen.

Herren Vogel & Noot, Wien!

Im Besitze Ihres gesch. Gestrigen retournieren wir Ihnen das für Herrn Dr. v. Noot bestimmte Exemplar des Rundschreibens des obersteirischen Stahlwerksverbandes Nr. 81 vom 5. d. M., weil wir auch direkt beteilt worden sind. Zur Angelegenheit selbst möchte ich einen ablehnenden Standpunkt einnehmen und führe folgendes aus:"

Die Angelegenheit besteht nämlich darin, daß der Metallarbeiterverband durch den Herrn Abg. Domes versucht hat, Verhandlungen zu führen. Da steht nun in dem Zirkular folgendes *(liest)*:

„Der Standpunkt des Dr. Weitzer stützt sich, wie mir bekannt geworden ist, auf eine Rücksprache, die er mit Nationalrat Domes in Pörtschach gepflogen hat. Wenn wir nach vorgeschlagener Weise der freien Gewerkschaft, das heißt den Sozialisten, die Möglichkeit geben, durch Vertragsverhandlungen einen Erfolg zu bringen, so stärken wir diese Seite

und machen die mühevoll aufgebaute Bewegung der unabhängigen Gewerkschaft und des Heimatschutzes zunichte." *(Lebhafte Rufe: Hört! Hört!)*

Das ist ein Beweisdokument dafür, daß die Herren Unternehmer mühevoll diese Bewegung der unabhängigen Gewerkschaft aufgebaut haben und sie jetzt nicht durch Verhandlungen mit dem Metallarbeiterverband irgendwie erschüttern wollen. *(Zwischenrufe.)* Wenn es also noch eines Beweises bedurft hätte, so ist Ihnen in diesem Bekenntnis des Verbandes der obersteirischen Eisen- und Stahlwerke der Beweis geliefert, und wir wissen nun, was wir von dieser Gewerkschaft zu halten haben, daß sie von dem Geld der Unternehmer gekauft, bestochen und bezahlt wird, damit sie die Tätigkeit der freien Gewerkschaften unterbindet. Und Sie schaffen ein Gesetz, um diese Tätigkeit zu erleichtern! *(Lebhafte Zustimmung.)* Sie können also die moralische Beschaffenheit Ihrer Gesetzgebung an diesem Beispiel erkennen. Es handelt sich hier gar nicht um die Verteidigung oder den Schutz der Gewissensfreiheit des Arbeiters, der Arbeitsfreiheit, sondern darum, ein Komplott zu unterstützen, das die Unternehmer mit einer Horde von Banditen geschmiedet haben, um den freien Gewerkschaften endlich den Stoß zu versetzen, damit die Profite nicht durch die freien Gewerkschaften geschmälert werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Es ist auch davon geredet worden, daß auch die Verhältnisse in Deutschland im allgemeinen so sind, daß draußen der Organisationszwang nicht besteht, und der Herr Abg. Kunschak hat in einem Zwischenruf erklärt, daß in Deutschland niemand durch eine solidarische Handlung der Arbeiterschaft aus einem Betrieb hinausgebracht worden ist. In der deutschen Verfassung ist von vornherein schon das Recht auf solche Vereinigungen gewährleistet, damit sie sich gegen Außenstehende schützen können. Der Artikel 159 der deutschen Reichsverfassung lautet wörtlich *(liest)*: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig." Das Gesetz, das Sie jetzt schaffen, ist nach der deutschen Verfassung rechtswidrig, gar nicht gültig. So wollen Sie die Angleichung an das Deutsche Reich durchführen, indem Sie Gesetze schaffen, die nach der deutschen Verfassung überhaupt nicht Gültigkeit haben würden.

Wie unrichtig es ist, daß man in Deutschland sich nicht auch mit Verabredungen und Organisationszwang gegen Solidaritätsbrecher schützt und daß dieser Schutz auch anerkannt wird, will ich Ihnen an einem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes zeigen. Das Reichsarbeitsgericht hat am 6. November 1929 unter Z. 246/29 die Entlassung eines Arbeiters als berechtigt anerkannt, weil er sich gegen einen Beschluß vergangen hat, und der Entscheid lautet folgendermaßen *(liest)*: „Die Vertragsparteien haben im Tarifvertrag vereinbart, vor Abschluß eines allgemeinen Akkordvertrages Akkordarbeit nicht einzuführen, beziehungsweise zu dulden. Einige Arbeiter haben trotzdem Akkordarbeit übernommen, worauf sie von der Gewerkschaft verwarnt wurden, und als sie trotz dieser Verwarnung weiter Akkordarbeit leisteten, hat die Gewerkschaft durch Streikdrohung die Entlassung der Arbeiter erzwungen. Die entlassenen Arbeiter haben daraufhin die Gewerkschaft auf Schadenersatz geklagt und sind mit ihren Klagen, wie aus dem Tenor des Urteils hervorgeht, abgewiesen worden."

Die Begründung des Reichsarbeitsgerichtes hat folgenden Wortlaut *(liest)*: „Wenn die Kläger (die entlassenen Arbeiter) zu diesem Entschluß auch nicht nur aus Erwägungen ihres Vorteiles gelangt, sondern auch dem beachtlichen Beweggrund gefolgt wären, der Notlage ihres Arbeitgebers Rechnung zu tragen, so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß der Beklagte die Handlungsweise der Kläger gleichzeitig als Gefährdung der von ihm wahrgenommenen Standesinteressen und bei Verbandsangehörigen als Untreue wohl empfinden könnte."

In seiner weiteren Begründung fährt das Arbeitsgericht fort: „Dann muß dem Berufungsgerichte aber auch darin gefolgt werden, daß insgesamt das Vorgehen des Beklagten in seiner — hier allein zu beurteilenden — Richtung wider die Kläger gegen das Billigkeitsgefühl aller anständig und gerecht Denkenden nicht verstieß. In dieser Beurteilung hat schon die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes, Band 1, Seite 273, besonderen Wert auf die Anschauung der den Verhältnissen Nahestehenden und in gleichen Lagen erfahrenen Berufsgenossen gelegt. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch im einzelnen Fall die Anschauung einer sozialen Interessen- oder Arbeitsgemeinschaft gegen die über ihr stehende Wertung durch die Volksgesamtheit verstoßen kann. Gerade bei der hier in Entscheidung stehenden Frage der Abwehr gegenüber Interessenverletzungen, die aus dem eigenen Lager drohen, gesteht auch die ruhig denkende öffentliche Meinung auf beiden Seiten der Arbeit und darüber hinaus dem gefährdeten Verband ein kräftiges, wenn auch besonnenes Vorgehen zu. In den Fällen der Verletzung ärztlicher Gemeininteressen durch Standesgenossen hat das Reichsgericht sich für ähnlich liegende Konflikte in freien Berufen auf den gleichen Standpunkt gestellt."

Also, meine Herren, wenn hier behauptet wird, daß in Deutschland etwas Derartiges nicht vorkommt, so sehen Sie aus diesem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes, daß die deutsche Rechtsprechung gegenüber

solchen Halunken und Solidaritätsbrechern einen anderen Standpunkt einnimmt, als es hier in Österreich geschieht. Und von Deutschland kann man doch kaum sagen, daß sich die deutsche Industrie nicht auch zur Wehr zu setzen vermag oder daß die Deutschen aus irgendeiner Schwächlichkeit oder Sentimentalität gegenüber den Arbeitern solche Dinge als zulässig erklären würden. Wenn man den freien Berufen, den Ärzten, den Advokaten, das Recht zugesteht, daß sie gegen Solidaritätsbrecher und gegen Schädlinge der Berufsinteressen mit den äußersten Mitteln vorgehen, so ist es selbstverständlich nur recht und billig, daß man den Arbeitern dasselbe Recht zugesteht. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich könnte noch eine ganze Anzahl solcher Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes verlesen, aber es hat ja nicht viel Sinn, weil ja überhaupt, wenn es sich nicht darum handeln würde, der Öffentlichkeit zu zeigen, von welchem Geiste diese Gesetzesmacherei getragen ist, fast jedes Wort, das hier gesprochen wird, überflüssig wäre. Sie haben sich auf den Standpunkt gestellt, ein solches Gesetz zu machen. Sie sind durch Argumente oder durch noch so gute Beweise nicht dazu zu bringen, einen anderen Standpunkt einzunehmen, vielleicht weil Sie nicht können, weil Sie von jenen Stellen, denen Sie gehorchen müssen, eine bestimmte Direktive haben. Deshalb machen Sie solche Gesetze, die nicht nur unserem Rechtsempfinden Hohn sprechen, sondern wie aus diesem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes hervorgeht, auch Richtern nicht als richtig erscheinen würden, die Urteile fällen, wie sie das Reichsarbeitsgericht gefällt hat.

Aber eines wollen wir Ihnen sagen, meine Herren. Wir können das Gesetz nicht verhindern. Wir wissen, daß in diesem Gesetz beabsichtigt ist, die Arbeiterschaft, die freien Gewerkschaften zu treffen. Wir werden uns zu wehren wissen. Wir werden diesen Anschlag, den Sie da vollführen, parieren, wir werden die entsprechenden Methoden schon finden. Aber wir werden auch aufzeigen, von welchem Geiste die Mehrheit dieses Hauses getragen ist. Vielleicht wird die Zeit kommen, wo Sie wieder an uns appellieren werden, im Interesse der Wirtschaft oder der Allgemeinheit. Mit diesem Gesetze haben Sie den Trennungsstrich zwischen uns und Ihnen gezogen. Die Zeit wird kommen, wo wir Ihnen das vergelten werden. *(Stürmischer anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Gürtler den Vorsitz übernommen.)*

Berichterstatter Dr. **Kneußl**: Wie ich aus dem stenographischen Protokoll ersehe, hat sich in die Rede des Berichterstatters ein Irrtum eingeschlichen. Ich habe damals den Minoritätsantrag VIII besprochen, und da möchte ich bemerken . . . Als § 4 wäre einzuschalten . . . straflos ist . . . Ich möchte bemerken, daß Nr. VIII kollektivvertragliche Vereinbarungen zum Inhalt hat, . . . Es besteht infolgedessen kein Anlaß, das bestehende Gesetz . . . genügend Anlaß gegeben hat . . . Die Punkte a bis c haben zum Gegenstande hauptsächlich nur kollektivvertragsrechtliche Bestimmungen, weiter nichts . . . Ich habe nun aus dem stenographischen Protokoll gesehen, daß sich ein Irrtum eingeschlichen hat, das wollte ich nur bemerken. *(Lebhafte Rufe: Man hört ja kein Wort! — Sever: Nicht einmal die Herren Stenographen hören etwas! — Forstner: Sie haben da wahrscheinlich schon wieder etwas interpretiert! — Sever: Das ist ja hier kein Theater! — Zwischenrufe.)* Ich habe gar nichts interpretiert, ich habe mir bloß erlaubt . . .

Im übrigen beantrage ich das Eingehen in die Spezialdebatte. *(Lebhafte Zwischenrufe. — Die durch Punkte bezeichneten Stellen waren am Stenographentisch nicht vernehmbar.)*

Damit ist die Generaldebatte beendet.

Das Haus beschließt das Eingehen in die Spezialdebatte.

Dr. **Bauer**: Hohes Haus! Ich habe mich nicht zu dem Zwecke zum Worte gemeldet, um hier über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu sprechen. Ich hatte dazu im Ausschuß Gelegenheit genug, und hier werden das andere tun. Dagegen halte ich mich für verpflichtet, als Teilnehmer an allen Verhandlungen, die der zweiten Lesung dieses Gesetzes vorausgegangen sind, einiges klarzustellen, worüber in den Verhandlungen Vereinbarungen getroffen worden sind und Klarheit hergestellt worden ist und was erstaunlicherweise jetzt nachträglich durch den Bericht des Herrn Berichterstatters, um mich höflich auszudrücken, anders interpretiert wird, als es in den Verhandlungen klargestellt wurde.

Es handelt sich zunächst um folgendes. Wir haben sehr lange Verhandlungen darüber im Ausschuß, im Unterausschuß und schließlich in den Parteienverhandlungen geführt, welche Wirkung ein von einer Gewerkschaft abgeschlossener Kollektivvertrag für Arbeiter haben soll, die dieser Gewerkschaft nicht angehören. Es ist schließlich nach diesen langen Verhandlungen eine Vereinbarung aller Parteien dieses hohen Hauses geschlossen worden, in der der Text festgestellt wurde, den die Herren und Frauen in dem vorliegenden Gesetzentwurf finden. Nach diesem Text gilt ein mit einer Gewerkschaft abgeschlossener Kollektivvertrag auch für diejenigen Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dieser Gewerkschaft nicht angehören, es sei denn, daß der Betriebsrat innerhalb der gesetzlichen Frist gegen diese Geltung Einspruch erhebt. Dieses Einspruchsrecht des Betriebsrates ist sowohl im Gesetzestext wie in der Vereinbarung der Parteien, die diesen Gesetzestext festgestellt hat, ohne

jede Einschränkung und jede Bedingung festgestellt worden. Es ist sowohl nach dem Gesetzestext wie nach der Parteienvereinbarung, aus der er hervorgegangen ist, eine Sache des freien Ermessens des Betriebsrates, ob er den Einspruch erhebt oder nicht. Erstaunlicherweise hat nun der Berichterstatter heute bei der Einleitung der Generaldebatte folgendes gesagt: Es sei darauf hingewiesen worden, daß der Betriebsrat von seinem Einspruchsrecht vielleicht mißbräuchlich Gebrauch machen könnte. „Ich", sagte der Berichterstatter, „hege keine besonderen Bedenken, denn der § 13 des Betriebsrätegesetzes und der § 31 der Geschäftsordnung hiezu gibt ja dem Einigungsamte die Möglichkeit, in Fällen, wo tatsächlich ein Übergriff eines Betriebsrates vorliegen sollte, einzuschreiten." *(Dr. Kienböck: Das ist ja ganz richtig!)* Meine Herren, ich habe dazu folgendes zu bemerken. Erstens: Ich stelle fest, daß weder im Ausschuß noch im Unterausschuß, weder in den Parteienverhandlungen noch im Redaktionskomitee irgendein Mitglied, irgendein Teilnehmer an den Verhandlungen auch nur mit einem Worte, ja auch nur mit einer Andeutung gesagt hat, daß etwa das Recht des Betriebsrates, Einspruch zu erheben, kein uneingeschränktes Recht sei, sondern daß man gegen den Beschluß des Betriebsrates, Einspruch zu erheben oder nicht Einspruch zu erheben, Beschwerde beim Einigungsamt führen könne. Weder der Herr Berichterstatter noch irgendein Mitglied der bürgerlichen Parteien hat im Verlauf der Verhandlungen im Ausschuß, im Unterausschuß, zwischen den Parteien jemals auch nur mit einem Wort darauf hingedeutet. Das ist das erste, was ich festzustellen habe.

Das zweite, was ich festzustellen habe, ist, daß die Berufung auf den § 13 des Betriebsrätegesetzes geradezu sinnlos ist. Der § 13 des Betriebsrätegesetzes stellt eine Kompetenzbestimmung dar. Er stellt fest, daß für Streitigkeiten, die sich in einem Betrieb aus der Errichtung oder Geschäftsführung des Betriebsrates ergeben, insbesondere für solche Streitigkeiten, welche von den Grenzen der Befugnisse und der Pflichten des Betriebsrates handeln, das Einigungsamt zuständig ist. Das ist also eine Feststellung, wer, wenn ein Streit ist, zu entscheiden hat, daß nicht die ordentlichen Gerichte, sondern das Einigungsamt zu entscheiden hat. Aber aus dem § 13 geht nicht irgendein Anspruch hervor, gegen irgendeine Entscheidung, die der Betriebsrat ordnungsgemäß — seiner Geschäftsordnung gemäß und im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse — trifft, etwa eine Berufung an das Einigungsamt zu ergreifen. Davon ist gar keine Rede, das hat auch noch nie jemand behauptet. *(Dr. Kienböck: Beschwerdeinstanz!)* Das ist eine unglaubliche Vorstellung des Herrn Dr. Kienböck, daß das Einigungsamt etwa eine allgemeine Beschwerdeinstanz sei. *(Zwischenrufe.)* Ich weiß ja, warum ich mich zum Worte gemeldet habe. Ich kenne die Methoden des Herrn Dr. Kienböck. Über die moralische Seite an der Sache werde ich dann noch etwas sagen. Jetzt bleiben wir zunächst noch beim Juristischen. Das Einigungsamt ist keine generelle Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen der Betriebsräte, davon ist gar keine Rede, sondern es ist es nur dort, wo ein Gesetz ihm das Recht gibt, eine Entscheidung zu fällen. Entscheidungsrechte ohne Gesetz gibt es in einem Rechtsstaat nicht. Der wirkliche Vorgang ist folgender: Wenn ein Betriebsrat beispielsweise beschließt, Einspruch zu erheben, so kann man sich an das Einigungsamt wenden, wenn man behauptet, daß der Betriebsrat zum Beispiel nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen sei oder daß die geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften bei der Fassung des Beschlusses nicht eingehalten worden seien. Es ist nach positivem Recht ein Recht sowohl des Betriebsinhabers als der Arbeiter, sich in solchen Fällen an das Einigungsamt zu wenden.

Wenn aber jetzt der Versuch gemacht wird — und das ist das, was der Herr Berichterstatter noch vorsichtig umschrieben hat, was der Herr Abg. Spalowsky schon etwas plumper und der Herr Dr. Kienböck natürlich am plumpsten sagt *(Heiterkeit)* —, wenn man hier versucht, etwa zu behaupten, daß in einer Angelegenheit, die dieses Gesetz in seinem ausdrücklichen Wortlaut zu einer Angelegenheit der Entscheidung des Betriebsrates nach freiem Ermessen macht ... *(Spalowsky: Auch dieses Gesetz?)* Nein, das Gesetz gibt ihm das freie Ermessen. Schauen Sie, Herr Spalowsky, zwischen Ihnen und dem Herrn Dr. Kienböck besteht der Unterschied, daß Sie kein Jurist sind und deswegen nicht begreifen, wie ungeheuerlich das ist, was der Herr Dr. Kienböck jetzt hineininterpretiert, während der Herr Dr. Kienböck ein sehr guter und scharfsinniger Jurist ist und gerade weil er weiß, daß das im Gesetze nicht darinnen steht, es jetzt in das Gesetz hineininterpretieren will. Aber das ist juristisch und moralisch eine Kardinalfrage für diese ganze Sache. Nehmen Sie das nicht leicht, Sie werden sehen, wie die Dinge stehen.

Was steht im Gesetz? Der Betriebsrat hat das Recht, Einspruch zu erheben oder nicht Einspruch zu erheben. Daran ist die Rechtswirkung geknüpft: diese Entscheidung ist endgültig. Nicht mit einem Wort ist im Gesetz davon die Rede, daß man gegen eine solche Entscheidung das Einigungsamt anrufen dürfe. Sie selbst haben nicht mit einem Worte bei den Verhandlungen davon gesprochen. Jetzt nachträglich möchten Sie kommen und interpretieren: In jeder Sache, also auch in dieser, dürfe man, nicht etwa wegen formeller Gebrechen, was nicht bestritten ist, sondern gegen das Meritum der

Entscheidung, die das Gesetz dem Betriebsrat überträgt, das Einigungsamt anrufen. Das ist nichts anderes als ein tückischer Versuch, zum zweitenmal sich um eine geschlossene Vereinbarung zu drücken. *(Lebhafte Zustimmung und Händeklatschen.)*

Diese Sache hat folgende Vorgeschichte, die ich hier, da ja über diese Dinge die Einigungsämter und dazu die Gerichte zu judizieren haben werden, erzählen muß. Wir haben um eine Vereinbarung gekämpft. Die Herren von den bürgerlichen Parteien haben dem Betriebsrat dieses Recht ursprünglich einräumen wollen, denn dieser Text, der jetzt im Gesetze steht, ist ursprünglich vom Berichterstatter vorgeschlagen worden. Dann haben sie sich's wieder überlegt und haben es nicht mehr wollen und haben eine andere Fassung vorgeschlagen. Darauf kamen die Parteienverhandlungen. Wir haben um diese Bestimmung gerungen, und das Ergebnis der Parteienverhandlungen, das amtlich kundgemacht worden ist, besagt ausdrücklich und unzweideutig und ohne jede Einschränkung: das Einspruchsrecht steht dem Betriebsrate zu. Kein Mensch hat damals gesagt, daß es gegen diese Entscheidung des Betriebsrates irgendeine Berufung an eine andere Stelle gebe. Die Herren selbst haben das nicht geglaubt, sie haben die Vereinbarungen beschlossen und haben sie amtlich kundgemacht. Nachher kam der Herr Dr. Kienböck. Ihm hat die Vereinbarung nicht gefallen, und er hat in diesem Falle, wie er es in anderen Fällen getan hat, eine einmal geschlossene Vereinbarung wieder umzuwerfen versucht. Er ist mit Anträgen in den Ausschuß gekommen, durch die das erreicht werden sollte, was Sie jetzt in das Gesetz hineinlegen wollen: daß der Betriebsrat nicht endgültig und nicht unbedingt entscheiden kann. Wir haben uns dagegen gewehrt. Auf Antrag des Herrn Bundeskanzlers wurde ein Redaktionskomitee eingesetzt, das keine Einigung herbeiführen konnte. Die Herren haben aber dann die Sache unter sich durchbesprochen, und als wir dann in die Ausschußsitzung kamen, wurde von dem Herrn Obmann mitgeteilt, daß diese Anträge des Herrn Dr. Kienböck fallen gelassen sind und daß es bei der Vereinbarung bleibt. Darauf hatten wir keine Veranlassung zu weiteren Kampfmaßnahmen, und unter dieser Voraussetzung wurde die Spezialdebatte durchgeführt und beendet und die Vorlage für das Haus beratungsreif gemacht. Und jetzt, meine Herren, achten Sie wohl, jetzt kommen Sie in Form einer bloßen Interpretation des § 13 des Betriebsrätegesetzes, von der Sie — ich wiederhole es mit Absicht zum dritten Male — während der ganzen Verhandlungen nicht mit der leisesten Andeutung gesprochen haben, und wollen durch eine bloße Interpretation das wiederherstellen, was Herr Dr. Kienböck mit seinen fallen gelassenen Anträgen gewollt hat, und das aufheben, was ausdrücklich ein Gegenstand der Vereinbarung war. Und nun überlasse ich das Urteil über die moralische Seite dieses Vorgehens der ganzen Öffentlichkeit. Es ist nicht nur gerade eine Parteiüberzeugung, sondern die Überzeugung aller anständigen Menschen ohne Unterschied der Partei, daß man sich, wenn man eine Vereinbarung geschlossen hat, an sie halten muß *(lebhafter Beifall und Händeklatschen)* und daß man nicht mit listigen, schlauen, hinterhältigen, mit einem Worte: mit Kienböckschen Mitteln *(Heiterkeit)* nachträglich die Vereinbarung, unter die man seine Unterschrift gesetzt hat, wieder nichtig und wirkungslos machen will. Solche moralische Fragen haben für ein Parlament eine Bedeutung. Ich glaube nicht, daß gedeihliche parlamentarische Arbeiten möglich sind, wenn sich die Parteien so gegenüberstehen, daß zwischen ihnen auch bei Vereinbarungen Treu und Glauben nicht mehr gelten. Ich bin überzeugt — mein Appell geht natürlich nicht an Herrn Dr. Kienböck, aber an die anderen Mitglieder der christlichsozialen Partei, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben —, ich bin überzeugt, daß die anderen Herren genau so wie wir auf dem Standpunkte stehen: ein Ehrenmann hält sein Wort. Das ist eine sehr einfache Regel, aber ohne diese Regel geht's auch im Parlament sowie sonst im Leben nicht. Deswegen stelle ich fest, daß es ein unmöglicher Versuch ist, durch diese Interpretationskunststücke das zu ändern, was vereinbart worden ist und was im Gesetze drinnen steht.

Ich will hinzufügen, daß für denjenigen, der die Sache kennt, auch die Befürchtungen, aus denen heraus diese Kunststücke versucht werden, ganz und gar unbegründet sind. Was fürchten Sie? Sie fürchten, daß irgendwo ein freigewerkschaftlicher Betriebsrat gegen einen freigewerkschaftlichen Kollektivvertrag Einspruch erheben werde, um die Wirkung zu erzielen, daß Arbeiter, die nicht der freien Gewerkschaft angehören, von diesem Kollektivvertrag ausgeschlossen sind. Dabei übersehen Sie vollständig, daß der Unternehmer, der in der Regel ein Interesse an der Einheit der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Betriebe haben wird, wenn das geschähe, dann sofort mit Ihrer Gewerkschaft, mit der christlichen, oder einer anderen Gewerkschaft denselben Kollektivvertrag abschließen könnte — denn das ist im Gesetze nicht behindert —, so daß der freigewerkschaftliche Betriebsrat, der so etwas versuchte, gar keine Wirkung zu erzielen imstande wäre. Diese ganzen Befürchtungen sind die Befürchtungen eines Advokaten, der zwar Gesetze zu lesen und zu interpretieren, sogar sehr merkwürdig zu interpretieren versteht, aber die sozialen Tatsachen nicht kennt, die hinter den Gesetzen stehen und die zu regeln die Gesetze bestimmt sind. Ich meine, diese ganze Befürchtung ist ganz unrichtig. Aber ob diese

Befürchtung jetzt richtig oder unrichtig ist, wie immer das sei, wir haben einen Gesetzestext vor uns, der vereinbart ist, und den werden Sie nicht weginterpretieren. Ich stelle hier ausdrücklich fest, daß die Bemerkung des Herrn Berichterstatters in seiner Rede über die Berufung auf § 13 des Betriebsrätegesetzes eine persönliche Bemerkung ist und nicht mehr, die nicht zur Deutung des Willens des Gesetzgebers benutzt werden kann, weil sie schnurstracks in Widerspruch steht zu dem Wortlaut des Gesetzes, das wir beschließen, zu dem Wortlaut des § 13 des Betriebsrätegesetzes und zu jener Vereinbarung zwischen den Parteien, die den wahren Inhalt des Willens des Gesetzgebers in diesem Falle darstellt.

Aber ich bedaure, meine Herren — es sind eben jetzt sonderbare Methoden in diesem Haus eingerissen, seitdem der von dem ganzen Hause verehrte Abg. Jodok Fink nicht mehr lebt, zu dessen ersten Grundsätzen es gehört hat, Vereinbarungen zu halten, die er abgeschlossen hat, auf dessen Wort man sich wirklich verlassen konnte —, ich bedaure aus diesem Grunde, noch eine andere Sache ganz ähnlicher Art hier zur Sprache bringen zu müssen. Wir haben, meine Herren, wochenlange Verhandlungen über die Frage der Arbeitsvermittlung geführt und uns schließlich nach langem Kampf in einer Parteienvereinbarung verständigt, in der folgendes vereinbart wurde: Wir haben — das ist eine amtliche Mitteilung gewesen, wie die Herren wissen — vereinbart, daß die Worte „unmittelbar oder mittelbar" im § 1 des vorliegenden Gesetzes bedeuten sollen, „daß eine kollektive Vertragsbestimmung nichtig ist, wenn sie zur Vermittlung der Arbeitsuchenden ausschließlich einen Arbeitsnachweis bestimmt, der auf die Vermittlung von Angehörigen einer einzigen Berufsorganisation ausschließlich eingerichtet ist. Es kann mithin ein Kollektivvertrag einem Arbeitsnachweis das ausschließliche Recht auf Arbeitsvermittlung nur dann übertragen, wenn dieser Arbeitsnachweis satzungsgemäß die Arbeitsvermittlung nicht auf Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft beschränkt." Das ist die Parteienvereinbarung.

Wir waren einig darüber, daß das und nur das in den Motivenbericht kommen soll, damit der Richter, der das Gesetz auszulegen hat, den Willen des Gesetzgebers kenne. Zu unserer großen Überraschung haben wir nun gestern gesehen, daß der Herr Berichterstatter zwar der Vereinbarung gemäß diese Sätze in seinen Bericht aufgenommen hat, allerdings ohne ihren besonderen Charakter als einer Parteienvereinbarung festzustellen, daß er ihnen aber zwei weitere Sätze angehängt hat, die gerade das Gegenteil dieser Sätze besagen, die vereinbart worden sind.

Wir haben über diesen Vorgang Beschwerde geführt, und der Herr Berichterstatter hat das heute in dankenswerter Weise einigermaßen gutgemacht, indem er in seinem heutigen mündlichen Berichte klargestellt hat, daß zur Auslegung der Worte „unmittelbar und mittelbar" nur die zwei Sätze, die den Gegenstand der Vereinbarung der Parteien gebildet haben, dienen können, nicht aber die folgenden Sätze, die er persönlich dem schriftlichen Berichte hinzugefügt hat.

Das wäre also auch klar nach den Worten des Herrn Berichterstatters. Ich muß aber, meine Herren, trotzdem noch eine Bemerkung da anknüpfen. Es handelt sich hier, wie jedermann versteht, um nichts weniger als um eine Scheidung der Kompetenzen. Wir waren uns in der Parteienverhandlung darüber klar — und in diesem Sinne hat sich nunmehr in seiner heutigen Rede auch der Herr Berichterstatter geäußert —, daß folgende Kompetenzenordnung in dieser Frage gilt: Wenn eine Arbeitsvermittlung nach ihren Satzungen jeden zu vermitteln hat, der sich bei ihr anmeldet, ohne Unterschied, ob er einer bestimmten Gewerkschaft angehört oder nicht, und sie diese Satzungen verletzt, dann ist es eine Pflicht der Aufsichtsbehörde, der Industriellen Bezirkskommissionen für die paritätischen Arbeitsnachweise, des Ministeriums für soziale Verwaltung darauf zu drängen, daß dieser Arbeitsnachweis seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erfülle. Für das Gericht aber, das zu entscheiden hat, ob eine Kollektivvertragsbestimmung über die Arbeitsvermittlung nichtig ist oder nicht, besteht keine Möglichkeit, die Aufgabe einer Aufsichtsbehörde zu erfüllen.

Das Gericht hat nicht zu prüfen und die Geltung der Vertragsbestimmung davon abhängig zu machen, ob oder in welchem Maße die Arbeitsvermittlung ihre Satzungen einhält, sondern wir haben ausdrücklich festgestellt, daß das, worüber das Gericht zu entscheiden hat, nämlich Nichtigkeit oder Geltung der Kollektivvertragsbestimmungen, nach den Satzungen dieser Arbeitsvermittlung zu beurteilen ist. Meine Herren, ich habe das hier unterstrichen, weil durch den schriftlichen Bericht die Gefahr entstanden ist, daß die Gerichte, die ja nicht immer die Debatte lesen können — nicht jeder Bezirksrichter kann das tun —, etwa irregeführt werden könnten und anders interpretieren würden. Dagegen hat der Herr Berichterstatter in diesem Punkte heute ganz ausdrücklich dasselbe festgestellt wie ich: Über die Durchführung der Satzungen zu wachen ist Pflicht der Aufsichtsbehörde; das Gericht hat zu entscheiden: Der Kollektivvertrag ist gültig, wenn er das ausschließliche Recht der Arbeitsvermittlung nur einem solchen Arbeitsnachweis überträgt, der nach seinen Satzungen jeden, der sich meldet und berufszugehörig ist, vermittelt. Das, meine Herren, ist notwendig, hier festzustellen, weil wir ja eine Richtschnur für die Handhabung des Gesetzes sowohl durch die

Gerichte wie durch die Verwaltungsbehörden hier geben müssen. Ich glaube, daß diese Richtschnur, die ich hier nun ausführlicher dargelegt habe, sachlich identisch ist mit dem, was der Herr Berichterstatter selbst über diesen Punkt festgestellt hat. *(Lebhafter Beifall.)*

Dr. **Kienböck:** Hohes Haus! Ich bin dem Herrn Abg. Dr. Bauer dankbar dafür, daß er zwei wichtige Fragen hier zur Sprache gebracht hat, welche möglicherweise bei der Anwendung des heute zu beschließenden Gesetzes eine Rolle spielen werden. Die persönlichen Angriffe des Herrn Abg. Dr. Bauer erwidere ich nicht, ebenso wie ich sie im Ausschusse nicht erwidert habe, mit derselben Begründung, die ich dort gegeben habe: weil ich auf solche Mittel nicht angewiesen bin. *(Bravo!)* Ich werde selbstverständlich bei Beratung eines solchen Gesetzentwurfes, wo juristische Fragen eine Rolle spielen, gerne dem Ausschusse und dem Hause mit meinen juridischen Anschauungen dienen. Das geschieht insbesondere bereitwillig in bezug auf die beiden Punkte, die der Herr Abg. Dr. Bauer vorgebracht hat. Ich will das Kapitel der Parteienvereinbarungen nicht weiter berühren. Es habe sich bei uns eingebürgert, Parteienvereinbarungen über Texte zu treffen, welche im Ausschusse und dann im Hause beschlossen werden. Es haben sich darüber hinaus eingebürgert Parteienvereinbarungen über Texte, die in dem Berichte des Berichterstatters Platz finden sollen. Ich bin kein besonderer Freund dieser zweiten Art von Vereinbarungen, weil sie eher zu Verwirrung als zur Klarstellung dienen. Wenn es sich um die Auffassung derjenigen handelt, welche ein Gesetz beschließen, insofern das den Richter, der das Gesetz anwenden soll, interessiert — bekanntlich sind die Meinungen verschieden, wieweit die Motive des Gesetzgebers mitentscheidend sind —, soweit sie aber für das Gericht oder für andere entscheidende Stellen interessant sind, soll nur die freie Auffassung derjenigen zum Ausdruck kommen, die ein Gesetz beschlossen haben, und nicht eine Formel, welche darüber unter Druck vereinbart worden ist. Da hat es mich besonders gewundert, daß Herr Dr. Bauer gewünscht hätte, der Berichterstatter solle den vereinbarten Passus über die Arbeitsvermittlungen ausdrücklich, geradezu als eine Vereinbarung bezeichnen. Wenn ich Richter wäre, so würde mich das sehr stutzig machen, ich würde einer solchen Formel viel weniger Gewicht beilegen als der Überzeugung, die aus der Beurteilung der Sache hervorgeht. *(Dr. Bauer: Das ist der Wille des Gesetzgebers!)* Herr Dr. Bauer hat zuerst die eine Frage erwähnt, die der Abg. Spalowsky in seiner Rede hier berührt hat, den § 13 des Betriebsrätegesetzes. Zunächst stelle ich fest, daß, soweit mir etwas bekannt geworden ist, eine Vereinbarung oder auch nur eine Besprechung des § 13 des Betriebsrätegesetzes nicht stattgefunden hat. *(Dr. Bauer: Er ist nie erwähnt worden! Erst heute!)* So ist es! Ich weiß nicht genau, was den Herrn Abg. Spalowsky — ich habe im Zusammenhang seine Rede nicht vollständig gehört — dazu geführt hat, diesen Punkt zu erwähnen. Ich kann Ihnen aber sagen, was ich von der Sache halte. Es ist die Frage aufgetaucht, was geschehen soll, wenn die Betriebsräte von dem Einspruchsrecht, das ihnen hier im Entwurf zuerkannt wird, mißbräuchliche Anwendung machen sollten. *(Dr. Bauer: Was ist das?)* Ich werde das dann später erwähnen. Jetzt spreche ich nur davon: wenn sie mißbräuchlich von der Einspruchsmöglichkeit Gebrauch machen, ob es eine Instanz gibt, welche Remedur schaffen könnte. Jeder, der das Betriebsrätegesetz kennt, wird sagen, daß dort im § 13 das Einigungsamt als jene Instanz bezeichnet ist, bei der eventuell Abhilfe gesucht werden kann. Herr Dr. Bauer ist auch seinerseits der Auffassung beigetreten, daß diese Instanz angerufen werden kann, wenn formelle Mängel bei der Beschlußfassung des Betriebsrates unterlaufen sind. Ich halte seine Interpretation für zu eng. Ich glaube, daß das Einigungsamt auch dann angerufen werden kann, wenn ein Betriebsrat von seinem Einspruchsrecht mißbräuchlich Gebrauch machen sollte, gegen das Interesse der Arbeiter, welches wahrzunehmen er seiner Stellung nach berufen ist . . . *(Glöckel: Wer entscheidet darüber?)* Das Einigungsamt, meine Herren. Das ist ja dasjenige, worüber wir sprechen. Nach meiner Meinung entscheidet darüber das Einigungsamt. Ich weiß nicht, warum Sie sich darüber beschweren und aufregen. *(Dr. Bauer: Weil das ein offener Bruch der Vereinbarungen ist!)* Ist denn über den § 13 des Betriebsrätegesetzes etwas vereinbart? *(Dr. Bauer: Wenn Sie das so wollten, hätten Sie es doch in die Vereinbarungen hineingeben müssen!)* Ich bin ja nicht verpflichtet, alles darzulegen, was ich bei der Beratung eines Gesetzes berücksichtige. *(Dr. Bauer: Reservatio mentalis!)* Nein. Die bösartigen Bemerkungen, die Sie machen, führen mich nur zu einer weiteren Klarstellung.

Wir sind in dem Kreise der Mehrheitsparteien zu der Überzeugung gekommen, daß das Einspruchsrecht des Betriebsrates eine Einrichtung ist, mit der man sich abfinden kann, wenn es sich darum handelt, einen Lohndruck abzuwehren. Der Fall, der Herrn Dr. Bauer in der Diskussion immer beschäftigt hat, ist der, daß eine Organisation der Minderheit einer Belegschaft mit der Unternehmung einen Kollektivvertrag schließe. Wenn Herr Dr. Bauer geltend gemacht hat, daß die Ausdehnung der Bestimmungen eines so mit der Minderheit geschlossenen Kollektivvertrages auf die Mehrheit gewisse Bedenken hat und daß der Betriebsrat in solchen Fällen befugt sein soll, Einspruch zu erheben, so ist das etwas, was ich verstanden habe und

wogegen wir uns nicht gewehrt haben. Es ist ja annehmbar, daß der Betriebsrat, der ja von der Arbeiterschaft gewählt ist und daher in seiner Mehrheit die Mehrheit der Arbeiterschaft und Angestelltenschaft vertritt, die Funktion erhält, etwas, was der Mehrheit dieser Arbeiterschaft unerwünscht ist, namens dieser Mehrheit abzulehnen. Das ist ein Gedanke, der zwar von Ihnen gekommen ist, dem wir uns aber nicht versagen. Wir sind aber darauf aufmerksam geworden — wie ich Ihnen zugebe, nachträglich, denn ich habe an diesen Vereinbarungsverhandlungen nicht teilgenommen, aber nachdem sie gepflogen waren . . . *(Dr. Bauer: Geschlossen waren!)* Ja! Die Vereinbarung ist geschlossen worden und ist auch gehalten worden. *(Dr. Bauer: Nein!)* Sie wird heute gehalten. Haben Sie die Güte, und warten Sie einen Moment! *(Zwischenrufe Dr. Bauer.)* Es ist doch üblich, wenn man eine Sache zur Sprache gebracht hat, den anderen Teil auch zu hören, besonders wenn man ihn vorher apostrophiert hat. Hätten Sie meine Person aus dem Spiel gelassen, hätte ich wahrscheinlich die Tribüne nicht betreten.

Nun waren wir überzeugt, daß auch die sozialdemokratische Partei nicht wollen wird, daß die erwähnte Bestimmung ohne weiteres Anwendung findet, wenn mit der Mehrheit der Arbeiterschaft ein Kollektivvertrag geschlossen ist. Der Betriebsrat, der die Mehrheit der Arbeiterschaft vertritt, kann doch nicht die außenstehenden Arbeiter von den Vorteilen des Kollektivvertrages ausschließen, das darf nicht bedingungslos zugelassen werden. Wir waren überzeugt, daß Sie auf unseren Gedanken auch nach geschlossener Vereinbarung eingehen werden. Leider hat sich gezeigt, daß Sie darauf nicht eingegangen sind. Wir haben nicht bestritten, daß der Text des Gesetzentwurfes so vereinbart ist, wie er heute vom Berichterstatter vorgelegt wurde. Der im Ausschuß von Abg. Spalowsky gestellte und dort von mir vertretene Abänderungsantrag wurde nicht aufrechterhalten. Wir konnten ihn nicht aufrechterhalten, weil bereits die Vereinbarung bestand. Ich spreche nicht gern von diesen Vereinbarungen, denn dem Ansehen des Parlaments dient es nicht, die Beratungen des Ausschusses als bedeutungsloses Nachspiel von Parteienvereinbarungen erscheinen zu lassen. Immerhin, wir haben uns an diese Parteienvereinbarungen gehalten, nachdem der Versuch gemacht, Sie von der Notwendigkeit einer Abänderung zu überzeugen, nicht geglückt war. Freilich hatten wir gehofft, uns mit Ihnen darüber leicht einigen zu können, daß ein Betriebsrat, der die Mehrheit vertritt, diejenigen, deren Gesinnungen und Auffassungen er nicht vertritt, von der Geltung eines Vertrages gegen ihren Willen nicht soll ausschließen können. Es ist uns nicht gelungen. Der Text war eben schon vereinbart. Aber, daß Sie diese Modifikation nicht zugestanden haben, wundert mich. Man kann überzeugenden Argumenten nachgeben.

Es handelt sich nicht um eigentliche Parteisachen, sondern um Minderheitsschutz. Das kann ja Ihnen gelegentlich ebenso passieren, wie es den christlich Organisierten passieren kann. Wenn der Betriebsrat mißbräuchlich von den Vorteilen des Kollektivvertrages die Minderheit ausschließen will, gegen seine Pflicht, so gibt es dagegen eine Instanz. Ich glaube, daß das Einigungsamt in diesem Fall mit Recht wird angerufen werden können. *(Dr. Bauer: Nach welchem Gesetz?)* Das Einigungsamt wird zu prüfen haben, ob § 13 des Betriebsrätegesetzes ihm die Befugnis zur Remedur erteilt. Ich bin davon überzeugt, wenn es den Mißbrauch als solchen erkennen wird, wird das Einigungsamt von seiner Befugnis Gebrauch machen. Warum wehren Sie sich denn dagegen? Das Einigungsamt, eine Instanz, der man Vertrauen entgegenbringen kann, wird, wenn es findet, daß Mißbrauch getrieben worden ist, den § 13 prüfen und schließlich erkennen müssen, ob es in solchem Fall einschreiten soll oder nicht.

Hohes Haus! Ist das etwas so Entsetzliches, daß ich die Beschwerde an das Einigungsamt zur Sprache gebracht habe? Nein. Jeder Mensch, der billig denkt, wird das einsehen. Ich behaupte nicht, daß die Betriebsräte immer Mißbrauch treiben werden. Ich bin überzeugt, daß man gar keinen Grund hat zur Annahme, daß derlei regelmäßig der Fall sein wird. Aber warum man nicht die Möglichkeit solcher Fälle ins Auge fassen dürfte, weiß ich nicht. Die Gesetze rechnen mit der Inkorrektheit aller möglichen Organe und schaffen Instanzen, welche geeignet sind, Abhilfe zu schaffen. Und so ist es möglich, daß auch mit dem Einspruchsrecht des Betriebsrates Mißbrauch geschieht. Wir haben, nach meiner Meinung, im § 13 eine Handhabe, wenn gegen den Sinn und den Zweck der Institution des Betriebsrates aus Bosheit, Gehässigkeit oder Feindseligkeit die Minderheit von den Vorteilen eines seitens der Mehrheit geschlossenen Kollektivvertrages ausgeschlossen werden sollte. Ob ich Sie von der Richtigkeit meiner Auffassung überzeugen konnte, weiß ich nicht, aber ich würde bereitwillig die Frage, ob diese meine Auffassung etwas Unmoralisches oder Ungehöriges in sich schließe, jeder unparteiischen Instanz vorlegen.

Auch in dem zweiten Punkt, den der Herr Abg. Dr. Bauer zur Sprache gebracht hat, will ich gern meine Auffassung darlegen. Wir haben einen Text, welcher als nichtig erklärt jene Bestimmungen in Kollektivverträgen, die bewirken sollen, daß ein Teil der Arbeiterschaft nach Gesinnung oder Organisation aus Betrieben ausgeschlossen werde, mittelbar oder unmittelbar. Wir wissen, daß die Diskussion sich auch auf die Frage erstreckt hat, inwieweit damit etwas über

Arbeitsvermittlungsstellen gesagt ist. Hiebei haben sich die Parteien dahin geeinigt, daß der Berichterstatter in seinen Bericht einen Passus aufnimmt, der hier wörtlich aufgenommen worden ist. Da heißt es nun *(liest)*: „Die Worte „unmittelbar oder mittelbar" bedeuten, daß eine kollektive Vertragsbestimmung nichtig ist, wenn sie zur Vermittlung der Arbeitsuchenden ausschließlich einen Arbeitsnachweis bestimmt, der auf die Vermittlung von Angehörigen einer einzigen Berufsorganisation ausschließlich eingerichtet ist." Nichtig ist also ein Kollektivvertrag — ich halte mich jetzt nicht an den Text des Gesetzes, sondern an den Text, der eine vereinbarte Interpretation bedeutet, und prüfe den Sinn des Gesetzes — . . . *(Dr. Bauer: Lesen Sie auch den zweiten Satz!)* Wenn Sie einen Moment Geduld haben, komme ich auch zum zweiten Satz. *(Heiterkeit.)* In dem ersten Satz wird gesagt: Nichtig sind Bestimmungen in Kollektivverträgen, nach denen bestimmte Vermittlungsstellen obligatorisch in Anspruch genommen werden müssen, wenn diese nicht darauf eingerichtet sind, auch anderen Personen Arbeit zu vermitteln als solchen, die der Organisation angehören, welche die Arbeitsvermittlung errichtet hat. Wenn sie nicht darauf eingerichtet ist, so ist eine solche Vereinbarung nichtig. Daher ist es eine Voraussetzung, damit gültigerweise eine solche Vermittlung in den Kollektivvertrag aufgenommen werde, daß sie auf die Vermittlung von anderen Gewerkschaften Angehörigen und Unorganisierten eingerichtet sei. Der nächste Satz sagt *(liest)*: „Es kann mithin ein Kollektivvertrag einem Arbeitsnachweis das ausschließliche Recht auf Arbeitsvermittlung nur dann übertragen, wenn dieser Arbeitsnachweis satzungsgemäß die Arbeitsvermittlung nicht auf Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft beschränkt." Nur dann! Der zweite Satz enthält eigentlich eine Tautologie. Es ist der im ersten Satz ausgedrückte Gedanke in einer anderen Form wiederholt. Es kann der Kollektivvertrag die Arbeitsvermittlung nur dann einer bestimmten Stelle übertragen, wenn dieser Arbeitsnachweis satzungsgemäß die Arbeitsvermittlung nicht auf die Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft beschränkt. Daher ist es eine positive Voraussetzung, daß eine solche Arbeitsvermittlung, wenn der Abschluß auf Anrufung dieser Vermittlung gültig sein soll, satzungsgemäß auf die Vermittlung von anderen Gewerkschaften angehörigen Arbeitern eingerichtet ist. Das steht hier. Was hier nicht steht, ist die Antwort auf die Frage, was davon zu halten sei, wenn eine Arbeitsvermittlung zwar darauf eingerichtet ist und auch satzungsgemäß die Befugnis hat, anderen Gewerkschaften angehörige Arbeiter oder Unorganisierte zu vermitteln, ihre Vermittlungstätigkeit aber in Wirklichkeit einseitig handhabt und die nicht der bestimmten Gewerkschaft Angehörigen bei der tatsächlichen Vermittlungstätigkeit zurückstellt.

Darüber ist in diesen Sätzen des Berichtes nichts gesagt. Ich bin vollständig davon überzeugt, daß jedes Gericht, das den Text des Gesetzes anwenden wird — und dazu ist das Gericht verpflichtet —, wenn es feststellt, daß die Vermittlung ohne Rücksicht auf die Organisationsangehörigkeit der Arbeitsuchenden zwar in den Statuten der betreffenden Arbeitsvermittlung steht, diese Unparteilichkeit aber in Wirklichkeit nicht gehandhabt wird, sondern daß Personen, welche dieser bestimmten Gewerkschaft nicht angehören, praktisch von den Vorteilen der Vermittlung ausgeschlossen werden, erkennen muß: hier liegt einer jener Fälle vor, die im § 1 berührt sind; die Vertragsklausel ist ungültig. Erlauben Sie mir noch folgende Frage: Steht meine Auffassung im Widerspruch zu dem, was vereinbart worden und im Text des Ausschußberichtes niedergelegt ist? Und weiter frage ich Sie: Ist meine Auslegung unbillig? Ist sie ungerecht oder, wie Herr Dr. Bauer in seiner etwas zum Pathos neigenden Art gefunden hat, unmoralisch? Wenn ein Gesetz Bestimmungen eines Kollektivvertrages für ungültig erklärt, durch welche, wenn auch nur mittelbar, ein Zwang zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ausgeübt wird, dann ist es klar, daß der Wille des Gesetzes verletzt wird, wenn zum Beispiel in der Satzung einer als obligatorisch erklärten Vermittlungsstelle steht: es werden auch außenstehende Arbeitsuchende vermittelt, wenn aber in Wirklichkeit den der betreffenden Gewerkschaft nicht zugehörigen Personen keine Arbeitsstellen angewiesen werden. Das wäre gegen den Sinn dieses Gesetzes. Es ist in Ordnung, daß das heute auch ausgesprochen wird. Ich bitte Sie: stimmen Sie in das ein, was ich sage. Wollen Sie denn, daß, wenn in solchen Statuten von Vermittlungen darinnen steht . . . *(Dr. Bauer: Das ist ein Kompetenzstreit!)* Ich freue mich, wenn Sie sagen, daß das ohnehin selbstverständlich ist. *(Dr. Bauer: Nein, es ist ein Kompetenzstreit, eine Frage, was durch die Verwaltungsbehörde und was durch das Gericht zu entscheiden ist!)* Da sind Sie entschieden im Irrtum. *(Seitz: Wer hat zu entscheiden?)* Das Gericht, welches über die Gültigkeit dieser Kollektivvertragsbestimmung zu entscheiden hat. *(Dr. Bauer: Das ist ausdrücklich ausgeschlossen!)* Nein, Sie sind sicher im Irrtum. *(Dr. Bauer: Ich war bei den Verhandlungen!)* In dem vereinbarten Text steht kein Wort von einer Kompetenz. Es steht aber darinnen, daß solche Bestimmungen, wenn sie auch nur mittelbar zum Ausschluß einer Gruppe führen, ungültig sind. Die Gerichte, welche diesen Paragraphen anwenden werden, werden, wenn Tatsachen vorgetragen und bewiesen werden, nach denen diese Vermittlung nur scheinbar eine gleichmäßige ist, in Wirklichkeit aber bloß ein-

seitig für eine Gruppe wirksam wird, nach meiner Meinung entscheiden müssen, daß eine solche Bestimmung des Kollektivvertrages ungültig ist.

Beklagenswert an dieser Auseinandersetzung ist nur das eine, daß Sie unserer Auffassung nicht zustimmen. Haben Sie denn ein Interesse daran, den Gesetzestext anders zu deuten? Ich will nicht behaupten, daß alle die Vermittlungen, die von einzelnen Gewerkschaften aufgestellt sind, eine satzungswidrige Praxis üben werden, indem sie Angehörige anderer Richtung nicht vermitteln. Ich sage nur, daß, wenn eine satzungswidrige einseitige parteiische Praxis nicht nur behauptet, sondern auch bewiesen werden sollte, das Gericht die Gültigkeit der Vereinbarung über das Monopol einer solchen Vermittlung nicht anerkennen wird. Dazu wird ja dieses Gesetz geschaffen; wir wollen -- und das ist eine Haupttendenz dieses Gesetzes — den Mißbrauch der Arbeitsvermittlung für eine einzelne Gruppe gleichfalls ausschließen, so wie wir den Terror und den Gesinnungszwang überhaupt verabscheuen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. **Bauer:** Hohes Haus! Wenn man ernsthaft die erste Frage, die Frage des Einspruchsrechtes des Betriebsrates, behandeln will, so muß man zunächst eine Vorfrage beantworten. Diese Vorfrage ist die: Hat das Einigungsamt das Recht, auch ohne besondere gesetzliche Bestimmungen irgendeinen Beschluß, den ein Betriebsrat im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse gefaßt hat, aufzuheben oder nicht? Anders ausgedrückt: Ist das Einigungsamt eine generelle Rekursinstanz gegen Beschlüsse, die die Betriebsräte im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse fassen? Es gibt gewiß keinen Kenner unseres Betriebsrätegesetzes, der diese Frage nicht mit Nein beantworten müßte. Der Betriebsrat hat nach dem Betriebsrätegesetz die verschiedenartigsten Beschlüsse zu fassen. Aber es ist ganz ausgeschlossen, daß, wenn sie rite gefaßt sind, also unter Einhaltung der gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen, man dann etwa dagegen eine Beschwerde an das Einigungsamt erheben könnte. *(Dr. Kienböck: Ich glaube ja!)* Dann müssen Sie mir endlich einen Paragraphen im Gesetze nennen, wo das steht. Nun berufen Sie sich auf § 13. Dieser Paragraph lautet wörtlich *(liest)*: „Über Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates, insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte entstehen, entscheidet das Einigungsamt." Was sagt dieser § 13? Dieser § 13 ist nichts anderes als eine Kompetenzvorschrift. Man schaltet die Kompetenz der Gewerbebehörden, der politischen Behörden und der Gerichte für die Entscheidung dieser Streitigkeiten, die da angeführt wurden, aus und sagt, über alles das entscheidet nicht die Bezirkshauptmannschaft, nicht der Magistrat und auch nicht ein Gericht, sondern das Einigungsamt. Der § 13 ist gar nichts anderes als die Kompetenzvorschrift, auf der die Kompetenz des Einigungsamtes beruht. Aber der § 13 selber hat gar keinen meritorischen Inhalt, er sagt nicht etwa, das Einigungsamt hat das Recht, jeden Beschluß des Betriebsrates aufzuheben, wenn es dazu angerufen wird. Davon ist gar keine Rede, sondern ob das Einigungsamt im einzelnen Falle einen Beschluß des Betriebsrates aufheben kann oder nicht, das ist nicht nach § 13 zu beurteilen, der nur die Kompetenz begründet, sondern das ist nach dem materiellen Rechte zu beurteilen, das in den übrigen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und auch in anderen Gesetzen enthalten ist. Das ist zunächst die Vorfrage.

Wenn man sich nun darüber klar ist, daß es ein generelles Beschwerderecht gegen einen innerhalb des gesetzlichen Rahmens gefaßten Beschluß des Betriebsrates gar nicht gibt, dann weiß man erst, wie gefährlich es ist, wenn hier von dieser Stelle aus das Betriebsrätegesetz so umgedeutet wird, wie es noch gar nicht gedeutet wurde. Das ist nämlich ein Anschlag auf mehr als das, worum wir streiten, nämlich auf die Autonomie der Betriebsräte.

Aber weiter. Wie steht es in unserem Falle, in dem Falle, um den es sich eigentlich handelt, wie ist hier die Vorfrage anzuwenden? Wenn die Herren gewollt hätten, daß der Betriebsrat nicht nach seinem freien Ermessen entscheiden soll, ob ein Einspruch zu erheben ist oder nicht, sondern daß es eine Berufungsinstanz dagegen geben soll, dann müßten Sie das in das Gesetz hineinschreiben, und es müßte im Gesetz drinnen stehen, daß gegen eine solche Entscheidung des Betriebsrates, den Einspruch zu erheben oder nicht zu erheben, eine Beschwerde an das Einigungsamt offensteht. Aber das steht im Gesetz nicht, und nun kommen Sie und wollen plötzlich diesen Anschein erwecken. Wenn das irgendein Abgeordneter getan hätte, hätte ich mich dagegen nicht gewendet, ich mußte mich aber dagegen wenden, weil es der Herr Berichterstatter getan hat und weil ein Richter, der diese Debatte als Hilfsmittel benutzt, um den wahren Willen des Gesetzgebers zu ermitteln, auf den Einfall kommen könnte, daß man so etwas gewollt, beraten und besprochen hätte. Davon ist keine Rede, denn in den ganzen Verhandlungen hat kein Mensch diese Frage aufgeworfen, und man war so einig darüber, daß der Betriebsrat nach freiem Ermessen entscheidet, daß Herr Dr. Kienböck ursprünglich das, was er jetzt erreichen will, durch ein Gesetz, das dieses freie Ermessen einschränken sollte, erreichen wollte, und erst, nachdem er dieses Gesetz nicht

erreichte, versuchte, dasselbe auf dem Wege der Interpretation zu erreichen. *(Dr. Kienböck: Eine absolute Bestimmung wäre mir lieber!)* Dieser ausdrücklichen Bestimmung können wir nicht zustimmen und brauchen wir nicht zuzustimmen, weil wir eine Vereinbarung haben. *(Zwischenrufe.)* Da Herr Dr. Kienböck und einige andere Herren lachen, werde ich Ihnen auch sagen, warum wir nicht zustimmen. *(Schmitz: Sie haben den Schein!)* Ich werde Ihnen schon sagen, warum ich auf diesen Schein bestehen muß. Das, worauf Sie immer hinauswollen, worauf Herr Dr. Kienböck schon mit seinem Antrage im Ausschusse hinauswollte und worauf Sie jetzt mittelbar mit der Definition, was ein Mißbrauch des Betriebsrates sei, hinauswollen, das ist, daß man Mehrheitsverträge und Minderheitsverträge unterscheiden müsse, das heißt, daß zum Beispiel in unserem Falle das Einigungsamt prüfen müßte, vertritt die Gewerkschaft, die diesen Vertrag abgeschlossen hat, die Mehrheit der Mitglieder im Betriebe oder vertritt sie nur eine Minderheit. Das müßte sie prüfen, denn nach Ihrer Meinung ist der Mißbrauch dann gegeben, wenn eine Mehrheitsgewerkschaft gegen einen Mehrheitsvertrag Einspruch erhebt. Nun wissen Sie, Herr Dr. Kienböck, daß wir aus den gewichtigsten Gründen uns in den ganzen Verhandlungen gegen nichts stärker gewehrt haben als gegen solche Unterscheidung von Mehrheits- und Minderheitsverträgen, und zwar aus dem Grunde, weil jede solche gesetzliche Unterscheidung oder Unterscheidung durch Interpretation zwangsläufig zur Folge haben müßte, daß die Gewerkschaften die Liste ihrer Mitglieder jederzeit dem Unternehmer geben müßten, und weil wir sehr wohl wissen, daß, wenn man heute die freien Gewerkschaften zwingen würde, gewissen Unternehmern ständig die Liste ihrer Mitglieder, die Liste derer, die ihr beitreten oder aus ihr austreten, zu übergeben, dies nichts anderes bedeuten würde, als die von der Gewerkschaft selbst eingeholte schwarze Liste, die bei Ihnen so beliebt ist. *(Beifall und Händeklatschen. — Dr. Kienböck: Man kann sie dem Einigungsamt geben!)* Auch dem Einigungsamt kann man sie nicht geben, Herr Dr. Kienböck. *(Dr. Kienböck: Warum?)* Warum, fragen Sie? Da kann ich wieder nur annehmen, daß Sie die Verhältnisse nicht kennen. Glauben Sie wirklich, daß zum Beispiel der Bergarbeiterverband es wagen würde, die Liste der Bergarbeiter vom Erzberg, die bei ihm organisiert sind, dem Einigungsamt in Leoben in die Hand zu geben? Ich will hier niemandem nahetreten, aber das eine sage ich Ihnen, daß kein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter dem zustimmen würde, weil jeder fürchten würde, daß er acht Tage später von der Alpinen entlassen und obdachlos gemacht ist, wenn das geschieht.

Vergessen Sie doch nicht folgendes: Sie reden von ein paar Fällen des Terrors, die ja ganz gewiß — das leugne ich gar nicht — vielleicht im Verlaufe von zehn oder zwölf Jahren freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter geübt haben. Wir, meine Herren, kennen einen anderen Terror, wo es sich nicht um Dutzende, sondern um Hunderte und Tausende handelt, die diesem Terror unterworfen sind *(Beifall und Händeklatschen)*, einen Terror nicht von wirtschaftlich schwachen Arbeitern, sondern vom wirtschaftlich stärksten Kapitalisten im Land, und Sie werden uns zu nichts bringen, was die Gewerkschaften zwingen würde, durch ständige Deklarierung ihrer Mitgliederlisten an irgendwen selber diesem Terror das Material zu liefern.

Meine Herren! Ich erinnere mich aus der Vorkriegszeit daran, wie ich das erstemal in meinem Leben nach Neunkirchen gekommen bin, wo damals noch der Terror des Neunkirchner Verbandes geherrscht hat. Ich erinnere mich, welchen starken Eindruck das damals auf mich gemacht hat — ich war noch ein sehr junger Mensch —, wie sich von der Schraubenfabrik keiner in die Versammlung gewagt hat, aber dann in der Nacht, als es finster geworden ist, die Leute einzeln zu mir gekommen sind. Meine Herren! Diese Zeiten sind nach dem Umsturz vorübergegangen. Sie sind in gewissen Betrieben und in gewissen Teilen Österreichs wiedergekehrt. Wenn Sie in einer solchen Zeit, meine Herren, den freien Gewerkschaften zumuten, man werde, um die Mehrheits- und Minderheitsverträge zu unterscheiden, eben die Listen der Mitglieder dem Unternehmer oder dem Einigungsamt geben, so sage ich Ihnen, daß dies nur wollen kann, wer entweder die Verhältnisse nicht kennt oder wem es darum zu tun ist, den Unternehmern das Mittel des Terrors in die Hand zu geben. *(Beifall und Händeklatschen.)* Und deswegen, meine Herren, muß ich folgendes sagen: Das, was Herr Dr. Kienböck will, die Unterscheidung von Mehrheits- und Minderheitsverträgen, ist unmöglich. Aus diesem Grunde wird sie abgelehnt.

Wir haben den Ausweg gesucht: Wie soll nun das Recht der Mehrheit gesichert werden, zu entscheiden, ob der Vertrag für die Außenseiter gilt? Und wir haben uns nach langem Kampf geeinigt: Der Betriebsrat entscheidet darüber und niemand anderer als der Betriebsrat. Wer uns jetzt damit kommt, er hätte dabei schon an irgendeine Bestimmung des Betriebsrätegesetzes gedacht, der bekennt sich zu einer Methode, Vereinbarungen abzuschließen, die sonst nicht üblich ist. Kein Mensch hat den § 13 des Betriebsrätegesetzes bisher so interpretiert. Niemand hat geglaubt, daß es ein materielles Rekursrecht gegen Betriebsrätebeschlüsse an das Einigungsamt gibt, und deswegen kann diese Bestimmung nicht anders verstanden werden als so: Der Betriebsrat entscheidet nach freiem Ermessen,

ob er den Einspruch erheben will oder nicht. Mißbräuche! Ja, wenn etwa ein Betriebsrat seine Entscheidung dazu benutzen würde, um, sagen wir, eine Erpressung an irgend jemand zu verüben, dann liegt der Tatbestand einer strafbaren Handlung vor. Die Staatsanwälte sind Ihnen ja sehr gefällig, auf die können Sie sich ja verlassen. Das ist ja nicht so, als wenn die Alpine eine Erpressung begeht oder wenn sie in den Heereswerkstätten begangen wird. *(Heiterkeit. — Zwischenruf des Heeresministers Vaugoin.)* Sicherlich, Herr Vaugoin, dort werden Verbrechen nach § 98 des Strafgesetzes jeden Tag begangen. *(Beifall.)* Ich bin bereit, Ihnen Briefe zu bringen, Herr Heeresminister, Herr Vizekanzler, wo alte Familienväter uns schreiben: „Genossen, ich bleibe der alte, der ich seit 30 und 40 Jahren war, aber Ihr versteht, unter dem heutigen Druck darf es nach außen nicht sichtbar sein, ich muß in die schwarze Organisation eintreten, sonst fliege ich morgen hinaus." Die Namen dieser Briefschreiber kann ich dem Herrn Vaugoin nicht sagen, sonst fliegen die betreffenden morgen wirklich hinaus, aber die Briefe kann ich Ihnen vorlesen, es gibt ihrer viele Dutzende. *(Ruf: Muß man dafür bezahlen?)* Es gibt Leute, die die gute Laune, die sie bei so ernsten Dingen haben, schon bezahlt haben.

Das ist also unmöglich, was Dr. Kienböck interpretiert. Solange Sie nicht einen Paragraphen schaffen, der ein materielles Rekursrecht an die Einigungsämter einführt, solange gibt es eben keine. Sie können nicht eine Kompetenzbestimmung so deuten. Solange es das nicht gibt, bleibt es bei dem freien Einspruchsrecht mit der Einschränkung der allgemeinen Gesetze, die wie für jeden anderen Staatsbürger auch für die Betriebsräte gelten.

Was die Arbeitsvermittlung anbelangt, kann ich ganz kurz sein. Ich stelle fest: Die Interpretation, die Herr Kienböck jetzt gegeben hat, widerspricht schnurstracks dem, was der Herr Berichterstatter heute selber hier gesagt hat. Der Herr Berichterstatter hat hier ausdrücklich festgestellt, daß es eine Sache der Verwaltungsbehörden ist, darauf zu dringen, daß die Arbeitsnachweise nach ihren Satzungen . . . *(Berichterstatter Dr. Kneußl: Auch!)* Haben Sie Ihre Ansicht schon wieder geändert? *(Berichterstatter Dr. Kneußl: Der Verwaltungsbehörden auch!)* Nein. Ich will Ihnen sagen, warum nicht die Gerichte. Sehen Sie, wir haben 300.000 Arbeitslose im Lande. Es gibt keinen Arbeitsnachweis, gegen den nicht von armen Teufeln, die arbeitslos sind, Beschwerde erhoben wird. Selbstverständlich, denn jeder, der lange keine Arbeit bekommt, wohin soll er sich in seiner Verzweiflung, in seiner Erbitterung wenden, als an die Beamten des Arbeitsnachweises? Gehen Sie, in welchen Arbeitsnachweis immer, Sie werden fortwährend dort Leute finden, die immer Beschwerde führen, es werde parteiisch vermittelt. Und wenn Ihre Leute sagen, es werde nach Parteigrundsätzen vermittelt, werden unsere Leute wieder andere Beschwerden erheben, daß wieder nach anderen Grundsätzen vermittelt wird. Nehmen Sie es den armen Menschen, die aus Hunger in Verzweiflung sind, nicht übel, daß sie unwillig gegen diese Beamten sind. Aber welche Aufgabe wollen Sie dem Gerichte zuweisen? Das soll jetzt die Praxis der Arbeitsvermittlung prüfen? Dazu sind die Industriellen Bezirkskommissionen, dazu ist der Apparat des Ministeriums für soziale Verwaltung da, die können darauf dringen, daß die Satzungen wirklich eingehalten werden, und sie haben auch die Machtmittel, darauf zu dringen. Aber daß, wenn irgendein armer Teufel, der, ich weiß nicht, bei dem Arbeitsnachweis der Metallindustrie längst schon gemeldet ist und dem man keine Arbeit zuweisen kann, sagt: Mir ist unrecht geschehen, ich bin noch nicht vermittelt, daß diese Not, sagen wir, von geschäftsgierigen Advokaten ausgenutzt werden soll, um vor Gericht Prozesse anzustrengen, die Kollektivvertragsbestimmungen seien ungültig, weil die Praxis der Arbeitsvermittlung nicht ihren Satzungen entspricht, das hat nichts mit der Bekämpfung des Terrors zu tun, das hätte höchstens nur eine Wirkung, nämlich die, die Gerichte zu behelligen und gewissen gewissenlosen Advokaten Geschäfte zuzuschanzen. *(Lebhafter Beifall.)*

Dr. **Kienböck**: Ich kann mich, hohes Haus, auf wenige Worte beschränken. Herr Dr. Bauer gibt dem § 13 des Betriebsrätegesetzes eine viel engere Bedeutung als ich. Solche Meinungsverschiedenheiten kommen vor. Aber gerade wenn Dr. Bauer diese engere Bedeutung für die richtige hält, sehe ich nicht ein, warum er beanstandet, daß ich diesen Paragraphen zitiert habe. Ich bekenne mich dazu, daß ich glaube, daß, wenn das Einigungsamt, wie es im Gesetze heißt, über Fragen der Geschäftsführung der Betriebsräte zu entscheiden hat, dazu auch gehört, erwiesenen Mißbräuchen entgegenzutreten. Das Einigungsamt ist nicht beschränkt, wie es Differenzen über die Geschäftsführung lösen kann. Es heißt „entscheiden". Ich glaube, daß, wenn ein Mißbrauch nachgewiesen sein sollte, das Einigungsamt seine Kompetenz in dem von mir erwähnten Sinne begründet finden wird. *(Dr. Bauer: Was ist das, ein Mißbrauch? Es hat nach freiem Ermessen zu entscheiden! — Dr. Renner: Der Betriebsrat sagt ja oder nein — wo ist also der Mißbrauch?)* Gut. Das Einigungsamt wird entscheiden, ob ein Mißbrauch vorliegt oder nicht. *(Janecek: Was ist „Mißbrauch"?)* Wenn Sie es hören wollen, werde ich Ihnen gleich ein Beispiel nennen. Wenn Betriebsräte, aus dem Grund, um die Minderheit zu zwingen,

der Mehrheitsorganisation beizutreten, wenn also der Betriebsrat es von diesem Beitritt abhängig machen würde, ob der Minderheit die Vorteile des Kollektivvertrages zugute kommen, dann würde ein solcher Mißbrauch vorliegen. *(Lebhafter Beifall.)*

In dem zweiten Punkt hat sich der Herr Dr. Bauer darauf berufen, die Verwaltungsbehörde sei befugt und bestellt, zu prüfen, ob eine Arbeitsvermittlung ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen erfülle. Darin hat er recht. Das schließt nicht aus, daß das Gericht sich auch davon wird überzeugen müssen, ob die Voraussetzungen, unter welchen die Bestimmung des Kollektivvertrages über das Monopol einer bestimmten Arbeitsvermittlung gilt, vorhanden sind oder nicht. *(Dr. Bauer: Das ist ausdrücklich ausgeschlossen worden!)* Das Gericht kann diese Prüfung nicht ablehnen, denn es wird einen Text vor sich haben, in dem steht: „Bestimmungen eines Kollektivvertrages sind nichtig, wenn sie mittelbar oder unmittelbar bewirken sollen, daß in einem Betriebe nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung beschäftigt werden," also „mittelbar oder unmittelbar". Daher auch mittelbar. Wenn mittelbar auf dem Wege der Arbeitsvermittlung die Anhänger einer Richtung gezwungen werden sollten, der Organisation der anderen beizutreten, so wird das Gericht über die Prüfung der Kollektivvertragsbestimmung nicht hinwegkommen. Sollten schikanöse Prozesse geführt werden, würde ich das bedauern. Wenn gar keine Prozesse geführt werden sollten, wenn die Vermittlungsstellen stets so gerecht vorgehen sollten, werden wir es begrüßen. Aber das kann ein einsichtiger Beurteiler des Gesetzes nicht ableugnen, daß sich die Gerichte mit dieser Bestimmung auch in bezug auf die Praxis der Arbeitsvermittlung auseinanderzusetzen haben werden.

Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Ich verstehe die Argumentation des Herrn Dr. Bauer in einem Punkte gar nicht. Wie können Sie einen Standpunkt einnehmen, nach welchem auf allen Gebieten des Arbeitsverhältnisses Garantien geschaffen und die bestehenden Garantien noch vermehrt werden sollen, damit rechtmäßig vorgegangen werde, aber auf der anderen Seite die Geschäftsführung der Betriebsräte und die Praxis der Arbeitsvermittlungen jeder wirksamen Kontrolle enthoben wären? Sie haben mir, was den Einspruch der Betriebsräte anbelangt, zu unterstellen gesucht, daß ich verlangt hätte, die betreffenden Organisationen sollten ihren Mitgliederstand dem Unternehmer gegenüber deklarieren. Ich muß entgegnen, daß ich daran gar nicht gedacht habe. *(Dr. Bauer: Das wäre die Konsequenz!)* Nein, das wäre die Konsequenz nicht! Sie müßten allerdings, wenn das Einspruchsrecht des Betriebsrates gegen die Ausdehnung des Kollektivvertrages auf die Außenstehenden davon abhinge, ob die dem Kollektivvertrag Angehörigen die Mehrheit oder die Minderheit bilden, dem Einigungsamt gegenüber ihren Stand nachweisen . . . *(Zahlreiche Zwischenrufe.)* Ja, dem Einigungsamt gegenüber . . . *(Erneute lebhafte Zwischenrufe.)* Vertragen Sie es, Argumente zu hören — das kann Ihnen unmöglich schaden!

Das Einigungsamt ist eine Stelle, vor der sich die Organisationen nach meiner Meinung deklarieren können. *(Zwischenrufe.)* Ja, bei der Betriebsratswahl wird ja auch abgestimmt! *(Rufe: Aber geheim!)* Nun gut, so schaffen Sie eine solche Kautel — ich habe nichts dagegen.

Aber ich will Sie noch auf einen Punkt aufmerksam machen, von dem ich zweifle, ob Sie die Folgerung nicht scheuen. Vorerst möchte ich feststellen, daß nach dem Betriebsrätegesetz das Einigungsamt die Stelle ist, vor welcher der Betriebsrat sich über seine Geschäftsführung auseinandersetzen muß. Vor diesem Amt müßte er sich auch auseinandersetzen, wenn die von mir postulierte Bestimmung Gesetzeskraft erlangen würde, nach welcher der Betriebsrat gegen die Ausdehnung eines Kollektivvertrages auf die Minderheit nur Einspruch erheben kann, wenn der Kollektivvertrag ungünstiger ist als die vorher bestehenden Arbeitsbedingungen. Das Einigungsamt müßte entscheiden, ob die Voraussetzung zutrifft, weil das Einigungsamt auch die Stelle ist, vor der der Einspruch zu erheben ist. Das ist meine Überzeugung. *(Dr. Bauer: Das Gesetz sagt, der Betriebsrat!)* Im Gesetzentwurf ist nur vom Einspruch selbst die Rede. Ich vertrete die Meinung, daß er beim Einigungsamt zu erheben ist. Das mußte ich betonen, weil sich ergibt, daß das Einigungsamt auch die Stelle ist, vor welcher nach meinem Wunsch die Mehrheit oder die Minderheit sich auszuweisen hätte.

Ich komme auf den Punkt zurück, auf den ich Sie aufmerksam machen will: Der Zustand, welchen Sie schon mit dem jetzigen Gesetze herbeiführen, ist folgender: Der Betriebsrat, der die Mehrheit vertritt, die den Kollektivvertrag geschlossen hat — diesen Fall setze ich voraus —, kann nun, von dem Einspruchsrecht Gebrauch machend, die Minderheit von der Geltung des Kollektivvertrages ausschließen. Der Unternehmer jedoch kann durch Abschluß von Einzelverträgen die Außenstehenden einbeziehen. *(Dr. Bauer: Auch durch Kollektivverträge!)* Natürlich, er kann es. Aber wenn der Unternehmer nicht will, dann soll die Minderheit der Arbeiterschaft preisgegeben sein! Lieber noch geben Sie dem Unternehmer das Recht, den Kollektivvertrag durch Abschluß von Einzelverträgen auszudehnen oder nicht, als daß Sie der Minderheit der Arbeiterschaft das Recht zusprechen, sich gegen einen böswilligen Einspruch zu wehren *(lebhafter*

Beifall und Händeklatschen), und darin haben Sie unrecht. *(Anhaltender lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Die Verhandlungen werden abgebrochen.

Die Anträge Nr. 266 und 267 werden dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

An Stelle Leskovar als Mitglied des Justizausschusses wird Pirchegger gewählt.

Nächste Sitzung: Samstag, den 5. April, 10 Uhr vorm. Tagesordnung:

1. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 374): Bundesgesetz zum Schutz gegen Nötigung und die Störung von Versammlungen (B. 475) (Fortsetzung der Spezialdebatte).

2. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 449), betr. die 3. Lehrer-Dienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich (B. 466).

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 30 Min. abends.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. 681 30